Das Subhastations- und Kaufgelder-Belegungs-Verfahren.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der Concurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855

für den

praktischen Gebrauch und das Studium

dargestellt

von

Ferdinand Friedensburg,

Kreisrichter.

Nebst einem Anhange,

enthaltend die Verfügungen in Subhastations-Sachen, sowie einige Formulare von Bietungs- und Kaufgelder-Belegungs-Verhandlungen.

Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz.

1855.

Vorwort.

In einer Zeit, in welcher der rasche Fortschritt der Gesetzgebung die Ausarbeitung und Anschaffung größerer juristischer Sammelwerke abräth, erscheint es zweckmäßig, diejenigen Theile des Rechts, welche durch die Gesetzgebung, die Wissenschaft und die Praxis zu einem gewissen Abschlusse gediehen sind, in compendiöser Form darzustellen.

Ein solcher Theil des — formellen — Rechts ist jetzt der Subhastations-Proceß, nachdem die neue Concurs-Ordnung die Lücken der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Proceß ergänzt, die Praxis der Gerichtshöfe, namentlich des Ober-Tribunals, seit länger als zwanzig Jahren die bei Anwendung jener Verordnung hervorgetretenen Zweifel und Bedenklichkeiten judicando entschieden, und das Justiz-Ministerium in zahlreichen Rescripten genügende Anordnungen über die Aeußerlichkeiten dieses Verfahrens getroffen, auch über die dabei concurrirenden materiellen Fragen seine Ansicht ausgesprochen hat.

Ein Werk, welches es sich zur Aufgabe macht, ein vollständiges Bild des ganzen Subhastations-Verfahrens darzustellen, wie es durch die Gesetzgebung, die Wissenschaft und die Praxis sich gestaltet hat, dürfte daher Anspruch darauf haben, ein zeitgemäßes genannt zu werden.

Aber nicht blos zeitgemäß, sondern auch nothwendig erscheint ein solches Werk.

Seit vielen Jahren ist keine diesen Gegenstand ausschließlich und vollständig darstellende Schrift erschienen, und doch macht die beständig wachsende Menge der das Subhastations-Verfahren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Präjudicate und Rescripte es dem Richter oder Rechts-Anwalt fast unmöglich, sie ohne eine systematische Zusammenstellung zu übersehn, und die grade gesuchte bald aufzufinden.

Die jüngern Juristen entbehren aber eines Leitfadens durch die hier und dort zerstreuten Vorschriften über das Subhastations-Wesen, welcher geeignet ist, ihnen einen Ueberblick über das Ganze dieses Verfahrens, und den Nachweis von der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile und Vorschriften zu geben.

Die nachfolgende Darstellung soll diesen doppelten Mangel ersetzen, der Anhang aber, welcher die Verfügungen in Subhastations-Sachen, sowie einige Formulare von Bietungs- und Kaufgelder-Belegungs-Verhandlungen enthält, die praktische Brauchbarkeit dieser Darstellung möglichst erhöhen.

Freistadt in Schl., im August 1855.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die nothwendige Subhastation im engeren Sinne.

A. Der Grundstücke.

I. Einleitung der Subhastation.

II. Das Tax-Verfahren.

V. Das Kaufgelder-Belegungs-Verfahren.

VI. Das Verfahren nach der Kaufgelder-Belegung.

B. Die nothwendige Subhastation vom Bergwerks-Eigenthum, Schiffen und solchen Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache haben.

Zweiter Abschnitt.

Die nothwendige Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung der Miteigenthümer.

Einleitung.

Begriff und Arten der Subhastation.

§. 1.

Subhastation nennt man den durch den Richter bewirkten öffentlichen Verkauf einer unbeweglichen Sache an den Meistbietenden, Subhastations-Prozeß das dabei beobachtete Verfahren.

Ein solcher Verkauf kann entweder auf das Andringen eines oder mehrerer Gläubiger erfolgen, welche aus dem durch den Verkauf gewonnenen Erlöse die Befriedigung ihrer Forderung resp. Forderungen erwarten, oder auf den Antrag eines Mit- resp. mehrerer gemeinschaftlichen Eigenthümer des Immobile, welche sich in Beziehung auf dasselbe auseinandersetzen wollen, oder endlich im Interesse des bevormundeten Eigenthümers der unbeweglichen Sache.

Man unterscheidet danach drei sowohl in ihren Formen, als in ihren Wirkungen verschiedene Arten der Subhastation

a) die im Wege der Exekution, resp. des Concurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses eingeleitete (die nothwendige Subhastation im engeren Sinne des Wortes), und dieser gleichgestellt die Subhastation, welche auf den Antrag des Beneficial-Erben eingeleitet wird;

§§. 5 bis 7. Tit. 52. Thl. I. A. G. O. §. 2 der V. II. vom 4. März 1834 über den Subhast. und Kaufgelder Liquid.-Proz. (G. S. pro 34. S. 39.)

b) die zum Zwecke der Auseinandersetzung mehrerer Miteigenthümer eingeleitete;

c) die freiwillige Subhastation. §. 66 l. c. der A. G. O.

Dabei ist hervorzuheben, daß, sowie einerseits eine zum Zwecke der Auseinandersetzung eingeleitete Subhastation eine freiwillige, sowohl in Beziehung auf die Wirkungen, als auf die Form sein kann, — wenn nämlich sämmtliche Miteigenthümer, über den Verkauf selbst und über die Modalitäten desselben einig, nur eine freiwillige Subhastation verlangen — so andererseits eine solche unter gewissen Voraussetzungen die Form und die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation im engeren Sinne haben kann.

Gegenstand der Subhastation.

§. 2.

Die Subhastation soll nur Statt finden[1]):

a) bei Grundstücken,

b) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und

---

[1]) Die Bestimmung des §. 4. Tit. 52 Pr. O., wonach auch Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereien, Kunststücke und seltene Münzen sub hasta verkauft werden sollen, insofern der Taxwerth jeder dieser Rubriken 500 Rthlr. oder darüber ist, ist aufgehoben.

c) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 300.) §. 1 der cit. V. v. 4. März 1834.

Zu a)

Das, was vom Ganzen gilt, gilt auch von einem Theile desselben: es kann daher auch ein Theil eines Grundstückes subhastirt werden, und zwar sowohl ein ideeller Antheil, als ein reeller. Der Ersteher erlangt dann das Eigenthum an diesem Antheile, und wird, war dieser ein ideeller, in Beziehung auf das Ganze, Mit-Eigenthümer.

Grundstücke, die nicht res in commercio sind, z. B. Begräbniß-Plätze, Synagogen, können nicht Gegenstände einer Subhastation sein. (K. O. vom 26. Oktbr. 1840. Just. Min. Bl. pro 40. S. 340.)

Zu b)

Gerechtigkeiten, welche gesetzlich die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache haben, sind

1) Rechte, deren Ausübungsbefugniß mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist. (§. 8. Tit. 2. Thl. I. A. L. R.)

Die Subhastation eines solchen subjectiv dinglichen Rechtes für sich allein wird füglich nicht vorkommen, da in der Regel ein solches Recht als Pertinenz des Grundstücks kein besondres Folium hat, und daher nur mit diesem zusammen zur Subhastation gestellt werden wird; (§. 394. Tit. 20. l. c. §. 12. Tit. 1. Hyp. Ordn.)

2) das Bergwerks-Eigenthum, also auch Bergtheile oder Kuxe; (§. 253. Tit. 16. Thl. II. A. L. R.)

3) Gerechtigkeiten, welche für sich selbst bestehn, und auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können.

Solche sind:

α) Apotheker-Gerechtigkeiten, welche sich auf eine vor Erlaß des Gewerbe-Gesetzes vom 2. Novbr. 1810 datirende Verleihung gründen; Rescr. der Min. der Geistl., Mediz. und Unterr. Angel., des Inn. u. d. Just. v. 19. März 1840. (J. M. Bl. pro 40. S. 113.)

β) das Recht auf Geld- und Natural-Zinsen und andre aus dem gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse hervorgehende Prästationen, wenn für dieselben unter Abschreibung von dem Folium des Grundstücks ein neues Hypotheken-Folium angelegt worden; Rescr. vom 24. Aug. 1838. (Gräff, Band 13. S. 53.)

γ) Zehnt- und Fischerei-Gerechtigkeiten;

δ) die für sich bestehenden und noch nicht abgelösten erblichen Gewerbe-Berechtigungen, welche ein eignes Hypotheken-Folium haben[1]);

ε) bei getheiltem Eigenthume das Recht des Superficiars[2]).
Rescr. vom 29. Mai 1789. Erg. IX. p. 29.
Rescr. vom 7. Decbr. 1821. Gräff Bd. 4. S. 204.

---

[1]) Gegenstand der Subhastation ist aber hier nicht sowohl die Gerechtigkeit, als die dafür zu erwartende Ablösungs-Summe, und dies ist auch den Licitanten beim Bieten zu eröffnen. (Entsch. Ges. vom 17. Jan. 1845. §. 58. G. S. pro 45. S. 91.)

[2]) Das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn, des Guts- und Grundherrn, und des Erbzinsherrn, sowie das Eigenthums-Recht des Erbverpächters ist aufgehoben durch §. 2. des Ges. v. 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. (G. S. pro 50. S. 77.) Der Erbzinsmann und der Erbpächter haben jetzt das volle Eigenthum.

Zu c)

Alle Schiffe, welche zur Frachtschifffahrt bestimmt sind, gleichgültig, ob es See- oder Stromfahrzeuge sind, bedürfen zu ihrer Verpfändung nur der symbolischen Uebergabe und unterliegen der Subhastation.

Rescr. v. 18. Mai 1834. (Löwenberg: Verordn. ꝛc. S. 5.)
Rescr. v. 16. Decbr. 1837. (Gräff Bd. 12. S. 209.)
Art. XVI. des Einführungs-Ges. zur Conc. Ordn. v. 8. Mai 1855. (G. S. pro 1855. S. 317.)

Gerichtsstand der Subhastation.

§. 3.

Die Leitung der Subhastation gebührt dem Richter, unter dessen Jurisdiction das zu verkaufende Grundstück liegt.

Gehören zu diesem Pertinenz-Stücke, welche unter einer andern Jurisdiction liegen, so erfolgt auch die Subhastation dieser zugleich mit dem Hauptgute durch den Richter des letzteren. (Pr. O. Tit. 52. §. 9. Rescr. v. 30. März 1813. Gräff 2. S. 457. §. 266 der Conc. Ordn.)

Wenn mehrere in dem Sprengel verschiedner Gerichte erster Instanz belegne Grundstücke desselben Besitzers im Wege der nothwendigen oder freiwilligen Subhastation gleichzeitig veräußert werden sollen, so kann auf den Antrag des Extrahenten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand hierzu bestimmt werden.

Diese Bestimmung steht dem Appellations-Gerichte zu, wenn die betreffenden Gerichte zu dessen Sprengel gehören; dem Ober-Tribunal, wenn dieselben zu verschiednen Appellations-Gerichts-Sprengeln gehören[1]).

(Art. V. des Ges. v. 26. April 1851, betreffend die Zusätze zu der Verordnung v. 2. Jan. 1849. ꝛc. Ges S. pro 51. S. 181.)

Liegt ein Complexus von Grundstücken theilweise im Inlande, theilweise im Auslande, so sind die im Inlande belegnen Theile ohne Rücksicht auf die im Auslande liegenden im eintretenden Falle zu subhastiren.

(Rescr. v. 30. Decbr. 1836. Erg. VIII. 348.)

Die Subhastation der Frachtschiffe gehört vor die Handelsgerichte, wo solche bestehen (§. 20. Nr. 7. des Ges. vom 3. April 1847 über die Errichtung von Handelsgerichten, G. S. pro 47. S. 186 u. §. 271 Conc. O.), sonst vor den persönlichen Richter des Schiffs-Eigenthümers. Doch steht es diesem frei, das Gericht des Ortes, wo das Schiff sich befindet, um dessen Subhastation zu requiriren[2]).

---

[1]) Die Bestimmungen der Kab. O. v. 22. April 1840 sind dadurch antiquirt.

[2]) Der Spezial-Gerichtsstand für Bergwerkssachen ist durch §. 13 der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. pro 1849. S. 1) aufgehoben; die Subhastation vom Bergwerkseigenthum erfolgt jetzt ebenfalls durch den Richter der Sache.

Erster Abschnitt.

Von der nothwendigen Subhastation im engeren Sinne.

A. Der Grundstücke.

I. Einleitung der Subhastation.

1. Im Falle der Exekution.

Person des Extrahenten.

§. 4.

Im Falle der Exekution tritt die nothwendige Subhastation ein:

a) bei Exekutionen auf Zahlung auf den Antrag eines Gläubigers, sei es ein Personal- oder ein Real-Gläubiger; §. 11 der V. I. vom 4. März 1834 über die Exekution in Civil-Sachen. (G. S. pro 34. S. 31.)

b) auf den Antrag der Directionen der landschaftl. Kredit-Institute wegen rückständiger Pfandbriefs-Zinsen; K. O. vom 14. Febr. 1829. (G. S. pro 29. S. 22.) V. vom 8. Juni 1835. §. 38. (G. S. pro 35. S. 101.) wegen des Kgl. Kredit-Instituts für Schlesien K. O. vom 19. März 1836. (G. S. pro 36. S. 168.) Art. XV. des Einführungs-Ges. zur Conc. Ordn.

c) auf den Antrag der Verwaltungsbehörden bei den von ihnen innerhalb ihres Ressorts vollstreckten Exekutionen, sowie
auf den Antrag der Auseinandersetzungsbehörden wegen der für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren; §§. 1 u. 34 der V. vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern zc. (G. S. pro 53. S. 909.)

d) auf den Antrag der Ortsobrigkeit zum Zweck der Wiederherstellung vernichteter oder der Reparatur baufälliger Gebäude [1]).
§§. 38 u. 62. Tit. 8. Thl. I. A. L. R.

Person des Exequendus.

§. 5.

Der Einleitung der Subhastation im Wege der Exekution muß ein an den Exequendus erlassener Zahlungsbefehl vorangehn, in welchem diesem aufgegeben wird, den Antragsteller (Extrahenten) binnen 4 Wochen zu befrie-

---

[1]) Der in §. 23. der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 vorgeschriebene Fall einer nothwendigen Subhastation bei verweigerter Erwerbung des Bürgerrechts ist durch Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 antiquirt, die eine solche Bestimmung nicht enthält.

digen, widrigenfalls die Taxe und Subhastation des namentlich zu bezeichnenden Grundstücks eingeleitet werden wird. §. 5. der cit. V. I. v. 4. März 1834.

Ist die Frist verstrichen und erneuert dann der Extrahent sein Gesuch um Einleitung der Subhastation, so wird, wenn der Exequendus zugleich im Hypothekenbuche eingetragner und faktischer Besitzer des zu subhastirenden Grundstücks ist, die Einleitung der Subhastation ohne Weiteres ausgesprochen werden können.

Ist aber der Exequendus zwar im Naturalbesitze des zu subhastirenden Grundstücks, der Besitztitel desselben jedoch nicht auf seinen Namen berichtigt, so kann dem Antrage auf Subhastation nur Statt gegeben werden, wenn der Extrahent nachweist, daß der Exequendus das Eigenthum des zu subhastirenden Grundstücks durch einen zur Uebertragung des Eigenthums geeigneten rechtsgültigen Titel erworben hat, so daß mit der Subhastation das Aufgebot der Real-Prätendenten erfolgen kann.

Rescr. v. 20. Febr. 1835. (Gräff Bd. 8. S. 330.) K. O. vom 9. Mai 1839. (G.-S. pro 1839. S. 163.)

Ist der Exequendus zwar eingetragner, aber nicht Natural-Besitzer des sub hasta zu stellenden Grundstücks, so kann die Subhastation gar nicht eingeleitet werden.

Denn der Natural-Besitzer kann durch die Exekution gegen den im Hypothekenbuche eingetragnen Eigenthümer seines Besitzes nicht entsetzt werden, weil das gegen jenen ergangne Erkenntniß gegen ihn nicht vollstreckbar ist. Er ist auch nicht verpflichtet, seine Eigenthums-Ansprüche interveniendo geltend zu machen, sondern, weil er im Besitze ist, schützt ihn die gesetzliche Präsumtion für die Redlichkeit des Besitzes, so daß er eben nur nöthig hat, sein Erwerbs-Instrument zu produciren, um dadurch seinen Natural-Besitz nachzuweisen. Rescr. vom 28. Juli 1837. (Gräff Bd. 12. S. 143.)

Ist endlich der Exequendus weder als Besitzer des zu subhastirenden Grundstücks im Hypothekenbuche eingetragen, noch auch im Natural-Besitze desselben, so kann die Subhastation gegen den dritten Besitzer des qu. Grundstücks nur Statt finden, wenn derselbe

a) entweder Erbe des Exequendus ohne Vorbehalt geworden ist, (§§. 6 u. 17. Tit. 24. Pr. O.)

b) oder das Grundstück als ein im Streite befangnes erworben hat, d. h. nach Insinuation der gegen den Vorbesitzer eingeleiteten Klage wegen einer in Beziehung auf das zu subhastirende Grundstück dinglichen Forderung[1]). §. 9. Tit. 24. Pr. O. Rescr. v. 19. Febr. 1819. (Gräff, Bd. 2. S. 106.) Rescr. v. 28. Juli 1837. (Gräff Bd. 12. S. 143.)

Dasselbe gilt, wenn ein Gläubiger die rechtskräftig erstrittne Forderung im Wege der Exekution auf das Grundstück seines Schuldners hat eintragen lassen, und innerhalb der Exekutionsfrist die Subhastation desselben, welches inzwischen auf einen neuen Erwerber übergegangen ist, beantragt.

---

[1]) Betraf die gegen den Vorbesitzer angestrengte Klage eine persönliche Forderung, und wird wegen dieser die Subhastation gegen den Erwerber des dem Verklagten gehörig gewesenen Grundstücks nachgesucht, so ist dieser Antrag zurückzuweisen, weil der neue Erwerber in Beziehung auf die rein persönliche Schuld seines Vorbesitzers nicht als dessen singular successor zu betrachten ist.

Ob übrigens die Besitz-Veränderung vor Erlaß des Zahlungs-Mandates oder nach diesem Zeitpunkte Statt gefunden, erscheint gleichgültig, weil das gedachte Mandat die persönliche Forderung des Extrahenten nicht dinglich macht.

Denn da durch den Kauf die dem Hypothekenrechte correspondirende Verbindlichkeit auf den Käufer übergegangen ist, so muß dieser die Vollstreckung der noch unter Exekution stehenden Hypothekenforderung sich gefallen lassen, zumal er aus dem Hypothekenbuche ersehen konnte, daß sie im Wege der Exekution eingetragen, und das Exekutions-Jahr noch nicht abgelaufen war.

Rescr. v. 3. Juli 1839. (J. M. Bl. pro 1839. S. 247.)

Sind von dem sub hasta zu stellenden Grundstücke Parzellen abverkauft, so ist zu unterscheiden:

a) Hat der Abverkauf der Parzelle nach Einleitung der Subhastation und Eintragung des Subhastations-Vermerks Statt gefunden, so kann ohne Weiteres die Subhastation des ganzen Complexus einschließlich der abgetrennten Parzelle erfolgen, wenn dies zur Befriedigung der Real-Gläubiger und des Extrahenten der Subhastation erforderlich ist.

b) Ist dagegen die Veräußerung und Uebergabe der Parzelle bereits vor Einleitung der Subhastation und vor Eintragung des Subhastations-Vermerks erfolgt, so ist zu unterscheiden

1) ob der Extrahent der Subhastation nur ein persönlicher Gläubiger des Besitzers des Hauptgutes ist.

Dieser hat als solcher auf die Parzelle gar kein Recht.

2) oder ob der Extrahent ein Real-Gläubiger ist, dessen dingliches Recht sich mit auf die Parzelle erstreckt.

In diesem Falle ist es von Erheblichkeit, ob die Veräußerung vor oder nach der Insinuation der gegen den Verkäufer erhobenen Real-Klage Statt gefunden hat.

Ist sie vor der Insinuation erfolgt, so kann die Subhastation der Parzelle erst dann erfolgen, wenn der Gläubiger gegen den Parzellenbesitzer ein vollstreckbares Mandat oder Judicat erlangt hat.

Ist sie aber nach Insinuation der Klage erfolgt, so kann die Subhastation der Parzelle mit dem Restgute erfolgen, ohne daß es erst eines Judicats gegen den Parzellenbesitzer bedarf.

Instruktion des O. L. G. zu Insterburg vom 1. Oktbr. 1839. §. 15. Rescr. v. 3. Novbr. 1839. J. M. Bl. S. 365.

Ist der Exequendus nicht der alleinige Besitzer des Grundstücks, dessen Subhastation beantragt wird, sondern steht ihm nur ein Miteigenthum daran zu, so kann nicht das ganze Grundstück, sondern nur der (ideele) Antheil des Exequendus daran zur Subhastation gestellt werden, und auch dies nur dann,

wenn zuvor die Eigenthums-Quote des Schuldners feststeht, wenn auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums zwischen den Mit-Eigenthümern angetragen werden kann, (§. 74. Tit. 17. Thl. I. A. L. R.) und wenn der Verkauf an einen Dritten überhaupt statthaft ist. (§§. 60—68 l. c.[1])

Rescr. v. 21. Juli u. 10. Septbr. 1836. Jahrb. Bd. 48. S. 208. Bornemann System Band IV. S. 14.

Ist dagegen der Besitztitel eines Grundstückes auf den Namen zweier in Güter-Gemeinschaft lebenden Ehegatten berichtigt, so kann aus

---

[1]) Den Mit-Eigenthümern steht das Vorkaufs-Recht zu. §§. 61. u. 65. Tit. 17. Thl. I. A. L. R. §. 4. des Ges. v. 2. März 1850 über Ablösung der Reallasten. (G. S. pro 50. S. 77.)

einem nur gegen den Ehemann erstrittnen Erkenntnisse der Gläubiger sofort die Subhastation des ganzen Grundstücks verlangen, und er ist nicht verpflichtet, vorher auch gegen die Frau ein rechtskräftiges Erkenntniß zu erstreiten. Der Subhastation ist nur dann Anstand zu geben, wenn die Ehefrau das Grundstück in die Gemeinschaft gebracht hat, und auf Grund der Vorschrift des §. 388. Tit. 1. Thl. II. A. L. R. der Subhastation widerspricht, indem sie andre zum gemeinsamen Vermögen gehörigen Objekte zur Befriedigung des Gläubigers nachweist.

Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 24. Aug. 1840. J. M. Bl. pro 40. S. 369.

Subhastation zum Zweck des Wieder-Aufbaues.

§. 6.

Der Subhastation, welche auf den Antrag der Ortsobrigkeit zum Zweck der Wiederherstellung vernichteter oder der Reparatur baufälliger Gebäude eingeleitet wird, braucht eine Klage nicht vorauszugehn, wohl aber muß die Ortsobrigkeit nachweisen, daß sie die Kosten zu dem nothwendig gewordnen Bau berechnet, und den Eigenthümer zu deren Zahlung binnen einer gewissen Frist fruchtlos aufgefordert hat. Rescr. v. 5. März 1838. J. M. Bl. pro 39. S. 377.

Der Richter erläßt dann den vierwöchentlichen Befehl zur Zahlung an den Debenten, und leitet nach Ablauf dieser Frist auf den erneuerten Antrag der Ortsobrigkeit die Subhastation ein. Das Verfahren unterscheidet sich von dem gewöhnlichen nur darin, daß in dem Subhastations-Patente der Zweck der Subhastation angegeben werden muß.

Unzulässigkeit der Subhastation.

§. 7.

Die Subhastation eines Grundstücks im Wege der Exekution ist unzulässig:

a) wegen Untersuchungs- und eigentlichen Prozeßkosten;
   Cr. O. §. 622. Rescr. v. 18. Mai 1816. (Gräff, Bd. 2. S. 151.)

b) wegen Geldbußen und Strafen, wobei jedoch zu bemerken, daß

   1) wegen der Strafen für Zoll- und Steuer-Defraudationen nach den Bekanntmachungen des Staats-Ministerii vom 8. Okt. 1826 (G. S. pro 26. S. 106.) und 14. Oktbr. 1829 (G. S. pro 29. S. 127.) die Subhastation der den Debenten gehörigen Grundstücke dann eintreten soll, wenn sie — die Debenten — außer Landes sind und kein andres Vermögen im Lande besitzen, aus welchem die Strafe beigetrieben werden kann,

   2) wegen der zu Königlichen Kassen fließenden Holz-Ersatz- und Holzdiebstahls-Straf-Geldern die Subhastation der den Schuldnern gehörigen Grundstücke dann zulässig ist,

      wenn

      α) der Debent sich des Holzdiebstahls schon öfters schuldig gemacht hat, und schon zweimal bestraft worden ist, oder

      β) wenn er mit dem entwendeten Holze Handel getrieben hat, — oder

      γ) wenn Verdacht obwaltet, daß er mit andern Zahlungsmitteln böswillig zurückhält.

Unzulässig ist aber auch in diesen Fällen die Subhastation überall da,

wo es nach den bereits vorhandnen Hypothekenschulden zweifelhaft bleibt, ob die Strafgelder durch sie wirklich erzielt werden würden.

Cirk. Rescr. des Min. des Kgl. Hauses v. 27. Juni 1840. Erg. VIII. p. 350.

Die Subhastation ist ferner unzulässig:

c) gegen ein Fideicommiß-Gut wegen solcher Schulden, deren Rückzahlung aus den Revenüen in bestimmten Raten stipulirt ist, wogegen wegen derjenigen Schulden, mit denen der Fideicommiß-Richter dasselbe selbst belastet hat, oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, auch die Subhastation des Fideicommisses zulässig ist.
(§§. 104–110. Tit. 4. Thl. II. A. L. R.)

Der nothwendige Verkauf ist endlich ausgeschlossen:

d) wenn der Schuldner nachweisen kann, daß die Einkünfte des Grundstücks, dessen Subhastation nachgesucht wird, nach Abzug der Wirthschaftskosten, Real-Lasten und sämmtlicher Hypotheken-Zinsen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen. Er ist in solchem Falle befugt, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit Beschlagnahme der Revenüen, oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Reinertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kredit-Verbande gehört, die Credit-Direction und bei andern ländlichen Grundstücken die Orts-Polizeibehörde ein Attest darüber ausstellt.

Nach Ablaufe der im Zahlungsbefehle bestimmten vierwöchentlichen Frist findet ein solcher Antrag nicht mehr Statt.

§. 24 der V. I. vom 4. März 1834.

e) Wenn für eine und dieselbe Forderung mehrere Grundstücke conjunctim verhaftet sind, so soll, wenn der Werth eines derselben den Betrag der Forderung beträchtlich übersteigt, so daß mit Rücksicht auf die etwa noch vorhandnen prioritätisch eingetragnen Hypothekenforderungen mit großer Wahrscheinlichkeit die Befriedigung des Extrahenten vorauszusehen ist, nur das eine Grundstück vorläufig zur Subhastation gestellt, und mit dem Verkaufe der andern nur vorgegangen werden, wenn wider Erwarten der Verkauf des ersten den gehofften Erfolg nicht gehabt hat.

Das Arbitrium des Richters ist hier allein maßgebend

§§. 201–209. Tit. 20. Thl. I. A. L. R. §. 12. der V. I. v. 4. März 1834. Rescr. v. 23. März 1810. (Matthis, Bd. 10. S. 115.)

2. Im Falle des Concurses und des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses.

§. 8.

Ist über das Vermögen oder den Nachlaß eines Grundstücks-Besitzers der Concurs eröffnet, so erfolgt die Einleitung der Subhastion über die zur Masse gehörigen Grundstücke sowohl auf den Antrag des Verwalters der Concurs-Masse, als auch auf den Antrag eines jeden Real-Gläubigers, dessen Forderung auf der Substanz der Masse haftet und zur Exekution steht. Der Verwalter der Concurs-Masse ist jedoch darauf anzutragen, von Amtswegen nicht verpflichtet. (§§. 268. 223. 157. Conc. Ordn.)

Ist die Subhastation eingeleitet, so nimmt er dabei die Gerechtsame der Concurs-Masse, des Gemeinschuldners und der Concurs-Gläubiger (d. i. der persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners) wahr. (§. 269. l. c.)

Die Subhastation erfolgt übrigens in einem besondern Verfahren, abgesondert von den Verhandlungen über den Concurs, nach den für die nothwendige Subhastation gegebenen Vorschriften[1]). (§§. 2. 31. 266. 271. Conc. Ordn.)

Was bei dem Concurse vorgeschrieben ist, gilt bezüglich der Subhastion der zur Masse gehörigen Grundstücke auch bei erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. Die Real-Gläubiger sind von der Einlassung in das erbschaftliche Liquidations-Verfahren befreit, soweit sie ihre Befriedigung aus den ihrem Real-Rechte unterworfnen Nachlaßgegenständen suchen.

Sie haben demnach ohne Rücksicht auf die erfolgte Eröffnung des Liquidations-Verfahrens, die Befugniß, ihre Forderungen gegen den Erben im gewöhnlichen Wege geltend zu machen, und sich an die verhafteten Gegenstände nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution und nothwendige Subhastation zu halten.

Die nothwendige Subhastation kann auch von dem Erben selbst in Antrag gebracht werden. (§. 359. l. c.)

Haften aber auf dem zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörigen Grundstücke keine Hypothekenschulden, so kann der Antrag auf Subhastation während der Dauer des Liquidations-Verfahrens nur allein von dem Erben ausgehn; den Personal-Gläubigern des Nachlasses steht ein solches Recht nicht zu, weil die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses den Erben vor jeder Exekutions-Vollstreckung Seitens ihrer schützt.

§. 345. Conc. Ordn.

3. Auf den Antrag des Beneficial-Erben.

§. 9.

Auch außer dem Falle des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen ein, wenn auf den Antrag des Beneficial-Erben der Verkauf eines zur Erbschafts-Masse gehörigen Immobile erfolgen soll.

Der Eintragung der Beneficial-Qualität des Erben in das Hypothekenbuch, oder der Berichtigung des Besitztitels auf seinen Namen bedarf es nicht, vielmehr muß dem Antrage des Beneficial-Erben auf Subhastation Statt gegeben werden, wenn er seine Eigenschaft als Beneficial-Erbe durch ein Attest des Nachlaß-Richters nachweist. §. 2. der V. II. v. 4. März 1834. V. vom 28. März 1840, betr. die Befugniß des Beneficial-Erben (G. S. pro 40. S. 103.) War der Besitztitel des zu subhastirenden Grundstücks noch nicht auf den Namen des Erblassers berichtigt, so muß er dessen Eigenthum so weit nachweisen, daß das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten erfolgen kann.

Sind mehrere Beneficial-Erben Mit-Eigenthümer eines zur Erbschafts-Masse gehörigen Immobile, und beantragen sie ausdrücklich die freiwillige Subhastation desselben, so darf auch nur eine solche erfolgen, weil sie, als

---

[1]) Die Real-Gläubiger haben ihre Forderungen, soweit sie aus den für dieselbe verhafteten zur Concurs-Masse gehörigen Gegenständen Befriedigung suchen, gegen den Verwalter der Concurs-Masse geltend zu machen. Sie sind nicht verpflichtet, die Forderungen zu diesem Behufe in dem Concurs-Verfahren anzumelden. §. 263. Conc. Ordn.

Mit-Eigenthümer das Recht haben, zwischen der freiwilligen und nothwendigen Subhastation zu wählen. Rescr. v. 10. Oktbr. 1834 und 19. Decbr. 1834. (Erg. IX. p. 353.) Ist aber ein Beneficial-Erbe der alleinige Besitzer des Nachlaß-Grundstücks, so ist er nicht berechtigt, dessen freiwillige Subhastation — statt der nothwendigen — zu verlangen.

Man muß dies aus den Worten des §. 2. der V. II. vom 4. März 1834 schließen, nach denen dem Beneficial-Erben nur die Befugniß, den nothwendigen Verkauf zu beantragen, aber keine andre eingeräumt ist, so daß also derselbe nur die Wahl hat, das Nachlaßgrundstück entweder privatim, oder im Wege der nothwendigen Subhastation zu verkaufen.

Sobald er den öffentlichen gerichtlichen Verkauf des Nachlaßgrundstücks beantragt, tritt nur die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen ein.

Eintragung des Subhastations-Vermerks.

§. 10.

Wenn der Antrag auf Subhastation für begründet erachtet und die Einleitung der Subhastation durch eine ausdrückliche Verfügung ausgesprochen ist, so ist von Amtswegen ein Vermerk in das Hypothekenbuch einzutragen, daß die Subhastation verfügt worden und später Dispositionen des Besitzers den bis dahin eingetragnen Gläubigern unnachtheilig sind[1]).

§. 3 der V. II. v. 4. März 1834.

Zugleich ist ein Hypothekenschein des Grundstücks, resp. bei nicht vollendetem Hypothekenbuche eine Abschrift des Verzeichnisses der angemeldeten Real-Rechte zu den Subhastations-Akten einzufordern, auch vom Extrahenten der Subhastation ein Kosten-Vorschuß einzuziehen. Von der Verfügung, durch welche die Einleitung der Subhastation ausgesprochen wird, muß dem Schuldner und Subhastaten Nachricht gegeben, und dies wiederholt werden, wenn nach Einleitung der Subhastation ein zweiter Extrahent derselben beitritt. cfr. §. 22. sub m.

Der in das Hypothekenbuch eingetragne Vermerk beschränkt zwar nicht die Dispositionsbefugniß des Besitzers, und hindert ihn namentlich nicht, das Grundstück zu verkaufen oder anderweitig zu verpfänden, aber er macht diese Dispositionen für die bis dahin eingetragnen Gläubiger unnachtheilig.

Hieraus folgt:

1) daß die hinzutretenden Real-Creditoren sich bei der Subhastation gegen die übrigen der Rechte nicht bedienen können, welche den interessirenden Gläubigern zustehn. Ihre nicht erfolgte Zuziehung kann den Zuschlag so wenig, als ihre Protestation selbst unter Bestellung einer cautio pro quanto minori aufhalten, sofern nicht im letzteren Falle die übrigen Gläubiger einwilligen, oder der Protestirende sofort die nicht in Anberaumung eines neuen Termines willigenden Gläubiger befriedigt, da selbst die spätere Befriedigung, welche aus der Anberaumung eines neuen Termins folgt, als Nachtheil betrachtet werden muß.

2) daß ihre Forderungen erst dann aus dem Kaufgelde Befriedigung

---

[1]) Wird eine vom Hauptgute noch nicht abgeschriebene Parzelle zur Subhastation gestellt, so wird der Vermerk auf das Folium des Hauptgutes eingetragen. Rescr. vom 18. Novbr. 1838. J. M. Bl. pro 39. S. 41.

erhalten können, wenn die Forderungen der übrigen Gläubiger vollständig berichtigt sind.

cfr. Crelinger: Die V. über den Subhast. und Kaufgeld.-Liquid.-Proz. §. 3. Anm. 8.

3) daß eine Veräußerung des Grundstücks den Lauf der Subhastation nicht aufhält.

Diese Wirkungen treten jedoch nur ein bei Grundstücken, deren Hypothekenbuch vollendet ist, auf deren Folium die Eintragung des Vermerks thatsächlich bewirkt werden kann: wo dies nicht der Fall ist, und die Eintragung nicht wirklich Statt finden kann, hat eine Benachrichtigung, welche von der Einleitung der Subhastation zu den Grundakten gegeben wird, keinen Erfolg.

Entsch. des Ob. Trib. v. 19. Aug. 1843. Entsch. IX. S. 276.

II. Das Tax-Verfahren.

1. Zweck der Taxe.

§. 11.

Das Subhastations-Verfahren beginnt mit der Aufnahme der Taxe des zu verkaufenden Grundstücks. Doch hat diese — stets nach Silber Courant aufzunehmende — Taxe blos die Belehrung und Information der Kauflustigen von der Beschaffenheit des feil gebotnen Grundstücks und der dabei anzutreffenden Realitäten zum Endzwecke und soll denselben zum Leitfaden dienen, nach welchen sie an Ort und Stelle über diese Realitäten und deren Ertrag nähere Erkundigung anstellen können. Keineswegs aber sollen das Gericht, oder die Gläubiger die Taxe zu vertreten schuldig sein, sondern alle Licitationen und Adjudicationen sollen, der Regel nach, in Bausch und Bogen geschehen, so daß nur alsdann, wenn das ganze Grundstück oder ein Theil desselben von einem Dritten evincirt wird, oder ein mit zum Anschlage gebrachtes Stück oder eine dergleichen Gerechtigkeit gar nicht vorhanden ist, die verkaufenden und aus den Kaufgeldern bezahlten Gläubiger, nach dem Verhältniß des Gebots gegen die Taxe, dem Käufer deshalb Gewähr leisten dürfen.

§§. 11 u. 12. Tit. 52. Pr. O.

Die Taxe dient aber auch außerdem für den Richter zum Anhalt sowohl bei Bemessung der Licitations-Fristen und der Arten der Bekanntmachung des Licitations-Termins, also auch bei der Entscheidung über den Zuschlag adliger Güter. (§. 48. Tit. 52. Pr. O.)

2. Aufnahme der Taxe

a) von Grundstücken im Werthe unter fünfhundert Thalern.

§. 12.

Bei Grundstücken aller Art, deren Werth nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbs-Documente oder andrer unverdächtiger Angaben den Betrag von fünfhundert Thlr. nicht übersteigt, erfolgt die Tax-Aufnahme durch den Schulzen und die Gerichtsleute des Ortes, wo das zu veräußernde Grundstück belegen ist, oder in Ermangelung der Gerichtsleute durch zwei dazu ausersehne Wirthe dieses oder eines benachbarten Ortes.

Bei städtischen Grundstücken sind zu der Abschätzung sachkundige Einwohner des Ortes zu wählen.

Hält das Gericht jedoch keine der gedachten Personen für geeignet, so muß die Aufnahme der Taxe durch geprüfte und vereidete Taxatoren bewirkt werden.

Dasselbe findet Statt, wenn sämmtliche Betheiligte darauf antragen.

Die Sach-Verständigen werden über ihre Abschätzung eidlich zu Protokoll vernommen — vereidete Dorfgerichts-Mitglieder nur mit Hinweisung auf ihren Diensteid. —

Sind die Sach-Verständigen als Taxatoren ein für allemal vereidet — und das sind die Dorfgerichte — so steht ihnen frei, die Taxe schriftlich einzureichen, welche mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen sein muß.

Die Taxe muß eine genaue Beschreibung des Grundstücks enthalten, ohne daß es einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung bedarf.

Eine nach diesen Bestimmungen aufgenommene Taxe ist auch alsdann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth fünfhundert Thaler übersteigt.

Ges. v. 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe (G. S. pro 40. S. 131.) Rescr. v. 14. April 1841. (J. M. Bl. S. 152.) §. 437. Anh. zur A. G. O.

b) Von Grundstücken im höheren Werthe,

α) von Rittergütern.

§. 13.

Die Taxation von Rittergütern, und zwar sowohl bepfandbrieften als nicht bepfandbrieften erfolgt von dem landschaftlichen Collegio, unter dessen Departement sie gehören.

Ausgenommen sind die unbepfandbrieften Güter des Posenschen und Westpreußischen Kredit-Systemes, und diejenigen Rittergüter, deren geringer Erwerbspreis ihre Bepfandbriefung nach den Vorschriften der einzelnen Credit-Reglements nicht gestattet.

§. 14. Tit. 52. l. c. K. O. v. 1. Juli 1834. (G. S. pro 34. S. 88.)

Die Landschaft muß bei Aufnahme der Taxe nach den in jeder Provinz und Distrikte ihr vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren, und die von ihr aufgenommene und revidirte Taxe dem Gerichte zur weiteren Verfügung einsenden.

Zwischen einer solchen von der Landschaft zum Behuf einer Subhastation aufgenommenen Taxe und derjenigen, welche sie blos zur Bestimmung ihres auf ein Gut zu gebenden Credits errichtet, waltet jedoch der Unterschied ob, daß, wenn bei einem Gute Realitäten vorhanden sind, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. B. Patronatsrechte und andere dergleichen Ehrenrechte, die daher bei bloßen landschaftlichen Taxen nicht mit aufgenommen werden, dieselben dennoch bei Subhastations-Taxen dem Kapitale der Taxe nach einem landüblichen Satze beizufügen sind.

§§. 15 u. 16. Tit. 52. l. c.

Ist in der Provinz kein Credit-System errichtet, oder ist das zu subhastirende Rittergut nach den obigen Bestimmungen von der landschaftlichen Taxation ausgeschlossen, so werden

a) die Taxen derjenigen adligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zu dem Verbande des Posenschen noch des West-Preußischen Credit-Systems gehören, durch einen von der Posenschen General-Commission ernannten Special-Commissarius nach den Taxations-Grundsätzen der revidirten Tax-Ordnung des Posenschen Credit-Vereins vom 6. Juli 1840 (G. S. pro 40. S. 263) unter den in der Kab.-Ordre

vom 30. Novbr. 1840 (G. S. pro 41. S. 1) enthaltenen Modificationen aufgenommen und durch die General-Commission revidirt, festgestellt und ausgefertigt.

Kab. O. v. 29. Nov. 1835 (G. S. pro 35. S. 223), Kab. O. v. 23. Sept. 1847. (G. S. pro 1848. S. 17.)

b) die Taxen der übrigen Rittergüter gerichtlich nach Maßgabe der im folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften aufgenommen.

Solche Taxen müssen stets nach dem wahren und wirklichen Werthe aufgenommen werden.

Der mit der Aufnahme der Taxe beauftragte Richter muß eine vollständige Beschreibung des abzuschätzenden Gutes nach seiner Qualität, seiner Lage, seinen Grenzen, seiner Entfernung von großen, mittleren und kleinen Städten, von schiffbaren Kanälen und Flüssen, Chausseen, Eisenbahnen und andern Umständen, welche die Kultur oder den Absatz der Produkte besonders erleichtern und begünstigen oder hindern und erschweren, vorausschicken. Die Beschaffenheit der Gebäude und ihr Baustand muß im Allgemeinen beschrieben, und ebenso das Verhältniß der Gutseinwohner gegen den Gutsbesitzer, namentlich ob sie dienst- resp. zinspflichtig, oder ob sie bereits abgelöst sind, und im letzteren Falle, wie hoch das Ablösungskapital, ob dasselbe bereits an den Besitzer gezahlt ist, oder noch im gerichtlichen Deposito liegt. Auch muß der Richter bemerken, ob die Grundstücke der Gutsherrschaft von denen der Rusticalen separirt sind, oder noch mit ihnen in Gemenge liegen, ob die Grenzen richtig sind, oder ob und mit welchen Nachbarn[1]) Grenzstreitigkeiten obwalten, ob dem Gute Servituten zustehen, oder ob es mit dergleichen belastet ist.

Auch solche Regalien und besondre Gerechtsame des Gutes, welche keinen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren, müssen aufgenommen werden.

Endlich muß der Richter die ihm zukommenden Nachrichten von dem Werthe, wofür das Gut in den letzten Jahren erworben, von den vorgewesenen Verpachtungen und von andern Ereignissen, durch welche der Zustand des Gutes neuerlich eine wesentliche Veränderung erlitten hat, namentlich Abverkäufe oder Ankäufe, in dem Tax-Protokolle historisch bemerken.

Was die Grundsätze anbetrifft, nach welchen die verschiedenen Wirthschafts-Rubriken in der Einnahme und die bei einer jeden zu machenden Abzüge; die von dem ganzen Ertrage abgehenden Onera- und Ausgaben; der dem Kapital hinzutretende Werth der Wohngebäude, und anderer keinen eigentlichen Ertrag gewährender, aber doch den Kaufswerth erhöhender Regalien und Zubehöre; desgleichen die von dem Kapitale der Taxe abzuziehenden Bau-, Reparatur- und Retablissements-Kosten ausgemittelt und angeschlagen werden sollen, so kommen die in den einzelnen Provinzen bestehenden landschaftlichen oder andern Tax-Ordnungen zur Anwendung[2]).

Dabei ist auf das bei dem Gute vorhandene Inventarium, insoweit dasselbe zum Betriebe der Wirthschaft erforderlich, hinreichend oder entbehrlich ist, Rücksicht zu nehmen.

§§. 12 u. 13. Tit. 6. Thl. II. A. G. O. §§. 20. u. 21. Tit. 52. Thl. I. A. G. O.

---

[1]) Diese sind eventuell zu dem Verfahren zuzuziehen. §. 23. Tit. 52 Pr. O.

[2]) Ein Beispiel und Muster der gerichtlichen Taxe eines Ritterguts 2c. ist abgedruckt in Kochs Formular-Buch, fünfte Auflage, S. 267. ff.

β) Von anderen Grundstücken.

§. 14.

Die Aufnahme der Taxen aller Grundstücke im Werthe von mehr als fünfhundert Thalern erfolgt, mit Ausnahme der in vorstehendem Paragraphen erwähnten landschaftlich zu taxirenden Rittergüter, gerichtlich, d. h. unter der Direction eines Richters mit Zuziehung von sachverständigen Taxatoren. Die Taxatoren müssen

1) in Ansehung ihrer Tüchtigkeit und Sachkenntniß durch eine bei der Behörde angestellte Prüfung, oder durch glaubwürdige Zeugnisse, oder durch notorische davon abgelegte Proben legitimirt, und
2) in Ansehung ihrer bei der Taxe zu beobachtenden Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit gehörig vereidet sein. Diese Vereidung geschieht ein für allemal, wenn gewissen Personen die Aufnehmung aller bei einem Gerichte oder an einem Orte und in einer Gegend vorkommenden Taxen von Grundstücken als ein Amt übertragen wird (Kreistaxatoren). Ermangelt es aber an dergleichen förmlich bestellten Taxatoren, so muß der gerichtliche Commissarius die ausgewählten Sachverständigen zu der gegenwärtigen Handlung besonders verpflichten.
3) Sie müssen mit keiner der Parteien oder Interessenten bezüglich der Verwandtschaft oder sonst in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie im Prozesse als Zeugen für oder gegen denselben verwerflich sein würden.

Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen der verschiedenen vorkommenden Fälle zu bestimmen. Bei Inbegriffen mehrerer ungleichartiger Sachen müssen zu jeder Art derselben besondere Taxatoren gebraucht werden.

In Fällen, wo die Bestimmung des Werthes nicht sowohl auf festen und sichern, aus Vermessungen, Rechnungen 2c. zu entnehmenden Datis sich stützt, und mehr auf einem nach dem Augenscheine, besonders Kunstkenntniß, sich bestimmenden Arbitrium beruht, sind wenigstens drei Taxatoren erforderlich, die entweder über den anzunehmenden Werth sich vereinigen müssen, oder aus deren verschiedenen zusammen zu rechnenden Angaben der Werth nach einem Durchschnitte festgesetzt wird. Der gerichtliche Commissarius muß die ganze Handlung der Taxation dirigiren. Er muß darauf sehen, daß den Sachverständigen die abzuschätzenden Grundstücke gehörig und vollständig gezeigt werden, und daß dieselben die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anwenden, um sich von der Beschaffenheit des Grundstücks und denjenigen Eigenschaften, Vorzügen oder Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten. Wenn Data und Nachrichten, aus denen bei einem Gegenstande oder bei einer Rubrik die Gründe der näheren Bestimmung zu entnehmen sind, durch Zeugen ausgemittelt werden sollen, so muß der gerichtliche Commissarius selbst diese Zeugen abhören, dabei aber entweder die Taxatoren mit zuziehen, oder sich doch von ihnen die Thatsachen, worauf es ankommt und die den Zeugen etwa besonders vorzulegenden Fragen an die Hand geben lassen.

Wenn dergleichen Data aus Rechnungen, Wirthschafts-Registern oder andern Schriften zu entnehmen sind, so muß er für deren Aufsuchung und Herbeischaffung sorgen, überhaupt aber darauf sehen, daß die vorgeschriebene Tax-Ordnung von den Taxatoren genau und gewissenhaft befolgt und keins

der vorhandenen Hilfsmittel, die zu einer wahren und richtigen Bestimmung des Werths erforderlich sein können, übersehen und vernachläßigt werde.

Dagegen darf er die Taxatoren in einer gewissenhaften, nach ihrer eigenen freien Einsicht und Ueberzeugung zu machenden Anwendung ihrer Sach- und Kunstkenntniß nicht im Geringsten einschränken oder ihnen dabei etwas vorschreiben wollen; vielmehr muß er sich damit begnügen, ihre Angaben treulich zu erzeichnen und ihnen, wo es nöthig ist, besonders aber, wenn etwas Ungewöhnliches dabei vorkommt, oder wenn die Angaben mehrerer Taxatoren über denselben Gegenstand beträchtlich von einander abweichen, die Gründe davon abzufordern und niederzuschreiben.

Ueber den ganzen Akt der Abschätzung muß der Commissarius ein vollständiges Protokoll aufnehmen und darin verzeichnen

1) was für Personen, sowohl an Taxatoren, als Interessenten der Verhandlung beigewohnt haben;
2) ob die Taxatoren schon überhaupt, und wo sie solchergestalt vereidet sind, oder wie sie zu der gegenwärtigen Handlung verpflichtet worden.
3) In dem Protokolle muß ferner eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Grundstücks nach den unterscheidenden Eigenschaften und Merkmalen enthalten sein;
4) es muß historisch angeführt sein, in welcher Ordnung und nach welcher Methode bei der Aufnahme der Taxe verfahren, und, wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben gethan worden.
5) Es muß ferner angezeigt sein, wie in Ansehung eines jeden besonderen Objekts oder einer jeden einzelnen Rubrik bei der Ausmittelung des Werths oder Ertrages, ingleichen der von letzterem zu machenden Abzügen verfahren, woher die Data zu deren Bestimmung entnommen; was z. B. für Zeugen vorgeschlagen, wie sie abgehört und was von ihnen ausgesagt, welche Rechnungen und aus welchen Jahren sie zugezogen worden, was aus diesen Rechnungen sich ergeben hat, was etwa in Bezug auf die Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit dieser Rechnungen besonders zu bemerken, wohin bei jedem Objekte oder jeder Rubrik die Angaben der Taxatoren ausgefallen; wenn besonders diese Angaben verschieden sind, was ein Jeder zur Begründung der seinigen angeführt hat, und was etwa sonst noch für Umstände vorgekommen sind, die auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung Einfluß haben.
6) Rechnungs-Extrakte, Saat-Tabellen, Erndte-, Dresch- und Hebungs-Register, Charten- und Vermessungs-Register sind Beilagen dieses Protokolls, welche in dem Protokolle selbst da, wo aus ihnen entnommene Nachrichten und Data vorkommen, bestimmt zu allegiren sind.
7) Das Protokoll muß von dem Commissarius und den zugezogenen Taxatoren, ingleichen von den etwaigen Zeugen unterschrieben werden. Auch die anwesenden Interessenten sind zur Mitunterschrift aufzufordern; doch ist dieselbe nicht nothwendig.

Aus diesem Protokolle entwirft nun der Commissarius das Taxations-Instrument, und überreicht es dem Gerichte[1]). Finden sich bei dieser Ausar-

---

[1]) In den meisten Fällen kann die Ausarbeitung eines besonderen Tax-Instrumentes unterbleiben, und nur bei besonders verwickelten und weitläufigen Taxen wird sich die Ausarbeitung eines solchen empfehlen.

beitung Anstände, so muß er mit den Taxatoren darüber Rücksprache nehmen, und die nöthigen Erläuterungen von ihnen fordern. Bei weitläufigen Taxen, wo es auf Berechnung verschiedener Positionen ankommt, muß er sich zur Ausarbeitung des Tax-Instrumentes der Hilfe eines vereideten Rechnungsbeamten bedienen. §§. 3 bis 11. Tit. 6. Thl. II. A. G. O.

§. 15.

Was nun

a) die Taxen von größeren Rustical-Grundstücken betrifft, so kommen im Wesentlichen dabei dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche bei der Abschätzung von Rittergütern in der Provinz zur Richtschnur dienen, wobei die Verschiedenheiten und Abweichungen aus der verschiedenen Qualität der Güter sich von selbst ergeben; wogegen

b) bei kleineren Rusticalbesitzungen (im Werthe von mehr als fünfhundert Thalern) eine eigentliche Ertragstaxe nicht Statt findet. Dagegen muß eine richtige und vollständige Beschreibung des Guts nach den dazu gehörenden Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken u. s. w. ingleichen den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und aus diesen Datis mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden. §. 14. l. c.

Ob bei der Abschätzung eines ländlichen Grundstücks (a und b) der Kapitals-Werth eines darauf eingetragenen Ausgedinges von dem Tax-Werthe des Grundstücks in Abzug gebracht, oder ob ein solches Ausgedinge bei der Taxe nur historisch vermerkt werden soll, ist streitig. Das Justizministerium hat sich in verschiedenen Rescripten bald für die eine, bald für die andere Ansicht ausgesprochen.

Erwägt man aber, daß ein Ausgedinge, wie jede andere Abgabe, den Werth des belasteten Grundstücks vermindert, und daß der Unterschied zwischen einem Ausgedinge und einer andern Abgabe bezüglich des Grundstücks-Werthes nur darin besteht, daß ersteres nicht für immer, sondern nur zeitweise das Grundstück belastet, daß dieser Unterschied aber dadurch ausgeglichen wird, daß der jährliche Nutzungswerth des Ausgedinges nur mit dem $12\frac{1}{2}$fachen Betrage kapitalisirt wird — nicht mit dem 25fachen Betrage — (V. vom 21. Juli 1843, G. S. pro 43. S. 297), so ist nicht abzusehen, weshalb der Kapitals-Werth des Ausgedinges von dem Tax-Werthe des Grundstücks nicht in Abzug gebracht werden sollte.

In jedem Falle ist es übrigens zweckmäßig, bei der Taxe eines Grundstücks den Umfang, den Nutzungs- und Kapitals-Werth eines darauf lastenden Ausgedinges genau festzustellen.

c) Soll ein Haus in der Stadt abgeschätzt werden, so muß der Commissarius

1) dasselbe nach seiner Lage, Beschaffenheit, Länge, Breite und Höhe, nach seinem Baustande und nach der Zahl der darin befindlichen Wohnungen und andern Behältnisse umständlich beschreiben,

2) die zum Hause gehörenden Pertinenzstücke, sowie die damit verbundenen Gerechtigkeiten, andererseits aber auch die darauf haftenden Servituten angeben,

3) die davon zu entrichtenden Abgaben, öffentliche und gemeine Lasten möglichst genau verzeichnen.
4) Sodann sind die in dem Hause befindlichen Materialien, Kunst- und Handwerks-Arbeiten aller Art nach dem gegenwärtigen Zustande derselben durch vereidete Werkmeister zu revidiren und abzuschätzen[1]).
5) Endlich der bisherige Ertrag der Miethen nach einem mehrjährigen Durchschnitte auszumitteln.

Der Werth des Hauses wird nun dadurch ermittelt, daß der durch die Sachverständigen gefundene Materialien-, Boden- und Ertragswerth nach erfolgter Kapitalisirung des letzteren zusammen gerechnet, die Summe halbirt, hiervon der Kapital-Werth der fixirten Abgaben[2]) und der durch Sachverständige festzustellenden Unterhaltungskosten in Abzug gebracht und die Restsumme als der Werth des Grundstücks angesehen wird.

Die zu dem Hause gehörigen unbeweglichen Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten werden besonders angeschlagen und der Taxe des Hauses selbst zugesetzt. §. 15. l. c. Rescr. v. 17. Aug. 1841. J. M. Bl. pro 41. S. 257.

d) Bei Taxen andrer Grundstücke endlich kommt es darauf an, ob der gemeine Werth derselben in dem Nutzen besteht, den sie ihren Besitzern gewähren, oder ob sich der davon zu erwartende Vortheil hauptsächlich nur auf Vergnügen und Annehmlichkeiten beschränkt.

Bei Grundstücken der ersteren Art, z. B. Mühlen, nutzbaren Obst- und Gemüse-Gärten, muß der reine Ertrag ausgemittelt und danach der Anschlag bestimmt werden.

Bei Grundstücken der zweiten Art, z. B. bloßen Lust- und Ziergärten findet keine gerichtliche Taxe Statt, sondern es tritt an deren Stelle eine umständliche Beschreibung nach der Länge, Größe und inneren Einrichtung. Nach diesen Datis und zugleich mit Rücksicht auf die am Orte vorhandene Bevölkerung, auf den Grad der Wohlhabenheit und des Luxus unter den Einwohnern und auf den gewöhnlichen Preis, welchen solche Grundstücke an diesem Orte zu gelten pflegen, muß ein ungefährer Werth von den Taxatoren nach vernünftigem Ermessen bestimmt werden.

Die bei einem solchen Grundstücke befindlichen Gebäude müssen ebenfalls beschrieben, und wenn dazu Orangerie oder seltene Gewächse gehören, muß ein Verzeichniß derselben mit einer ungefähren Angabe des Werths der einzelnen Stücke der Taxe beigefügt werden. §. 16. Tit. 6. Thl. II. A. G. O.

3. Bekanntmachung des Tax-Termins.

§. 16.

Die Bekanntmachung des Abschätzungstermines erfolgt an den Besitzer des Grundstücks und an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger.

---

[1]) Dem Materialien-Werthe tritt der Werth des Grund und Bodens hinzu, auf welchem das Haus erbaut ist.

[2]) Der Kapitalbetrag der Abgaben, Lasten und Reparaturkosten muß nach demselben Prozentsatze, als bei Berechnung des Ertragswerthes kapitalisirt werden; der Regel nach wird der landübliche Zinssatz von 5% anzunehmen sein. Rescr. v. 19. Jan. 1842. (J. M. Bl. pro 42. S. 42.)

Bei Auswärtigen genügt der Nachweis, daß die Benachrichtigung zur Post gegeben worden, kommt sie wieder zurück, so ist eine weitere Benachrichtigung nicht erforderlich. §. 22. Tit. 52. Pr. O. §. 4 der V. II. v. 4. März 1834.

Ist eine fiskalische oder eine andre von der Regierung vertretene Station bei der Subhastation betheiligt, so muß die Benachrichtigung eine Bezeichnung der aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Post, wegen deren die Benachrichtigung erfolgt, und der betheiligten fiskalischen Station enthalten.

Rescr. v. 22. Juli 1840. J. M. Bl. pro 40. S. 254.

Erfolgt die Aufnahme der Taxe durch die Landschaft, so ist diese nur verpflichtet, dem Subhastationsrichter den Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Abschätzungs-Arbeiten vorgenommen werden sollen, und dieser setzt davon die Real-Interessenten in Kenntniß, denen es demnächst überlassen bleibt, ihre Zuziehung zu der Tax-Aufnahme bei der Landschaft zu beantragen.

Rescr. v. 11. Mai 1836. Gräff Bd. 10. S. 193.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht die Entwerfung und Einreichung der Taxe den Sachverständigen aufträgt (cf. oben §. 13). In diesem Falle hat nämlich das Gericht gleichzeitig mit dem Auftrage an die Sachverständigen die Real-Interessenten von der bevorstehenden Abschätzung in Kenntniß zu setzen, und es ihnen zu überlassen, wegen ihrer Zuziehung mit den Sach-Verständigen sich in Verbindung zu setzen.

Rescr. v. 9. Sept. 1840.

Für die Reisen zum Tax-Termine dürfen die Interessenten eine Entschädigung nicht fordern. (§. 23. Tit. 52. l. c.)

4. Erinnerung gegen die Taxe.

§. 17.

Während der Subhastation und bis vier Wochen vor dem Bietungstermine steht sowohl dem Besitzer, als dem Extrahenten, ingleichen den Kauflustigen frei, die bei Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Versehn dem Gerichte anzuzeigen. Dieses muß alsdann dergleichen Anzeige prüfen; wenn sie erheblich zu sein scheint, die nähere Untersuchung derselben veranlassen, und den Ausfall dieser Untersuchung, insofern daraus eine Abänderung der Taxe folgt, den im Termine sich meldenden Licitanten vor Abgebung des Gebots bekannt machen.

Dergleichen Erinnerungen finden auch gegen eine von der Landschafts- oder Credit-Direction aufgenommene Taxe Statt, und die landschaftlichen Behörden müssen solche ihnen mitgetheilte Ausstellungen gehörig prüfen, allenfalls sie an Ort und Stelle näher untersuchen und den Befund noch vor dem Licitations-Termine dem Gerichte bekannt machen. (§§. 26 u. 27 l. c.)

Erinnerungen gegen die Taxe, welche später als vier Wochen vor dem Bietungs-Termine eingehen, werden zwar in diesem Termine den Kauflustigen bekannt gemacht, eine nähere Prüfung derselben ist aber nicht erforderlich[1]). §. 5. der V. II. v. 4. März 1834.

Erinnerungen wider die Taxe, welche erst im Bietungstermine selbst vorgebracht werden, haben keinen Effekt, sie hindern die Fortsetzung der Licitation und den Zuschlag nicht. (§. 26. Tit. 52. l. c.)

---

[1]) Wohl aber, wie Löwenberg S. 22. l. c. bemerkt, bei dem Einverständnisse sämmtlicher Interessenten, zulässig.

Die Erinnerungen können sowohl gegen die Veranschlagung, d. h. die Tax-Principien und die Art der Werths-Ermittelung als gegen das Objekt, d. h. gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Bestandtheile desselben gerichtet sein, indem das Vorhandensein oder Fehlen solcher Bestandtheile, z. B. von Gutspräßtationen von wesentlichem Einflusse auf die Werthsfeststellung ist.

5. Grundsätze des Ober-Tribunals bezüglich des Verfahrens bei Aufnahme der Taxe.

§. 18.

Das Ober-Tribunal hat in verschiednen — ungedruckten — Entscheidungen bezüglich des Verfahrens bei Aufnahme der Taxen folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Wenngleich der Subhastationsrichter die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Taxen nach wie vor zu beachten hat, so sind diese Vorschriften doch nur Prozeß-Vorschriften, und ihre Versäumung ist in Gemäßheit des Art. 2 der Declaration vom 6. April 1839 und des §. 348. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. nur dann für wesentlich zu achten, wenn der Subhastation gar keine Taxe zum Grunde gelegt worden ist.

Ein Zuschlags-Erkenntniß kann daher als nichtig nicht angefochten werden:

1) wenn einzelne Rubriken bei der Abschätzung übergangen sind,
2) wenn behauptet wird, daß ungeeignete Taxatoren bei der Taxation zugezogen worden,
3) wenn eine ältere, behufs der Subhastation nur revidirte, Taxe dem Verfahren zum Grunde gelegt ist.

Sind dagegen mehrere getrennte (für sich bestehende) Parzellen zur Subhastation gestellt und zugeschlagen, von einer dieser Parzellen ist aber gar keine Taxe aufgenommen worden, so leidet das Zuschlags-Erkenntniß an einer Nichtigkeit und zwar:

1) in Bezug auf die Parzelle, welche ohne vorgängige Taxe subhastirt worden, wenn die Parzellen einzeln ausgeboten und adjudicirt sind,
2) in Bezug auf alle Parzellen, wenn die ohne Taxe zur Subhastation gebrachte Parzelle mit den andern Parzellen als ein unzertrennliches Ganzes ausgeboten und zugeschlagen ist.

b) Durch Aufnahme der Taxe ohne Zuziehung der Interessenten wird nach Art. 2. der Decl. v. 6. April 1839 und §. 348 Tit. 11. Thl. I. A. L. R. keine wesentliche Prozeß-Vorschrift verletzt. Die Interessenten können auch das demnächst ergangne Erkenntniß aus dem Grunde, daß sie bei der Tax-Aufnahme nicht gehört seien, nicht anfechten, weil sie durch Mittheilung des Subhastations-Patents von dem Ausfalle der Taxe in Kenntniß gesetzt werden, und dadurch Gelegenheit zu Erinnerungen gegen dieselbe erhalten.

c) Ebenso enthält die Bestimmung, daß verspätete Erinnerungen gegen die Taxe den im Bietungstermine erscheinenden Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, eine Prozeß-Vorschrift, die als wesentlich nicht zu betrachten ist, und deren Verabsäumung daher zur Vernichtung des Zuschlags-Erkenntnisses nicht führen kann. J. M. Bl. pro 53. S. 103.

III. Das Bietungs-Verfahren.

1. Anberaumung des Bietungs-Termins. Subhastations-Patent. Zeit und Ort des Bietens.

§. 19.

Nach Eingang der Taxe wird der Bietungstermin anberaumt und dieser bei Gegenständen im Taxwerthe von mehr als fünftausend Thalern auf sechs Monate, bei andern auf drei Monate hinausgerückt.

Die Bekanntmachung desselben geschieht durch das Subhastationspatent. Dieses soll nur enthalten:

1) Die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes[1]),
2) die Angabe des Tax-Werthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neuste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen (§. 23.) eingesehen werden können,
3) die Zeit und den Ort der Licitation,
4) die Bekanntmachung, daß die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden haben;
5) wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt, oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, das Aufgebot der Real-Prätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen[2]), sowie
6) in dem Falle, wenn schon bei Erlaß des Subhastations-Patentes der Aufenthaltsort eines der Interessenten unbekannt war, dessen öffentliche Vorladung.

§. 29. Tit. 52. Pr.O. §§. 6, 7 u. 8. V. II. v. 4. März 1834. §. 384. der Conc.Ordn.

---

[1]) Diese Bestimmung findet nach der — ungedruckten — Entscheidung des Ober-Tribunals ihre Erläuterung in dem §. 30. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. Die Bezeichnung muß danach so erfolgen, daß über den Gegenstand der Kaufhandlung kein gegründeter Zweifel obwalten kann. Es ist daher nicht erforderlich, daß in dem Subhastationspatente auch alle Pertinenzien des zur Subhastation gestellten Grundstücks aufgeführt werden. Eben so wenig kann daraus, daß das Vorhandensein eines Wohnhauses auf dem Grundstücke in dem Patente nicht angegeben, oder die Qualität desselben als Mühlengrundstück nicht hervorgehoben ist, eine Nichtigkeit des Verfahrens hergeleitet werden, wiewohl die nähere Bezeichnung des Grundstücks angemessen sein kann. (J. M. Bl. pro 53. S. 104. Nr. 14.) Doch macht die unrichtige Bezeichnung der Eigenschaft des zu verkaufenden Grundstücks im Subhastations-Patente dasselbe alsdann unwirksam, wenn die gewählte Bezeichnung eine falsche Auffassung zu veranlassen geeignet, z. B. wenn eine Freistelle als „Kolonistenstelle" bezeichnet ist.

Erk. des Ob. Trib. v. 15. April 1853. Striethorst's Arch. Bd. 12. S. 171. Nr. 25.

[2]) Dieses Aufgebot der Real-Prätendenten muß auch dann eintreten, wenn das Rechtsgeschäft, auf welches der für den eingetragenen Besitzer berichtigte Besitztitel sich gründet, nach ergangener rechtskräftiger Entscheidung annullirt, und derselbe für schuldig erklärt worden, das in seinem Naturalbesitze befindliche Grundstück dem Schuldner als wahren Eigenthümer zurückzugeben, die Subhastation aber vor Vollstreckung jenes Judicats eingeleitet ist.

Entsch. des Tribunals v. 28. März 1840. Präj. Samml. Nr. 849. S. 391.

Ist in einem dieser Fälle das Aufgebot der Real-Prätendenten unterblieben, oder ist dasselbe ohne Beifügung der gesetzlichen Verwarnung und in einer Art erfolgt, daß der Zweck desselben, die Präclusion der unbekannten Real-Prätendenten, — nicht erreicht worden, so fällt dem adjudicirenden Richter, welcher dieses Mangels ungeachtet den Zuschlag ertheilt, ein rechtsgrundsätzlicher Verstoß zur Last.

Erk. des Ob. Trib. v. 7. Juli 1854. Entsch. Bd. 28. S. 207.

Bei Abfassung des Subhastationspatentes ist Kürze mit Deutlichkeit möglichst zu verbinden (Rescr. v. 19. März 1835. Gräff Bd. 8. S. 328.) und wird dasselbe ungefähr also lauten müssen:

„Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu N. I. Abtheilung.

Das Rittergut N., im Kreise N., (das zu N. unter den Linden No. belegne Haus — der dem N. gehörige Garten vor dem X. Thore bei N. — das Ackergut des N. in der städtischen Feldflur X. — die aus Haus, Garten und 12 Acker-Parzellen bestehende sub No. in der Gemeinde N. belegne Besitzung des N.) abgeschätzt auf — Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden — gerichtlichen, dorfgerichtlichen, landschaftlichen — Taxe soll

am April 18 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem oben genannten Gerichte (resp. der oben genannten Gerichts-Deputation, Gerichts-Commission) zu melden."

Sind unbekannte Real-Prätendenten vorzuladen, so wird hinzugesetzt:

„Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden."

Kommt es auf die Vorladung eines dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten an, so wird hinzugefügt.

„Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger N. N. (die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des N. N.) werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen."

Wird ein Komplexus von Grundstücken subhastirt, so soll das Subhastations-Patent, der Kostensparung wegen, nur den summarischen Taxwerth ohne Angabe des Taxwerths und der Größe jeder einzelnen Parzelle enthalten (Rescr. v. 3. Nov. 1837. Erg. VIII. p. 362.), diese Bestimmung jedoch auf sogenannte W a n d e l ä c k e r, wenn sie auch auf e i n e m Folium verzeichnet sind, nicht Anwendung finden. (Rescr. v. 17. März 1841. J. M. Bl. pro 41. S. 146.

Werden mehrere Grundstücke gleichzeitig wegen einer und derselben Forderung zur Subhastation gestellt, so ist in Berücksichtigung des §. 12. der V. I. v. 4. März 1834 der Bietungs-Termin für dieselben an einem und demselben Tage anzusetzen. Rescr. v. 10. Aug. 1835. Erg. VIII. p. 362.)

D e r O r t d e r L i c i t a t i o n ist in der Regel die ordentliche Gerichtsstelle — §. 34. Tit. 52. Pr. O. — und es ist hiervon nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn a l l e Interessenten (§. 21) übereinstimmend ausdrücklich vorher auf Abhaltung des Termins an Ort und Stelle angetragen haben[1]). Rescr. v. 19. Juli 1834. Gräff Bd. 8. S. 326.

W a s d i e Z e i t d e r L i c i t a t i o n betrifft, so ist durch Rescr. v. 16. Mai 1839 (J. M. Bl. pro 39. S. 189) und Rescr. v. 13. Juni 1840 (J. M. Bl. pro 40. S. 199) angeordnet, daß der Termin jedenfalls schon Vormittags anberaumt und mit seiner Abhaltung Vormittags begonnen werden muß.

---

[1]) Es ist daher auch keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn in dem Subhastations-Patente die Angabe der S t u n d e und des O r t e s des an gewöhnlicher Gerichtsstelle abgehaltenen Bietungstermines fehlt.

Erk. des Ob. Trib. v. 24. Febr. 1854. Striethorst's Arch. Bd. 12. S. 171. Nr. 39.

War der Termin durch einen Irrthum auf einen Sonn- oder Feiertag angesetzt worden, so ist er an dem folgenden Tage abzuhalten, und die Parteien müssen sich dazu ohne weitere Vorladung einfinden.

§. 5. Tit. 8. Pr. O. §. 62. Anhang dazu; ungedruckte Entsch. des Ob. Trib. v. 21. Aug. 1849 u. 7. Jan. 1852. J. Mt. Bl. pro 53. S. 104. Nr. 15.

2. Oeffentliche Bekanntmachung des Bietungs-Termines.

§. 20.

Die öffentliche Bekanntmachung des Bietungs-Termines erfolgt:

a) bei Grundstücken bis zum Taxwerthe von fünfzig Thalern einschließlich nur durch Aushang des Patents an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle[1]) in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

§. 1. der V. v. 2. Decbr. 1837 über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe. G. S. pro 37. S. 219.

Hat das subhastirende Gericht in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, seinen Sitz, so genügt der Aushang an der Gerichtsstelle.

Entsch. des Ob. Trib. v. 7. März 1850. Präj. 2187. Entsch. Bd. 18. S. 538.

b) bei Grundstücken im Taxwerthe von über fünfzig Thalern bis fünfhundert Thalern einschließlich genügt außer dem Aushange des Patents an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, die einmalige Einrückung des Subhastations-Patents in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes[2]). §. 2. l. c.

Die Einrückung des Subhastations-Patents in das Intelligenz-Blatt ist mit dem Gesetze vom 21. Decbr. 1849 (G. S. pro 49. S. 441) fortgefallen.

Zu a und b.

Sollte in den vorstehenden Fällen (a u. b) eine größere Publicität von dem Gerichte für angemessen erachtet werden, so ist die Bekanntmachung des anberaumten Bietungs-Termines, wo es herkömmlich ist, durch öffentlichen Aufruf, und, wenn ein Haus verkauft werden soll, durch Anschlag an demselben zu veranlassen.

Auch bleibt es in allen Fällen den Betheiligten unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andre Art der Bekanntmachung in Antrag zu bringen.

Doch sind als wesentliche Förmlichkeiten, deren Verletzung den den Widerruf des öffentlichen Verkaufs begründet, nur anzusehen:

In dem Falle sub a: der dort erwähnte Aushang, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt,

---

[1]) Im Zweifel hat die Verwaltungsbehörde diese Stelle zu bestimmen, Rescr. v. 18. Febr. 1839 (J. M. Bl. pro 1839. S. 90.); an den Kirchthüren soll der Aushang nicht erfolgen. Rescr. v. 29. Decbr. 1846. J. M. Bl. pro 47. S. 11.

[2]) Sind bei Grundstücken von geringerem Werthe die Vorschriften des §. 8. der Subhast. Ordn. v. 4. März 1834 beobachtet, mithin mehr geschehen, als die V. v. 2. Decbr. 1837 vorschreibt, so kann das Zuschlags-Erkenntniß wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht angefochten werden. Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. v. 7. Juli 1852. J. M. Bl. pro 53. S. 105. Nr. 23.

und in dem Falle sub b, außer jenem Aushange die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes.

Die Unterlassung jeder anderen Art der Bekanntmachung unterliegt nur einer Disciplinar-Rüge[1]). §§. 3. und 4. l. c.

Die vorstehend vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung genügen auch für den Fall, wenn mit der Subhastation ein Aufgebot unbekannter Real-Prätendenten verbunden wird. §. 5. l. c.

c) Bei Grundstücken im Taxwerthe von über fünfhundert Thalern bis fünftausend Thaler einschließlich erfolgt die Bekanntmachung des Bietungstermines durch Aushang des Subhastations-Patents an der Gerichtsstelle und durch dessen dreimalige, von Monat zu Monat erfolgende Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes;

d) endlich bei Grundstücken im Taxwerthe von mehr als fünftausend Thalern durch Aushang des Subhastations-Patents an der Gerichtsstelle und durch sechsmalige von Monat zu Monat erfolgende Einrückung desselben in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und in eine inländische Zeitung[2]). §. 8. der V. II. v. 4. März 1834.

Werden mehrere Grundstücke in einem gemeinschaftlichen Verfahren subhastirt, so begründet dieser Umstand für sich allein noch nicht die Zusammenrechnung des Taxwerthes aller Grundstücke behufs der Bestimmung des Bietungstermines und der Bekanntmachung desselben. Es kommt vielmehr in Betracht, ob die Grundstücke nach ihrer Bewirthschaftung, Eintragung im Hypothekenbuche oder nach der Regulirung der Kaufbedingungen als ein Ganzes oder als verschiedene selbstständige Grundstücke anzusehen, und resp. abgeschätzt, ausgeboten und zugeschlagen sind.

(Entsch. des Ob. Trib. v. 10. Okt. 1846. Präj. 1789. Präj. Samml. S. 392.)

In einem späteren Falle hat, noch weiter gehend, das Ober-Tribunal angenommen, daß es lediglich auf den Zustand zur Zeit der Verfügung der Bekanntmachung ankommt.

Wenn also zwei für sich bestehende Grundstücke zwar in einem gemeinschaftlichen Verfahren zur Subhastation gestellt sind, jedes dieser Grundstücke aber besonders abgeschätzt ist, und in dem Patente als ein selbstständiges Grundstück mit einer besonderen Taxe aufgeführt wird, so kann daraus, daß der Zuschlag demnächst für ein auf beide Grundstücke gemeinschaftlich abgegebenes Gebot erfolgt ist, kein Nichtigkeitsgrund aus dem §. 8 der V. II v. 4. März 1834 hergeleitet werden. Es kann, um den Fall näher zu präcisiren, keine Nichtigkeit des Verfahrens behauptet werden, wenn die zusammengerechnete Taxe beider Grundstücke über 5000 Thlr. beträgt, die Taxe jedes einzelnen Grundstücks dagegen die Summe von 5000 Thlrn. nicht übersteigt und des-

---

[1]) Der §. 1. der V. v. 2. Decbr. 1837 ordnet bei Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe nur den Modus der öffentlichen Bekanntmachung des Subhastations-Patentes, und auf diese bezieht sich auch nur der §. 4. dieser Verordnung. Die besondere Benachrichtigung der Subhastations-Interessenten nach Maßgabe der V. II. v. 4. März 1834 ist auch bei solchen Grundstücken wesentlich erforderlich.
Entsch. des Ob. Trib. v. 3. April 1840 u. 6. Jan. 1846. Präj. 853 u. 1671. Präj. Samml. S. 392 u. 408.

[2]) Als welche auch der mit der Preußischen Zeitung in Verbindung stehende Staats-Anzeiger anzusehen ist. Entsch. des Ob. Trib. vom 7. Jan. 1853. Entsch. Bd. 25. S. 4.

halb der Bietungstermin nur auf drei Monate hinausgerückt ist, demnächst aber beide Grundstücke für ein gemeinschaftliches Gebot zugeschlagen sind.

Erkenntn. v. 3. Nov. 1852. J. M. Bl. pro 53. S. 106. Nr. 24.

Die Einrückung des Subhastations-Patentes in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes resp. in die Zeitung muß derartig erfolgen, daß von dem Tage, an welchem das die erste Bekanntmachung enthaltende Stück des Anzeigers resp. der Zeitung ausgegeben wird, bis zum Bietungstermine noch die volle Frist von 3 resp. 6 Monaten laufen kann.

Eine Verletzung dieser Vorschrift hat die Nullität des ganzen Verfahrens zur Folge. (§. 348 Nr. 3. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. §. 31. Tit. 52. Pr. O.) Entsch. des Ob. Trib. v. 16. März 1839. Präj. 641. Präj. Samml. S. 55.

Dagegen bewirkt es eine solche Nullität nicht, wenn ein affigirt gewesenes Subhastations-Patent vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums, es sei nun vierzehn Tage vorher oder noch früher abgenommen, oder abgerissen und verloren gegangen ist. (§. 400. Anh. z. A. G. O. §. 15. Anh. z. A. L. R.)

Dasselbe gilt für den Fall, wenn die Einrückung des Subhastations-Patentes bei Gegenständen im Taxwerthe von über 5000 Thlr. statt sechsmal nur dreimal erfolgt ist, oder wenn die Subhastations-Patente nicht in den vorgeschriebenen Zeiträumen bekannt gemacht sind.

§. 400. Anh. z. A G. O. §. 348. Nr. 2. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. Rescr. v. 11. April 1835. Erg. VIII. p. 373. Rescr. v. 27. Jan. 1800. Erg. VIII. p. 373.

Ist mit der Subhastation ein Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten verbunden, so reichen in Beziehung auf die Bekanntmachung des Aufgebots die für die Subhastation vorgeschriebenen Förmlichkeiten hin. Es folgt dies sowohl aus dem Umstande, daß bei Subhastationen der Bietungstermin in jedem Falle auf drei Monate hinausgerückt wird, also die längste Frist, die bei dem Aufgebote von Grundstücken vorgeschrieben ist, (§§. 107. ff. Tit. 50. Pr. O.) stets inne gehalten wird, als auch aus der Bestimmung des §. 6. der V. II. v. 4. März 1834, wonach die Vorladung der unbekannten Prätendenten in dem Subhastations-Patente erfolgen soll. (Rescr. v. 3. Febr. 1836. Erg. VIII. p. 368.) Bei der Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe ist dies übrigens durch §. 5. der V. vom 2. Decbr. 1837 ausdrücklich vorgeschrieben. (cf. oben §. 19.)

3. Benachrichtigung der Interessenten von dem Bietungs-Termine.

§. 21.

Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräußerung sind der Extrahent der Subhastation, der Schuldner und die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Real-Interessenten und Vorkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastations-Patentes von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß zu setzen. Die Uebersendung erfolgt ohne Begleitschreiben. Bei Auswärtigen [1]) genügt der

[1]) Als solcher ist im Subhastations-Prozesse jeder nach dem Hypothekenscheine nicht am Orte des subhastirenden Kreisgerichts wohnhafte Real-Interessent anzusehen, wenn gleich sich an dessen Wohnorte eine Commission jenes Kreisgerichts befindet. Es genügt daher die Insinuation des Subhastations-Patentes durch die Post, ohne daß es, wenn dasselbe wegen des erfolgten Ablebens des Adressaten als unbestellbar zurück kommt, der Insinuation im Sterbehause durch einen Gerichtsboten bedarf.

Erk. des Ob. Trib. v. 17. Decbr. 1852. Striethorst Archiv, Bd. 8. S. 130.

Nachweis, daß die Benachrichtigung zur Post gekommen. Kommt solche wieder zurück, so ist eine nochmalige Zusendung nicht erforderlich.

Ist der Aufenthalt eines der vorgenannten Personen schon bei Erlaß des Subhastations-Patentes unbekannt, so ist derselbe in dem Patente mit vorzuladen. §. 9. der V. II. v. 4. März 1834.

Den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in den §§. 47 bis 49 der Concurs-Ordnung bezeichneten Abgaben und Leistungen [1]) verpflichtet ist, wird gleichfalls eine Abschrift des Subhastations-Patentes zugestellt: jedoch ist die Wirksamkeit der in demselben enthaltenen Bekanntmachung von dieser besondern Zustellung nicht abhängig [2]). §. 384. Conc. Ordn.

Ist das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt, so sind die Gläubiger, welchen nach Lage der Grundacten in Gemäßheit des §. 2. der V. vom 16. Juni 1820 (G. S. pro 1820. S. 106.) eine Recognition ertheilt worden, von dem Bietungs-Termine in Kenntniß zu setzen.

Erk. des Ob. Trib. v. 11. Okt. 1841. Präj. Nr. 1056. Präj. Samml. S. 393.

Ist eine fiskalische oder andere von der Regierung vertretene Station betheiligt, so muß die der Regierung zu übersendende Patents-Abschrift eine vollständige Adresse mit Bezeichnung der betreffenden Station und bei der inneren Adresse eine Bezugnahme auf die bei Ansetzung des Abschätzungs-Termins erlassene Bekanntmachung (cf. §. 16.) enthalten.

Rescr. v. 22. Juli 1840. J. M. Bl. pro 1840. S. 254.

Dieselben Vorschriften kommen zur Anwendung, wenn das zum Verkauf gestellte Grundstück zu einer Concurs- oder erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehört; nur ist statt des Schuldners der Verwalter der Masse (§. 269. Conc. Ordn.) resp. der Erbe vorzuladen.

Bei der Subhastation eines Grundstücks, von welchem eine Parzelle abverkauft worden, ist der Parzellenkäufer als Real-Interessent zum Bietungs-Termine mit vorzuladen, und zwar sowohl, wenn die Parzelle von dem Hauptgute noch nicht abgeschrieben, als auch, wenn dies zwar geschehen, jedoch die auf dem Hauptgute haftenden Schulden (oder einzelne derselben) auf die Parzelle unverändert übertragen worden sind.

Umgekehrt sind bei der Subhastation einer vom Hauptgute noch nicht ab-

---

[1]) Diese sind:

a) Beitrage und Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht, ohne Unterschied ob dieselben von der Regierung ausgeschrieben sind, oder aus der auf einem Deich-Verbande beruhenden Deichpflicht entspringen;

b) direkte, zu den Staatskassen fließende, auf dem Grundstücke lastende Abgaben. Hierzu gehören auch die an die Rentenbank und beziehungsweise an die Tilgungskassen abgetretenen Renten, sowie gleichmäßig die an den Domainen-Fiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten;

c) die auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten (§. 48. Tit. 1. Hypoth. O.). Dazu gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Communal-, Kreis- und Provinzial-Verbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind; oder welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen; oder welche an Meliorations-Genossenschaften oder andere gemeinnützige, unter der Autorität des Preußischen Staats bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind.

§§. 47—49. Conc. Ordn. Art. X. des Einführungs-Ges.

[2]) D. h. eine Verletzung dieser Vorschrift hat die Nichtigkeit des Verfahrens nicht zur Folge.

geschriebenen Parzelle [1]) der Besitzer des Hauptgutes und alle auf diesem eingetragene Real-Interessenten von dem Bietungstermine in Kenntniß zu setzen; wogegen, wenn die Parzelle vom Hauptgute zwar abgeschrieben, auf dem Hauptgute haftende Schulden aber unverändert auf sie übertragen sind, außer den Real-Interessenten der Parzelle nur noch der Besitzer des Hauptgutes zum Bietungstermine mit vorzuladen ist.

Instr. des O. L. G. zu Insterburg v. 1. Okt. 1839. J. M. Bl. pro 39. S. 365.

Die Vorladung des seinem Aufenthaltsorte nach unbekannten Interessenten erfolgt ohne Präjudiz, auch wird ihm bei seinem Ausbleiben im Bietungstermine ein Assistent nicht bestellt. Die Bestimmungen der §§. 401 und 403. Anh. z. A. G. O. sind durch den §. 9. der V. II. vom 4. März 1834 aufgehoben. Rescr. v. 27. Juni 1834 u. 9. Jan. 1835. Erg. VIII. p. 376 u. 377.

Grundsätze des Ober-Tribunals.

§. 22.

Mit Bezug auf die in dem vorstehenden Paragraphen allegirte Vorschrift des §. 9. der V. II. vom 4. März 1834 hat das Ober-Tribunal bei seinen Entscheidungen folgende Grundsätze aufgestellt.

a) Da besondere Bekanntmachung des Bietungstermines an jeden Subhastations-Interessenten ist eine wesentliche Förmlichkeit, und deren Verabsäumung ein Nichtigkeitsgrund. (Entsch. vom Jahre 1834. Präj. 52. Präj. Samml. S. 55.) Ein anderer Subhastations-Interessent als der, dessen besondere Vorladung unterblieben ist, kann jedoch den Mangel nicht rügen, da nicht die Unterlassung einer im Gesetze vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung (§. 348. Nr. 2. Tit. 11. Thl. I. A. L. R.), sondern nur die unterbliebene Citation eines einzelnen Interessenten vorliegt. (Ungedr. Entsch. v. 9. Jan. 1849, 6. Febr. 1849, 6. Nov. 1849.)

b) Die unterlassene Bekanntmachung des Bietungstermines an einen der besonders davon zu benachrichtigenden Subhastations-Interessenten, insbesondere auch an den Eigenthümer, kann durch eine nachträgliche Aufforderung zur Erklärung über die aufgenommene Licitations-Verhandlung, wenn diese Erklärung keine ausdrückliche Genehmigung enthält, nicht geheilt werden. Die Warnung, daß der betreffende Interessent bei Verabsäumung des zur Erklärung angesetzten Termins für einwilligend zu achten, ist unzulässig und wirkungslos. (Entsch. v. 21. Sept. 1844 u. v. 1. März 1845. Entsch. Bd. XI. S. 486. Präj. 1542. Präj. Samml. S. 392.)

Nur, wenn der nicht gehörig vorgeladene Interessent in dem Bietungstermine erscheint und sich an dem Verfahren betheiligt, ohne den Mangel der Vorladung zu rügen, fällt der Nichtigkeitsgrund weg. Das bloße Erscheinen in dem Bietungstermine heilt dagegen den Mangel nicht, wenn derselbe vorher gerügt worden ist, oder in dem Termine gerügt wird. (Ungedr. Entsch. v. 14. April 1851.)

Eben so wenig wird der Mangel dadurch gehoben, daß der nicht vorgeladene Interessent von dem Bietungstermine auf anderem Wege Kenntniß erhalten hat. (Ungedr. Entsch. v. 18. Juni 1851, 30. Juni 1851 u. 21. Nov. 1851.)

c) Die Bescheinigung der erfolgten Uebersendung einer Abschrift des Sub-

---

[1]) Mit der Subhastation einer solchen Parzelle ist stets das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten zu verbinden.

hastations-Patentes an die anwesenden Subhastations-Interessenten muß nach Vorschrift der §§. 20 bis 25. Tit. 7. Pr. O. zu den Acten gebracht werden. (Entsch. v. 5. März 1841. Präj. 992. Präj. Samml. S. 392. Ungedr. Entsch. v. 14. April 1851 u. 18. Juni 1851.)

d) Nach §. 9. der Subhastations-Ordnung (V. II. v. 4. März 1834) sollen die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realberechtigten und Vorkaufsberechtigten von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß gesetzt werden, und nach §. 3. dieser Verordnung sollen Dispositionen über das Grundstück, welche nach der Eintragung des Subhastations-Vermerks Statt gefunden haben, den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sein.

Daraus folgt:

1) Wenn ein im Hypothekenbuche eingetragener Gläubiger in dem zu den Subhastations-Acten gekommenen Hypothekenscheine ausgelassen und deshalb von dem Bietungstermine auf vorschriftsmäßige Weise nicht in Kenntniß gesetzt worden ist, so ist das Verfahren ungenügend und das darauf ergangene Zuschlags-Erkenntniß kann von dem nicht vorgeladenen Gläubiger als nichtig angefochten werden.
(Erk. des Ob.Trib. v. 31. Aug. 1847. Rechtsfälle Bd. 2. S. 188.)

2) Es involvirt keine Nichtigkeit, wenn Personen, welche nach Eintragung des Subhastations-Vermerks in das Hypothekenbuch eingetragen worden, zu dem Bietungstermine nicht vorgeladen worden sind. (Erk. v. 14. April 1848. Rechtsf. Bd. 4. S 29. ungedr. Entsch. v. 6. Nov. 1849, 21. Mai 1850, 5. Sept. 1850, 19. Febr. 1851, 9. April 1851.)

3) Wenn eine bei Erlaß des Subhastations-Patentes bereits cedirte Hypothekenforderung damals noch auf den Namen des Cedenten im Hypothekenbuch geschrieben, auch die Cession zu den Subhastations-Acten nicht angezeigt und nachgewiesen war, so genügt die Vorladung des Cedenten, als des aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Real-Gläubigers. Der Subhastationsrichter ist auch nicht verpflichtet, dem Cessionar von dem Bietungstermine Nachricht zu geben, wenn die Cessions-Urkunde später zu den Subhastations-Acten eingereicht wird.
Erk. v. 21. Nov. 1851. Striethorst Archiv, Bd. 4. S. 101.

e) Die späteren Adhärenten einer Subhastation, d. h. diejenigen Gläubiger des Subhastaten, für welche erst nach der Verfügung, wodurch der Bietungstermin anberaumt worden ist, die Requisition auf Zuziehung zu dem Subhastations-Verfahren wegen einer rechtskräftigen Forderung zu den Subhastations-Acten kommt, können daraus, daß ihnen das Subhastations-Patent nicht zugefertigt worden, keinen Nichtigkeitsgrund entnehmen. (Ungedr. Entsch. v. 24. Okt. 1851.)

f) Wenn Pflegebefohlene oder Curanden zu den Subhastations-Interessenten gehören, so muß das Subhastations-Patent dem Vormunde oder Curator besonders zugefertigt werden. Die bloße Benachrichtigung des Vormundschafts-Gerichts genügt nicht, um die Nichtigkeitsbeschwerde auszuschließen. (Entsch. v. 19. Juli 1845. Entsch. Bd. 12. S 510. Präj. 1594a. Präj. Samml. S. 393. Ungedr. Entsch. v. 22. Jan. 1851.) Die Mittheilung des Patents an das Vormundschaftsgericht ist dagegen,

wenn der Vormund oder Curator gehörig vorgeladen worden, nicht wesentlich erforderlich. (Entsch. v. 14. Nov. 1851.)

g) Wenn ein aus dem Hypothekenbuche ersichtlicher Real-Interessent gestorben, und dies bei Erlaß des Subhastations-Patentes aus den Subhastations-Acten zu ersehen, auch das letzte Domicil des Verstorbenen bekannt ist, Name und Aufenthalt der Erben aber unbekannt sind, so genügt hinsichtlich ihrer der Aufruf in dem Patente nicht. Denn die Schlußbestimmung in §. 9. der Subhastations-Ordnung, wonach die daselbst genannten Interessenten, insofern ihr Aufenthalt bei Erlaß des Subhastations-Patentes unbekannt ist, in dem Patente mit vorzuladen sind, erstreckt sich nicht auf den ganz verschiedenen Fall, wenn zu dieser Zeit erhellt, daß ein solcher Interessent in seinem bekannten Domicil gestorben ist. Alsdann muß vielmehr nach Vorschrift der §§. 32. 33. Tit. 7. Pr. O. verfahren, das Patent also an die Erben des Verstorbenen gerichtet, und in dem Sterbehause, oder einem der Miterben, oder einem zu bestellenden Verlassenschafts-Curator insinuirt werden. Ist das eine oder andere nicht geschehen, so können die Erben den dennoch erfolgten Zuschlag auf Grund des §. 5. Nr. 1. der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 und des Art. 2. der Decl. vom 6. April 1839 als nichtig anfechten.

(Jurist. Wochenschr. Bd. 8. S. 294. Entsch. v. 1. Nov. 1850, 28. April 1851 u. 13. Febr. 1852. Striethorst Archiv, Bd. 2. S. 107. Nr. 19.)

h) Die Vorschriften der §§. 383—386. Tit. 9. Thl. I. A. L. R. — wonach die Erben Prozesse, welche von dem Erblasser oder gegen ihn angestellt worden, während der Deliberationsfrist fortzusetzen nicht schuldig sind — finden auf eingeleitete Subhastations-Prozesse keine Anwendung. Diese Vorschrift setzt ihren Worten und ihrem Grunde nach wirkliche Rechtsstreitigkeiten voraus, in denen allerdings nicht vorgeschritten werden kann, weil eine Verhandlung mit den Erben unzulässig ist, so lange es bei noch laufender Frist ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wird. Die nothwendige Subhastation ist dagegen zwar ein prozessualisches Verfahren, aber keine eigentliche Rechtsstreitigkeit. Das Subhastations-Verfahren vermittelt nur den Verkauf von Grundstücken unter gewissen Förmlichkeiten: der Subhastat ist nicht eigentliche Prozeß-Partei, sondern nur Interessent.

(Ungedr. Entsch. v. 14. März 1851.)

i) Ein großjähriges Kind des Besitzers eines zur Subhastation gestellten Grundstücks, für welches auf diesem Grundstücke ein zu seinem nicht freien Vermögen gehörendes Kapital haftet, ist, wenn es auch noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht gehörig von dem anberaumten Termine in Kenntniß gesetzt, wenn nur der Vater und Besitzer eine Abschrift des Subhastations-Patents erhalten hat. Einem solchen Kinde muß vielmehr eine gleiche Abschrift besonders mitgetheilt werden. Denn bei dem kollidirenden Interesse ist das Kind für selbstständig zu erachten, und muß daher persönlich vorgeladen werden. Den minderjährigen Kindern ist in einem solchen Falle nach §§. 28 u. 29. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. ein Special-Kurator zu bestellen und diesem muß das Subhastations-Patent mitgetheilt werden. Der ihnen bei

der Auseinandersetzung mit dem Vater bestellte Kurator kann sie in solchem Falle nicht gültig vertreten.

Entsch. v. 31. Jan. 1841. Präj. 1747. Präj. Samml. S. 393. Entsch. v. 11. Jan. 1848. Rechtsf. Bd. 3. S. 280. Entsch. v. 19. Novbr. 1852. Entsch. Bd. 24. S. 117. Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 241. Nr. 48.

k) Eben so muß einem großjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde, welches Mit-Eigenthümer des zur Subhastation gestellten Grundstücks ist, eine Abschrift des Subhastations-Patents besonders mitgetheilt werden, da der Vater ein solches Kind in Bezug auf das ihm antheilsweise gehörende Grundstück nach §§. 163. 170. 171. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. zu repräsentiren nicht befugt ist.

(Ungedruckte Entsch. v. 7. Jan. 1852.)

l) Wenn Mann und Frau das gleiche Interesse haben, so ist die an den Mann gerichtete Vorladung beider Eheleute als zugleich an die Frau gerichtet anzusehen. (Ungedr. Entsch. v. 6. Nov. 1850.) Dagegen muß das Subhastations-Patent für die Ehefrau des Subhastaten, welche Hypotheken-Gläubigerin ist, dieser persönlich zugefertigt werden, die Zufertigung desselben an ihren Ehemann hat für sie keine rechtliche Wirkung.

Erk. v. 9. Decbr. 1853. Striethorst's Arch. Bd. 11. S. 105. Nr. 26.

m) Wenn nach Einleitung der Subhastation ein zweiter Extrahent derselben beitritt, so muß davon dem Schuldner und Subhastaten durch den Subhastationsrichter Nachricht gegeben werden. Ist dies nicht geschehen, so kann, wenn der erste Extrahent den Antrag auf Subhastation rechtzeitig zurücknimmt, das Zuschlags-Erkenntniß auf Grund des Antrages des zweiten Extrahenten nicht abgefaßt werden, resp. ist, falls dies dennoch geschieht, dem Subhastaten gegenüber nichtig. Denn der letztere ist in Folge der unterbliebenen Benachrichtigung verhindert worden, seine Gerechtsame in Bezug auf eine erhebliche Thatsache wahrzunehmen. Es kann auch dagegen nicht eingewendet werden, daß der Subhastat den Nachtheil, welchen er erlitten, würde haben abwenden können, wenn er sich in dem Bietungs-Termine eingefunden hätte, da er alsdann würde erfahren haben, daß ein zweiter Extrahent aufgetreten ist. Denn der Subhastat durfte, da ihm weder von dem subhastirenden Richter, noch selbst aus den Prozeß-Akten eine Benachrichtigung zugegangen war, voraussetzen, daß die Subhastation lediglich wegen einer Forderung des ersten Extrahenten eingeleitet sei, nach der Zurücknahme des Antrags Seitens des letztern mithin keinen weitern Fortgang haben werde.

(Ungedr. Entsch. v. 29. März 1852.) J. M. Bl. pro 1853. S. 106—108. 113.

4. Verfahren des Deputirten im Bietungs-Termine.

Aufstellen der Bedingungen.

§. 23.

Der Bietungstermin wird damit eröffnet, daß der Deputirte[1]) prüft, ob die Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Bekanntmachung des Subhastations-Patentes, namentlich also die Behändigungs- und Post-Aufgabe-

---

[1]) Der Zuziehung eines Protokollführers bedarf es nicht. §. 2 des Anh. zur A. G. O.

Scheine, die Aushangs-Exemplare, und die Exemplare des öffentlichen Anzeigers, resp. der Zeitung, in denen das Subhastations-Patent abgedruckt worden, bei den Acten sich befinden. (§. 39. Tit. 52. Pr. O.)

Entdeckt er in dieser Beziehung einen Mangel, so muß er nichts desto weniger mit Abhaltung des Termins vorgehn, muß aber inzwischen eine Remedur des entdeckten Fehlers, wenn möglich, sofort veranlassen.

Sodann läßt er durch öffentlichen lauten Ausruf vor dem Gerichtszimmer die Kauflustigen zum Bieten auffordern. (§. 39. l. c.)

Mit dem Extrahenten der Subhastation verabredet er demnächst die Bedingungen, unter denen der Verkauf erfolgen soll, sofern dies nicht schon im Abschätzungstermine oder in der Zeit zwischen diesem und dem Bietungs-Termine geschehen ist. (§. 28. l. c.)

Eine solche Verabredung soll namentlich dann eintreten, wenn auf dem sub hasta gestellten Grundstücke Lasten haften, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zu denjenigen gemeinen Lasten und Pflichten gehören, welche nach der Verfassung des Orts, Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art an den Staat, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, (§. 48. Tit. 1. Hyp. Ordn.) oder solche, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse oder sonst vermöge eines speciellen Titels gelegt sind. (§. 49. ibid.)

Wenn in einem solchen Falle eine Einigung unter den Interessenten darüber, ob der Adjudicatar diese Last übernehmen soll oder nicht, nicht zu Stande kommt, so muß der Deputirte das Gebot in zweifacher Weise abgeben lassen, nämlich:

a) für den Fall, wenn die eingetragne Abgabe oder Last auf dem Grundstücke stehen bleibt, der Adjudicatar also sie übernehmen muß,
b) für den Fall, daß er sie nicht mit übernimmt.

Rescr. v. 24. April 1839. J. M. Bl. pro 1839. S. 162.

In gleicher Weise wird der Deputirte verfahren müssen, wenn auf dem Grundstücke ein Altentheil oder ähnliche Last eingetragen ist, und der Inhaber einer früher, als die Real-Last eingetragnen Hypothekenforderung das Ausgebot des Grundstücks ohne die Prästation verlangt, der Prästationsberechtigte aber widerspricht (cfr. die Note zu §. 35.), sowie überhaupt stets, wenn die übrigen Subhastations-Interessenten den von dem Extrahenten aufgestellten Bedingungen widersprechen und eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann[1]).

Werden von dem Extrahenten der Subhastation keine Verkaufsbedingun-

---

[1]) War von dem sub hasta stehenden Grundstücke eine Parzelle nach Verfügung der Subhastation und nach Eintragung des Subhastations-Vermerks abverkauft, und diese Parzelle auf Instanz des Extrahenten mit dem übrigen Grundstücke zur Subhastation gestellt, so kann der Parzellenbesitzer verlangen, daß das Hauptgut doppelt, nämlich a) mit der Parzelle und b) ohne dieselbe zum Verkauf ausgeboten wird.

§. 15 der Instr. v. 1. Oct. 1839. J. M. Bl. pro 1839. S. 365.

Werden mehrere selbstständige Grundstücke desselben Besitzers in einem Verfahren gleichzeitig subhastirt, so wird in der Regel der Deputirte ein doppeltes Ausgebot veranlassen müssen, nämlich:

a) für jedes Grundstück einzeln,
b) für alle Grundstücke gemeinschaftlich.

In den Bedingungen ist dann festzusetzen, welches Gebot das Meistgebot konstatiren, resp. welcher Bieter für sein Gebot den Zuschlag zu verlangen berechtigt sein soll.

gen aufgestellt, so ist es Sache des Deputirten, die Interessenten auf die gesetzlichen Verkaufsbedingungen aufmerksam zu machen.

Diese gesetzlichen Bedingungen sind namentlich:

a) Der Verkauf erfolgt in Bausch und Bogen ohne Vertretung der Taxe. (§. 344. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. §. 12. Tit. 52. Pr. O.)

b) Durch den Zuschlag geht Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über. (§. 342 l. c. A. L. R. u. §. 61 l. c. Pr. O.)

c) Das Kaufgeld wird mit ⅓ am Tage der Publikation des Zuschlagsbescheides ad depositum des subhastirenden Gerichts mit ⅔ am Tage der Kaufgelder-Belegung gezahlt. (§. 57. Tit. 52. Pr. O.)

d) die Kosten des Werthstempels und der Adjudicatoria trägt der Käufer, die übrigen werden bei Austheilung der Kaufgelder vorweg in Abzug gebracht und entgehn dem letzten Percipienten. (§. 18. der V. II. v. 4. März 1834.)

Auch wird es — zur Vermeidung späterer Streitigkeiten — sehr zweckmäßig sein, wenn der Deputirte die Subhastations-Interessenten zu Erklärungen darüber veranlaßt, von welchem Tage an die Verzinsung der rückständigen Kaufgelder beginnen, und zu welchem Prozentsatze sie erfolgen soll, ob Prozesse, welche das sub hasta stehende Grundstück betreffen, im Gange sind, und ob der Ersteher sie übernehmen soll, ferner, ob die für das subhastirte Grundstück deponirten Rentenbriefe und Ablösungs-Kapitalien[1]), der landschaftliche Amortisations-Fond ꝛc. auf den Adjudicatar übergehen, oder vom Verkaufe ausgeschlossen sein sollen, und wenn er die desfalsigen Erklärungen unter die Verkaufsbedingungen mit aufnimmt.

Dagegen sind unter diese die Verabredungen der Interessenten über die Bietungs-Modalitäten, z. B. daß jedes spätere Gebot das vorhergehende um mindestens 5 Thlr. übersteigen soll, nicht aufzunehmen.

Rescr. v. 13. Juni 1840. J. M. Bl. S. 199.

5. Personen der Bieter. Kautions-Bestellung.

§. 24.

Nachdem die Bedingungen festgestellt und bekannt gemacht sind, werden die sich meldenden Bieter mit ihren Geboten nach und nach zu Protokoll genommen, wobei namentlich darauf zu achten,

a) daß sie ihr Gebot in Ansehung des Quanti und der Münzsorte bestimmt angeben,

b) daß sie sich auf die vorausgesetzten Bedingungen deutlich erklären,

c) daß sie ihre etwaigen eignen Bedingungen, namentlich wegen der Zahlungs-Modalitäten deutlich und bestimmt angeben. (§. 40. Tit. 52. Pr. O.)

---

[1]) Da nach dem Rescr. des Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 13. März 1855. (Staats-Anzeiger S. 521.) durch Einleitung der Subhastation von solchen Gütern oder Grundstücken, zu denen Ablösungs-Kapitalien oder Rentenbriefe gehören, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Fortsetzung des die Verwendung und Auszahlung der Ablösungs-Kapitalien und Rentenbriefe betreffenden Verfahrens nicht aufgehoben wird, so werden die Gerichte zur Vermeidung von Collisionen den Auseinandersetzungs-Behörden von der Einleitung der Subhastation solcher Grundstücke, zu denen Ablösungs-Kapitalien oder Rentenbriefe gehören, Nachricht geben, und sich mit ihnen in Betreff der bezüglich der Ablösungs-Kapitalien oder Rentenbriefe zu stellenden Verkaufsbedingungen in Einvernehmen setzen müssen; wie dies auch bereits von verschiedenen Appellations-Gerichten den Kreisgerichten ihres Departements vorgeschrieben worden ist.

Zum Bieten muß im Allgemeinen Jeder zugelassen werden, der überhaupt zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts fähig ist, der Schuldner resp. der Besitzer des sub hasta stehenden Grundstücks bei einer im Wege der Exekution eingeleiteten Subhastation jedoch nur dann, wenn er sofort baare Zahlung leistet. (§. 42. Tit. 20. Thl. I. A. L. R.) [1])

Nur der Deputirte, welcher den Bietungstermin abhält, ist, sowie der etwa zugezogene Protokollführer vom Mitbieten ausgeschlossen. (§. 22. Tit. 11. l. c.)

Auch der Vormund der minderjährigen Besitzer eines sub hasta stehenden Grundstücks darf als Mitbieter nicht auftreten und sich das Grundstück nicht zuschlagen lassen, wenn er nicht dafür gesorgt hat, daß seinen Mündeln ein besonderer Curator bestellt wird. Ist dies unterblieben und das Grundstück dennoch dem Vormunde zugeschlagen worden, so kann der den minderjährigen Besitzern zu bestellende Litiscurator das Zuschlags-Erkenntniß als nichtig anfechten. Denn daß der Vormund Grundstücke seiner Mündel, wenn diesen nicht vorher ein besonderer Curator bestellt worden, auch in öffentlicher Subhastation nicht ankaufen darf, folgt hinsichtlich der verwaltenden Vormünder aus dem §. 20. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. und ganz allgemein aus der Natur des Verhältnisses, indem der Schuldner und der Käufer des subhastirten Grundstücks in mehrfacher Beziehung collidirende Interessen haben (§. 254. Tit. 18. Thl. I. A. L. R.), die minderjährigen Besitzer des Grundstücks mithin ganz unvertreten und ungehört geblieben sind, wenn der Vormund, der ihr Interesse wahrnehmen sollte, sein Interesse verfolgt hat. (Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. v. 31. Okt. 1851. (J. M. Bl. pro 53. S. 119. Nr. 72.)

Personen, deren Zahlungsfähigkeit einer der Interessenten (§. 21. oben) nicht für genügend erachtet, werden nur dann zum Mitbieten zugelassen, wenn sie sofort eine Caution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe niederlegen.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Caution mit diesen Forderungen bestellen und müssen sodann die darüber sprechenden Urkunden niederlegen.

Der §. 406. des Anh. z. A. G. O. ist aufgehoben.

§. 11. der V. II. v. 4. März 1834.

Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung ergiebt:

a) daß die Befugniß, von Kauflustigen Cautionsbestellung zu verlangen, nur den Subhastations-Interessenten zusteht, der Richter also nicht befugt ist, von Amtswegen einen Kauflustigen, welcher keine Caution bestellt, vom Mitbieten auszuschließen.

Entsch. des Ob. Trib. v. 13. Okt. 1838. Präj. 555. Präj. Samml. S. 395. Rescr. v. 13. Juni 1840. J. M. Bl. S. 199.

b) daß aber auch von den Subhastations-Interessenten der Antrag auf Bestellung einer Caution immer nur gegen eine bestimmte Person

---

[1]) Diese Vorschrift ist durch den §. 11. der V. II. vom 4. März 1834 nicht aufgehoben. (Entsch. des Ob. Trib. v. 31. Aug. 1847. Rechtsf. Bd. 2. S. 154. ungedr. Entsch. v. 14. Mai 1850. J. M. Bl. pro 53. S. 116. Nr. 56.)

Sie enthält aber kein Verbotsgesetz, kein gesetzliches Hinderniß, welches der anderweiten Bestimmung der Interessenten entzogen ist. Wenn diese daher über die Zulassung des Schuldners ohne baare Zahlung einig sind, so steht dem Zuschlage kein Hinderniß entgegen. Wie in andern Fällen, so sind auch in diesem nur die anwesenden Interessenten zu berücksichtigen. Die Ausgebliebenen können daher den mit Bewilligung der Erschienenen erfolgten Zuschlag nicht anfechten. Ungedr. Entsch. v. 7. Decbr. 1851. J. M. Bl. l. c. Nr. 57.

gerichtet werden kann, und es daher unzulässig ist, wenn von einem Interessenten ganz allgemein und in abstracto die Bedingung gestellt wird, daß schlechthin Niemand, wer es auch sei, ohne Bestellung einer Caution zum Bieten gelassen werde.

Entsch. des Ob. Trib. v. 18. Febr. 1848. Rechtsf. Bd. 3. S. 361.

Dagegen sind die Subhastations-Interessenten berechtigt, die Caution auch im Fortgange des Bietungstermines von einem solchen Bieter zu fordern, der Anfangs ohne Bestellung derselben zum Mitbieten zugelassen worden. Die Forderung bezieht sich aber alsdann nur auf solche fernere Gebote, welche nach erfolgter Cautionsforderung abgegeben, wogegen die vor einer solchen gestellten Bedingung abgegebenen Meistgebote auch ohne Cautionsbestellung für sämmtliche Interessenten rechtsverbindlich bleiben [1]).

(Entsch. v. 15. Jan. 1842 u. 3. Febr. 1843. Präj. 1102 u. 1265. Präj. Samml. S. 395 u. 396. Entsch. Bd. 12. S. 515.)

Ebenso kann bei dem Weiterbieten nach sechs Uhr auch von den Bietern, welche bisher ohne Caution zugelassen worden, für die höheren Gebote Caution gefordert werden. (Entsch. des Ob. Trib. v. 28. Sept. 1850.) In einem solchen Falle ist dem Gesetze genügt, wenn die Caution vor dem wirklichen Abschlusse des Termins beigebracht wird. (Entsch. v. 13. Decbr. 1852.)

Die Caution soll entweder baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe niedergelegt werden. Es folgt daraus, daß die zu deponirenden Papiere Courswerth haben müssen, d. h. auf den Courszetteln notirt sein, mithin an dem Orte des Gerichts oder doch in der Provinz des Gerichts im öffentlichen Geldverkehre sich befinden müssen. Sparkassenbücher, Lebens-Versicherungs-Policen, Chaussee-Actien rc. sind also zur Cautionsbestellung nicht geeignet.

Die Caution soll den zehnten Theil der Taxe betragen. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß, wenn die anwesenden Interessenten sich bei einem Bieter mit einer geringeren Caution begnügen wollen, dies zulässig, und ein solcher Bieter zum Mitbieten zuzulassen ist. Denn in der den Interessenten zustehenden Befugniß, einen Kauflustigen ganz ohne Caution zum Bieten zuzulassen, liegt offenbar auch die geringere Berechtigung, einen solchen mit einer den gesetzlichen Maximal-Betrag nicht erreichenden Caution zuzulassen.

Ein Hypotheken-Gläubiger, welcher bei der Subhastation des ihm verpfändeten Grundstücks als Bieter auftritt, und die gesetzlich nothwendige Caution mit seiner eingetragenen Forderung bestellen will [2]), muß im Bie-

---

[1]) Dieses Präjudiz darf nicht dahin mißverstanden werden, daß jede unmittelbar nach Abgabe eines Gebots erfolgte Cautionsforderung in Bezug auf das unmittelbar vorhergegangene Gebot ohne rechtliche Wirkung sei. Dem §. 11. der V. 11. v. 4. März 1834 ist vielmehr genügt, wenn unmittelbar nach der Abgabe eines Gebots die Bestellung der gesetzlichen Caution von dem Bieter gefordert wird. Denn als Bieter tritt der Kauflustige nicht schon dann auf, wenn er im Allgemeinen erklärt, mitbieten zu wollen, sondern erst dann, wenn er ein in Zahlen ausgedrücktes bestimmtes Gebot thut, da nur hierin der ernste und gewisse Wille erkannt werden kann. Vorher sind die Subhastations-Interessenten also gar nicht in der Lage, eine Caution fordern zu können. Das obige Präjudiz bezieht sich mithin nur auf den Fall, wenn der Cautionsforderung mehrere Gebote des Bieters vorangegangen sind, oder wenn die Cautionsforderung nicht unmittelbar nach dem vom Bieter abgegebenen letzten Gebote erfolgt. Entsch. des Ob. Trib. v. 29. Sept. 1851. Striethorst, Arch. Bd. 3. S. 112. Nr. 25. J. M. Bl. pro 1851. S. 387.

[2]) Mit einer Hypothekenforderung kann deren Eigenthümer nur für sich selbst, nicht auch für einen Dritten Caution bestellen. Entsch. des Ob. Trib. v. 21. Sept. 1851. Striethorst Archiv, Bd. 4. S. 101. Nr. 23.

tungstermine selbst auch die über seine Forderung sprechenden Dokumente niederlegen. Eine Nachbringung der letzteren nach dem Schlusse des Termines findet nicht Statt.

Plenar-Beschluß des Ob. Trib. v. 9. Mai 1842. J. M. Bl. pro 42. S. 263. Entsch. Bd. 8. S. 215. Präj. 1131. Präj. Samml. S. 396.

In Gemäßheit dieses auf den Vorschriften im A. L. R. I. Tit. 14. §. 199. u. Tit. 20. §§. 515. 281. ff. basirten Beschlusses und des darin ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Cautionspunkt im Termine selbst vollständig regulirt und liquide gemacht sein muß, hat das Ober-Tribunal noch folgende Grundsätze aufgestellt:

a) das Instrument, mit welchem der Gläubiger Caution bestellen will, muß zu den Subhastations-Acten gebracht werden. Die Verweisung auf die Hypotheken-Acten, bei welchen sich das Instrument befinden soll, genügt nicht. (Ungedr. Entsch. v. 25. Mai 1850.)

b) Wird die Caution durch Partial-Cession einer auf dem subhastirten Grundstücke eingetragenen Forderung offerirt, so genügt es nicht, wenn der Licitant die bloße Cessions-Urkunde vorlegt, und wenn der Notar auf dem Haupt-Instrumente die Cession vermerkt hat; vielmehr muß bei Offerirung der Caution schon die Abzweigung des Schuld-Dokuments nach §§. 395—399. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. und §§. 206 bis 209. Tit. 2. Hypoth. Ordn. erfolgt sein.
(Entsch. v. 21. Juli 1837. Präj. Nr. 298. Präj. Samml. S. 394.)

c) Auf die Behauptung, daß eine vorstehende Post ganz oder theilweise getilgt worden, kann bei der Frage, ob die von einem Gläubiger zur Caution angebotene Forderung innerhalb der Taxwerthes stehe, keine Rücksicht genommen werden, wenn und so lange die Löschung jener Post nicht erfolgt ist. (Ungedr. Entsch. v. 23. Jan. 1852.)

d) Der Subhastationsrichter macht sich einer rechtsgrundsätzlichen Verletzung des §. 11. cit. schuldig, wenn er Mängel des Cautionspunktes nach abgehaltenem Bietungstermine und vor Ertheilung des Zuschlags zu beheben unternommen hat.
(Entsch. v. 11. Jan. 1840. Präj. 791. Präj. Samml. S. 395.)

Bei Prüfung, ob die eingetragene Forderung hinlänglich zur Caution ist, giebt ihr Verhältniß zu dem Taxwerthe des Grundstücks den alleinigen Maßstab, und es ist daher gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Subhastations-Vermerk eingetragen worden ist.

Entsch. v. 11. Juni 1851. J. M. Bl. pro 51. S. 387. Entsch. v. 27. Oct. 1852. Striethorst Archiv, Bd. 7. S. 129. Nr. 23.

Bei der Frage, ob eine Forderung innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen steht, kommt es blos auf den Capitalsbetrag der eingetragenen Posten an: es ist nicht zu untersuchen, ob die Forderung bei Hinzurechnung anderer Ansprüche, z. B. der rückständigen Zinsen genügend sei. Der Richter, welcher auch solche Ansprüche in die Berechnung zieht, und deshalb die bei ausschließlicher Berücksichtigung der Capitalien für genügend zu achtende Caution als ungenügend zurückweist, verletzt den cit. §. 11., indem danach lediglich die Forderungen in Betracht kommen sollen, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung die sofortige Erledigung des Cautionspunktes möglich ist.

Entsch. v. 22. Febr. 1840. Präj. 822. Präj. Samml. S. 397. Erk. v. 9. Juli 1851. Striethorst Archiv, Bd. 2. S. 244. Erk. v. 14. Juli 1854. Entsch. Bd. 28. S. 220.

Der Miteigenthümer des zu verkaufenden Grundstücks kann zwar die geforderte Sicherheit für die von ihm abzugebenden Gebote mit seinem schul-

denfreien Antheile an dem Grundstücke zum Betrage des zehnten Theils der Taxe bestellen; er muß aber zu diesem Zwecke das Instrument über die bereits erfolgte Eintragung der Cautionsbestellung in dem Bietungstermine selbst dem Gerichte übergeben und bei demselben niederlegen. (Entsch. v. 11. Oct. 1841 u. 2. Decbr. 1846. Präj. 1055 und 1812. Präj. Samml. S. 395 u. 396.)

Dagegen ist ein eingetragenes Wohnungsrecht keine Forderung, mit der Caution bestellt werden kann. (Ungedr. Entsch. v. 5. März 1851.)

Hat nun aber ein Kauflustiger die geforderte Caution gehörig bestellt, ist aber trotzdem zum Bieten nicht zugelassen worden aus dem Grunde, weil er die Caution nicht gehörig bestellt habe, ist er also ohne rechtlichen Grund zurückgewiesen, so kann das dennoch erlassene Zuschlags-Erkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten und gegen die Vernichtung dadurch nicht geschützt werden, daß der adjudicirende Richter den Fehler für einflußlos erklärt, weil der Zurückgewiesene weder ein Gebot abgegeben, noch auch vor dem Abschlusse der Licitations-Verhandlung dem Zuschlage für das Meistgebot widersprochen habe. Denn eine Person, der das Bieten versagt wird, ist eben dadurch außer Stand gesetzt, mitzubieten, und auch nicht mehr befugt, sich an den Verhandlungen durch einen Widerspruch gegen den Zuschlag zu betheiligen. Das dieser Person durch die Ausschließung vom Bieten zugefügte Unrecht wird daher durch die Unterlassung des Widerspruchs gegen den Zuschlag nicht beseitigt. (Ungedr. Entsch. v. 19. Juni 1849. J. M. Bl. pro 53. S. 115. Nr. 54.)

Es bleibt übrig, zu erwähnen, daß Niemand Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten durch Gewalt oder Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis 6 Monaten abhalten darf (§. 270. des Strafgesetzb.). Außer dieser Strafe bleibt derjenige, welcher sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat, dem Eigenthümer (Subhastaten) und demjenigen Gläubiger, welcher den öffentlichen Verkauf nachgesucht hat, wegen des ihnen entzogenen Vortheils regreßpflichtig, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Subhastation zu hoffen hatten. Eine Nichtigkeit des Verfahrens tritt aber — nach der Entscheidung des Ober-Tribunals — nicht ein, und kann also der ergangene Zuschlagsbescheid wegen des Umstandes, daß im Bietungstermine solche Machinationen vorgefallen, mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angegriffen werden.

V. v. 14. Juli 1797. Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 16. Aug. 1841. (J. M. Bl. pro 41. S. 356.) Entsch. Bd. 7. S. 114. Präj. 1026. Präj. Samml. S. 306.

6. Dauer des Bietungstermines. Neue Bieter. Nachgebote.

§. 25.

Der Bietungstermin muß Vormittags beginnen und Nachmittags bis nach sechs Uhr so lange fortgesetzt werden, bis nur ein Meistbietender bleibt, und die Uebrigen abstehen, resp. bis bei erfolgtem Aufrufe oder Bekanntmachung des letzten Gebots von den übrigen Bietern kein Mehrgebot gemacht wird, in welchem Falle sie für abstehend zu erachten sind[1]). §.37. Tit.52. Pr. O. Rescr. v. 16. Mai 1839. (J. M. Bl. pro 39. S. 188.) u. Rescr. v. 13. Jan. 1840 (J. M. Bl. pro 40. S. 199.)

---

[1]) Der ganze Tag ist zwar zur Abgebung der Gebote bestimmt. Ein Zuschlags-Erkenntniß kann aber aus dem Grunde, weil die Licitation nicht schon Vormittags, sondern erst am Nachmittage vorgenommen worden ist, nicht angefochten werden. (Entsch. des Ob. Trib. v. 16. März 1839. Präj. 641. Präj. Samml. S. 55.) Ebenso

Neue Bieter werden nach sechs Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenem Aufrufe[1]) kein Mehrgebot erfolgt.

(§. 10. der V. II. v. 4. März 1834.)

Als neuer Bieter ist jeder anzusehen, der bis sechs Uhr Abends nicht mit geboten hat, gleichgültig, ob er im Bietungs-Protokolle als anwesend resp. als Bieter aufgeführt worden ist, oder nicht.

Crelinger l. c. S. 39. Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. v. 14. Octbr. 1850 — im Widerspruche mit einer früheren Entsch. desselben Gerichtshofes v. 9. September 1836. —

Dagegen ist ein Bieter, welcher Gebote abgegeben, aber vor Ablauf der sechsten Stunde ausdrücklich erklärt hat, daß er von seinem Gebote abstehe, und diese Erklärung unterschrieben, wenn er nach sechs Uhr noch mit bieten will, kein neuer Bieter zu nennen und deshalb zum Mitbieten berechtigt.

Crelinger l. c.

Ob ein neuer Bieter nach sechs Uhr Abends mit Einwilligung sämmtlicher anwesenden Interessenten zum Mitbieten zugelassen werden darf oder nicht, ist streitig.

Crelinger entscheidet sich für die Negative auf Grund der absoluten Fassung des §. 10 der V. II. v. 4. März 1834 in Verbindung mit dem Umstande, daß der §. 37. Tit. 52. Pr. O., welcher ausdrücklich die Zulassung späterer Bieter von der Einwilligung sämmtlicher Interessenten abhängig machte, durch den gedachten §. 10 modificirt ist, wie dessen Ueberschrift beweist.

Löwenberg erachtet das Gegentheil als sich von selbst verstehend, da, wenn sämmtliche Interessenten einig sind, diese Einigung die fernere Norm des Verfahrens bilde. (Löwenberg l. c. S. 69. Note.)

---

ist eine Unterbrechung der Verhandlung und deren Wiederbeginn am Nachmittage nicht ausgeschlossen, wie denn auch der §. 37. Tit. 53. Pr. O. indirekt eine solche Unterbrechung gestattet. (Ungedr. Entsch. v. 26. Mai 1850.) Diese Unterbrechung darf aber nicht dergestalt erfolgen, daß der Deputirte sich, ohne Jemanden zu substituiren, vor sechs Uhr Nachmittags entfernt und erst nach sechs Uhr wiederkehrt. Denn wenn neue Bieter, die bis 6 Uhr Abends noch nicht aufgetreten waren, nicht mehr zugelassen werden dürfen, so folgt aus der Natur der Sache, daß die Kauflustigen bis zum Eintritt dieser Stunde unbeschränkte Gelegenheit haben müssen, als Bieter auftreten zu können. Ist ihnen diese Gelegenheit nicht gewährt worden, wie dies der Fall ist bei einer Entfernung des Deputirten vor sechs Uhr und seiner Wiederkehr erst nach dieser Stunde, so fehlt es an dem Merkmale, von dem der §. 10 der Subhastations-Ordnung die Zulässigkeit der Betheiligung nach 6 Uhr abhängig macht. Er kann daher, wenn nach Inhalt des Licitations-Protokolles bei der nach sechs Uhr fortgesetzten Verhandlung mehrere neue Bieter aufgetreten sind, der Zuschlag weder an diese, noch auch an denjenigen erfolgen, der vor Entfernung des Deputirten das Meistgebot abgegeben hatte, weil eben nicht festzustellen ist, ob die nach sechs Uhr aufgetretenen Bieter bei ordnungsmäßiger Abhaltung des Bietungstermines hätten zugelassen oder ausgeschlossen werden müssen. Der Subhastationsrichter, welcher dennoch dem einen oder andern Bieter den Zuschlag ertheilt, macht sich demnach einer Verletzung des §. 10 der Subhastations-Ordn. schuldig.

(Ungedr. Entsch. v. 21. Mai 1851. J. M. Bl. pro 1853. S. 113. Nr. 41. u. 42.)

[1]) Wenn aus dem Bietungs-Protokolle von dem zu erlassenden Aufrufe nichts erhellt, so ist daraus kein Nichtigkeits-Grund herzuleiten, weil die Vorschrift wegen Erlaß des Aufrufs weder einen Rechtsgrundsatz darstellt, noch zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens gehört.

(Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. J. M. Bl. l. c. cf. auch Erk. v. 15. Novbr. 1841. Präj. 1067. Präj. Samml. S. 394.)

Das Ober-Tribunal hat sich direkt über diese Frage noch nicht ausgesprochen.

Ebenso ist es streitig, ob die Zulassung neuer Bieter nach sechs Uhr eine Nichtigkeit des Verfahrens begründet, wenn dem neuen Bieter das Grundstück zugeschlagen worden.

Crelinger entscheidet sich für die Affirmative und erachtet denjenigen Bieter, der vor Zulassung des neuen Bieters das Meistgebot gethan, davon aber durch diesen abgetrieben worden ist, zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde für legitimirt,

Ist nach sechs Uhr der Abschluß des Termins erfolgt, d. h. die Termins-Verhandlung durch die Interessenten und den Deputirten mittelst Unterschrift vollzogen worden, so sind neue Gebote der alten Bieter nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zuläßig. (K. O. v. 5. Mai 1832[1]). G. S. pro 1832. S. 143.)

Wird im Bietungstermine bis sechs Uhr Abends gar kein Gebot abgegeben und der Extrahent der Subhastation beantragt nicht die Fortsetzung des Verfahrens, so ist die Subhastation beendigt, die Acten werden reponirt und die Kosten vom Extrahenten eingezogen.

7. Meistgebot und Erklärung der Interessenten über dasselbe.

§. 26.

Wenn durch das fortgesetzte Licitiren das Meistgebot und resp. der Meistbietende ausgemittelt ist[2]), so sind die im Bietungstermine erschienenen Interessenten der Subhastation (§. 21) — und auch nur diese — zur Erklärung über den Zuschlag aufzufordern. Sie müssen, wenn sie demselben widersprechen wollen, dies noch im Bietungstermine selbst thun. Auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen, ebensowenig auf Erklärungen, welche erst dann eingehen, wenn der Bietungstermin nach sechs Uhr Abends geschlossen ist. (§. 12 der V. II. v. 4. März 1834.)

Von dieser Vorschrift darf auch zu Gunsten bevormundeter Personen, fiskalischer Stationen, der Sachwalter von Kirchen, der Vorkaufsberechtigten ꝛc. eine Ausnahme nicht gemacht werden, vielmehr müssen auch diese resp. ihre Vertreter im Bietungs-Termine selbst ihre Erklärungen über den Zuschlag an den Meistbietenden abgeben, widrigenfalls sie für einwilligend erachtet werden.

Rescr. v. 24. Nov. 34. (Gräff Bd. 8. S. 114), v. 12. Jan. 1835. (Erg. VIII. p. 385), v. 6. Octbr. 35. (Gräff 8. S. 336.) u. v. 10. Juni 1835. (Erg. VIII. p. 386.)

Gehört das subhastirte Grundstück zu einer Concursmasse, so muß der Verwalter der Masse die Gerechtsame derselben im Bietungstermine wahrnehmen und zu diesem Zwecke die erforderliche Rücksprache mit den Gläubigern vorher halten. Die Erklärung des den Concurs leitenden Gerichts über die Bewilligung des Zuschlags ist nicht erforderlich. §. 12. cit. §. 269. Conc. Ordn.

Weigert sich einer der im Termine anwesenden Interessenten, seine Erklä-

---

[1]) Der §. 404 Anh. zur A. G. O. ist durch die K. O. v. 5. Mai 1832 aufgehoben, welche den §. 37. Tit. 52. Pr. O. wieder herstellte; dieser Paragraph ist nur bezüglich der Zulassung neuer Bieter nach sechs Uhr durch den §. 10 der V. II. v. 4. März 1834 abgeändert.

[2]) In Ermangelung einer Concurrenz unter den Kauflustigen constituirt selbst ein Gebot das Meistgebot. Rescr. v. 11. Febr. 1824. Gräff Bd. 2. S. 470.

rung über den Zuschlag abzugeben, so ist er, weil ein solches Schweigen nach A. L. R. I. 4. §. 60 gar keine Wirkung hervorbringt, wenn eine ausdrückliche Erklärung erforderlich, weder für einwilligend in den Zuschlag, noch denselben für verweigernd zu halten, seine Auslassung mithin als unbestimmt nicht zu berücksichtigen, und es demnach so anzusehn, als wenn er ausgeblieben wäre. (Erk. des Ob. Trib. v. 19. Febr. 1836.)

Mit der Erklärung der Interessenten über das Meistgebot schließt der Bietungstermin.

8. Rechte aus dem Meistgebote. Cession derselben.

§. 27.

Durch das Meistgebot und dessen Annahme Seitens der Interessenten erlangt der Meistbietende in der Regel das Recht, den Zuschlag für das Meistgebot für sich zu verlangen.

Dieses Recht kann ihm durch eine Erklärung des Extrahenten der Subhastation, daß er mit seiner Forderung befriedigt sei, und deshalb den Antrag auf Subhastation zurücknehme, nicht mehr entzogen werden. Denn wenn auch in Bezug auf den Schuldner der Extrahent, da er zur Verfolgung seines Rechts im Wege der Exekution nicht gezwungen werden kann, unbedenklich befugt ist, den Antrag auf Subhastation jederzeit so lange zurückzunehmen, bis das Objekt der Subhastation dem Eigenthume des Schuldners durch das Zuschlags-Erkenntniß entzogen ist, so verhält es sich doch in Beziehung auf den Meistbietenden anders. Nach den für gerichtliche nothwendige Verkäufe gleichfalls maßgebenden allgemeinen Grundsätzen über Kaufgeschäfte wird auch bei solchen Verkäufen der Vertrag durch die Abgabe des Gebots Seitens des Käufers und durch die Annahme des Gebots Seitens des Verkäufers perfekt. Für diese Annahme der Gebote bestimmt aber der §. 12 der V. II. v. 4. März 1834 eine gewisse unter keinem Vorwande zu überschreitende Frist in dem Bietungstermine selbst, dergestalt, daß, wer von den Interessenten in dem Termine nicht erscheint, oder dem Zuschlage nicht in der gesetzlichen Form widerspricht, als einwilligend in den Zuschlag für das Meistgebot erachtet wird. Auf spätere Erklärungen des Extrahenten oder anderer Interessenten, auf den von dem Schuldner später angetretenen Beweis, daß er den Extrahenten vor oder nach dem Bietungstermine befriedigt habe, oder andre aus irgend einem Grunde erhobene spätere Einwendungen darf daher keine Rücksicht genommen werden. Der Meistbietende erwirbt vielmehr, wenn kein gesetzliches Hinderniß dem Zuschlage entgegensteht, schon durch das in dem Licitations-Termine abgegebene Gebot und die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Gebots von Seiten der anwesenden Interessenten zwar noch nicht das Eigenthum des zum Verkauf gesetzten Grundstücks, wohl aber das Recht, für den gebotnen Preis und unter den festgesetzten Kaufbedingungen die Uebertragung des Eigenthums zu fordern, und dieses Recht kann ihm durch einseitige Handlungen des Schuldners oder der Gläubiger nicht mehr entzogen werden[1]).

Entsch. des Ob. Trib. v. 28. Sept. 1838. Präj. 535. Präj. Samml. S. 54. Entsch. Bd. 2. S. 92. Ungedr. Entsch. v. 22. Juni 1851 und 2. Juli 1852. J. M. Bl. l. c. S. 117. Nr. 60. Erk. v. 25. April 1853. Striethorst's Arch. Bd. 9. S. 135. Nr. 29.

---

[1]) Wenn dagegen der Extrahent der Subhastation im Bietungstermine vor dem Schlusse desselben, und ehe er in den Zuschlag für das Meistgebot gewilligt hat, seinen

Dieser Grundsatz findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Extrahent der Subhastation selbst der Meistbietende ist.
(Entsch. v. 27. April 1839. Präj. 669. Präj. Samml. S. 397.)

Das Recht aus dem Meistgebote ist, wie jedes andere, das nicht an die Person des Berechtigten geknüpft ist, cessibel. Der Meistbietende kann daher seine Rechte auf den Zuschlag an einen Dritten abtreten. Selbstverständlich kann er sich aber durch eine solche Cession dem Extrahenten der Subhastation und deren übrigen Interessenten gegenüber nicht von denjenigen Verpflichtungen befreien, die er in Beziehung auf sie durch das Meistgebot übernommen hat.

Wenn diese also nicht sämmtlich ausdrücklich in die Cession einwilligen, so kann sie bei Abfassung des Zuschlagsbescheides gar nicht berücksichtigt, der Zuschlag muß vielmehr dem Cedenten ertheilt werden. (Erk. des Ob. Trib. v. 18. Decbr. 1841. Präj. 1081. Präj. Samml. S. 397.) Dem Cessionar steht daher auch die Nichtigkeitsbeschwerde darüber, daß dem Cedenten und nicht ihm der Zuschlag an Adjudications-Erkenntnisse ertheilt worden ist, nicht zu.
(Erk. v. 21. Mai 1841. Präj. 1013. Präj. Samml. S. 416.)

Aus der Nicht-Achtung dieses Rechtssatzes kann jedoch ein Angriff nicht hergeleitet werden, wenn und nachdem der Cessionar das Kaufgeld vollständig belegt und alle Obliegenheiten des Meistbietenden erfüllt hat, indem alsdann von einer Beeinträchtigung der Subhastations-Interessenten nicht mehr die Rede sein kann. (Ungedr. Entsch. v. 18. Septbr. 1849. J. M. Bl. l. c. Nr. 74.)

Eben so wenig kann von der Verletzung des obigen Rechtssatzes gesprochen werden, wenn erkannt ist, daß das Grundstück dem Meistbietenden und sodann auf Grund der erfolgten Cession dem Cessionar unter Vorbehalt der Rechte der Subhastations-Interessenten zuzuschlagen, weil in diesem Falle gleichfalls keine Beeinträchtigung der Subhastations-Interessenten vorliegt.
(Ungedr. Entsch. v. 29. Juni 1850 l. c. Nr. 75.)

9. Fälle, in welchen das Meistgebot kein Recht auf den Zuschlag giebt.

§. 28.

Der Zuschlag für das Meistgebot darf nicht erfolgen:

a) wenn dem Zuschlage ein gesetzliches Hinderniß entgegen steht,

---

Antrag auf Subhastation zurücknimmt, so können die übrigen Subhastations-Interessenten, welche nicht selbst Extrahenten der Subhastation oder derselben beigetreten sind, dem Antrage auf Reposition der Acten nicht widersprechen.
Entsch. v. 26. Aug. 1842. Präj. 1185. Präj. Samml. S. 397.

Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn der Eigenthümer selbst in den zulässigen Fällen Extrahent der Subhastation ist, wenn also z. B. Beneficial-Erben von dem ihnen zustehenden Rechte, auf Subhastation der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke anzutragen, Gebrauch gemacht haben. Das Gesetz macht hinsichtlich ihrer keine Ausnahme von den Rechten, welche einem Extrahenten der Subhastation zustehn. Sie müssen daher auch für befugt erachtet werden, den Antrag auf Subhastation wieder zurückzunehmen, und den Gläubigern kann, wenn sie nicht etwa Mit-Extrahenten sind, ein Widerspruchs-Recht nicht zugestanden werden.
Entsch. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1852. Entsch. Bd. 23. S. 425.

Sind von den mehreren Eigenthümern eines Grundstücks, welche die Extrahenten der Subhastation sind, mehr als die Hälfte im Bietungstermine erschienen und haben den Antrag auf Subhastation zurückgenommen, so sind die nicht erschienenen Miteigenthümer für einwilligend in diese Erklärung zu achten.
Erk. des Ob. Trib. v. 30. Jan. 1854. Striethorst's Arch. Bd. 12. S. 88. Nr. 19.

b) wenn ein im Bietungstermine anwesender Interessent gegen den Zuschlag an den Meistbietenden protestirt und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten auf Fortsetzung der Subhastation anträgt.
§. 13. der V. II. v. 4. März 1834.

a) Gesetzliche Hindernisse des Zuschlages.

§. 29.

Gesetzliche, dem Zuschlage der subhastirten Sache entgegenstehende Hindernisse sind solche, welche unmittelbar aus dem Gesetze folgen und auf diesem beruhen.

Ein solches Hinderniß steht dem Zuschlage entgegen:

1) wenn ein Mangel in den wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens vorliegt,
2) wenn der Meistbietende nicht besitzfähig ist, und zwar entweder im Allgemeinen nicht, oder speziell in Beziehung auf das sub hasta stehende Grundstück nicht.

Die Besitzfähigkeit fehlt gänzlich nur den Mönchen und Nonnen (A. L. R. II. 11. §§. 1199—1204); und in Beziehung auf Grundstücke den Mennoniten und Quäkern, welche sich der allgemeinen Militärpflicht entziehen. (K. O. v. 16. Mai 1830. G. S. pro 1830. S. 82.)

Bedingt erwerbsunfähig bezüglich von Grundstücken sind:

a) Unterofficiere und gemeine Soldaten, welche solche nur mit Genehmigung ihrer Regiments-Commandeure,
b) Kirchen und geistliche Gesellschaften, Lehr-, Erziehungs- und Armen-Anstalten, sowie Hospitäler, welche Grundstücke nur mit Genehmigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, Ges. v. 13. Mai 1833. (G. S. pro 33. S. 46.) und Ges. v. 22. Mai 1836. (G. S. pro 1836. S. 195.)
c) Korporationen und juristische Personen des Auslandes, welche Grundstücke nur mit landesherrlicher Genehmigung erwerben dürfen. (Ges. v. 4. Mai 1846. G S. pro 1846. S. 235.)

Bedingt erwerbsunfähig bezüglich bestimmter Arten von Grundstücken sind:

a) Ausländer, welche adlige Güter nur mit Special-Consens des Ministers des Innern,
(K. O. vom 28. März 1809. Rescr. v. 13. Juni 1834. Gräff Bd. 9. S. 56.)
b) Dorfgemeinden oder einzelne Klassen, oder einzelne Mitglieder derselben, welche Rittergüter nur mit Genehmigung der Provinzial-Regierung gemeinschaftlich erkaufen dürfen,
(K. O. v. 25. Jan. 1831. G. S. pro 31. S. 5.)
c) Domainen-Beamte, welche Domainen-Grundstücke in der Provinz, in welcher sie angestellt, nicht erwerben dürfen, resp. dies nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der Domainen-Verwaltung thun dürfen. (V. v. 29. Febr. 1812. G. S. pro 1812. S. 16.)
d) Königliche Forstbeamte, welche kein Grundstück erwerben dürfen, das in den ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Revieren und Forsten ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit demselben grenzt. Ausnahmen dürfen nur durch den Finanz-Minister gestattet werden. (K. O. v. 5. Sept. 1821. G. S. pro 1821. S. 158.)

3) Wenn alle im Bietungstermine erschienene[1]) Gläubiger gegen den Zuschlag protestiren und einmüthig die Fortsetzung der Subhastation beantragen. (§. 47. Nr. 1. §. 51. Nr. 1. Tit. 52. Pr. O.)

Die Bestellung einer Caution ist in einem solchen Falle nicht erforderlich, auch steht dem Richter ein Prüfungsrecht bezüglich des Widerspruchs in solchem Falle nicht zu, weil nicht einzelne Real-Interessenten, sondern alle gegen den Zuschlag protestiren, mithin nicht ein Widerspruch, sondern übereinstimmender Willen vorhanden ist und die Gläubiger nicht von Amtswegen gezwungen werden können, ihr Pfand für jeden Preis zu verkaufen. Gegen diesen einstimmigen Willen kann der Meistbietende allein mit seinem Antrage auf Ertheilung des Zuschlages nicht gehört werden: (Erk. des Ob. Trib. v. 3. Oktbr. 1840. Entsch. Bd. 6. S. 269. Erk. des Ob. Trib. v. 14. Okt. 1853. Striethorst's Arch. Bd. 10. S. 225.) und zwar selbst dann nicht, wenn er zugleich Realgläubiger ist, seine Forderung aber bei dem Zuschlage für das von ihm abgegebene Meistgebot gänzlich ausfallen würde. Denn es muß in diesem Falle angenommen werden, daß er lediglich in seinem Interesse als Meistbietender, nicht in seinem Interesse als Real-Gläubiger dem Antrage der andern Subhastations-Interessenten widerspricht.

(Erk. des Ob. Trib. v. 27. Juni 1851. Striethorst's Arch. Bd. 2. S. 196. Nr. 41.)

4) Wenn ein Credit-System bei der Subhastation interessirt und durch das geschehne Gebot mit seinen Forderungen nicht gedeckt sein würde, und deshalb auf Fortsetzung der Subhastation anträgt[2]). Doch kann durch einen solchen Antrag der Zuschlag des Gutes gegen den Willen der übrigen Gläubiger niemals über drei Jahre vom Tage der veranlaßten ersten Subhastation an gerechnet, aufgehalten werden.

(§. 47. Nr. 3. Tit. 52. Pr. O.)

5) Wenn auf ein adliges Gut weniger als zwei Drittel der Taxe geboten werden, und nicht alle Interessenten in den Zuschlag für dieses Gebot willigen[3]). Unter diesen Interessenten sind nicht nur alle in Person oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige eingetragene und uneingetragene Gläubiger, sondern auch der Schuldner, sofern er am Leben und gegenwärtig ist, oder dessen Erben, insofern dieselben bekannt und bei der Licitation erschienen sind, oder auch der dem Nachlasse bestellte Curator zu verstehen. (§. 48. l. c. Pr. O.)

---

[1]) In den citirten Paragraphen der Pr. O. heißt es zwar „alle eingetragnen Gläubiger;" da aber nach §. 12 der V. II. v. 4. März 1834 (oben §. 26) nur die im Bietungstermine erschienenen Gläubiger mit ihren Erklärungen über den Zuschlag gehört werden sollen, die ausgebliebenen also gar nicht berücksichtigt werden, so genügt auch in diesem Falle die Einmüthigkeit der im Bietungstermine erschienenen Gläubiger, um den Zuschlag zu verhindern.

[2]) Für die bepfandbrieften Schlesischen Rustical-Grundstücke ist dasselbe vorgeschrieben in dem Erlaß vom 11. Mai 1849 resp. §. 15. des dazu gehörigen Regulativs. G. S. pro 1849. S. 183.

[3]) Diese Bestimmung ist durch den §. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 nicht berührt. Entsch. des Ob. Trib. v. 26. Sept. 1851. Präj. 2310. Entsch. Bd. 21. S. 112. Striethorst's Arch. Bd. 3. S. 102. Nr. 23. J. M. Bl. pro 1851. S. 343.

b) Widerspruch gegen den Zuschlag Seitens eines Subhastations-Interessenten.

§. 30.

Steht dem Zuschlage ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen, so kann auf den Widerspruch eines der Interessenten gegen den Zuschlag nur alsdann Rücksicht genommen werden, wenn derselbe zugleich auf Ansetzung eines neuen Bietungs-Termins anträgt, für das Gebot, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet, und den zehnten Theil des letzten Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe als Caution sofort niederlegt. Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der Höhe des letzten Gebots auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Caution mit diesen Forderungen bestellen und müssen die darüber sprechenden Urkunden sodann niederlegen. §. 13. der V. II. v. 4. März 1834.

Zur Begründung des Widerspruchs gegen den Zuschlag Seitens eines (oder einzelner) Subhastations-Interessenten ist also außer der Deposition des zehnten Theils des letzten Gebotes, auch noch die ausdückliche Erklärung des Widersprechenden erforderlich, für das Gebot, allen Nachtheil und die Kosten haften zu wollen.

(Erk. des Ob. Trib. v. 9. Okt. 1844. Entsch. Bd. 10. S. 486. Präj. 1486. Präj. Samml. S. 397.)

Diese Erklärung des Protestirenden wird dahin zu Protokoll zu nehmen sein:

> daß er, für den Fall, daß in dem neu anzuberaumenden Termine gar kein Gebot von einem Bietungsfähigen abgegeben werden sollte, in das in dem gegenwärtigen Termine von dem N. N. gethane Gebot trete, mithin ausdrücklich darein willige, daß der Zuschlag unter den aufgestellten Bedingungen an ihn selbst erfolge; daß aber, wenn ein minderes Gebot als das bisherige abgegeben werden sollte, er sich verpflichte, die Differenzsumme zwischen beiden Geboten sofort zu erlegen und sämmtlichen Interessenten für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil, sowie für die Kosten der Anberaumung eines neuen Termins einzustehen, und für die vorstehend eingegangnen Verpflichtungen eine Caution von — mit — zur vorläufigen Sicherung der Interessenten bestelle. Crelinger l. c. S. 52.

Was die Caution betrifft, so finden rücksichtlich der Art und Weise ihrer Bestellung dieselben Grundsätze Anwendung, welche von der Caution eines die Zulassung zum Bieten verlangenden Kauflustigen gelten (siehe §. 24), mit der Maßgabe jedoch, daß der Widersprechende den zehnten Theil des letzten Gebots als Caution bestellen muß.

Da diese Caution lediglich im Interesse der Subhastations-Interessenten — nicht des subhastirenden Gerichts — von dem Protestirenden verlangt wird, so sind diese, d. h. die im Bietungstermine anwesenden, auch berechtigt, dem Protestirenden die Stellung der Caution ausdrücklich zu erlassen[1]), und der Richter nicht befugt, sie von Amtswegen zu fordern. Denn die abwesenden Interessenten werden nach §. 12 der Subhastations-Ordnung gar

---

[1]) m. v. auch berechtigt, sich mit einer geringeren Caution, als der im Gesetze bestimmten, zu begnügen.

nicht berücksichtigt, und für sie hat also auch der Richter keine Befugniß einzuschreiten. Erk. des Ob. Trib. v. 1. Septbr. 1835. Erg. VIII. p. 402. Nr. 4.

Wenn es der Fiskus ist, welcher dem Zuschlage widerspricht, so bedarf es von dessen Seite keiner Cautionsbestellung; der fiskalische Bediente muß aber die ausdrückliche Erklärung der vorgesetzten Behörde, für den Ausfall haften zu wollen, beibringen. §. 53. Tit. 52. Pr. O.

Uebrigens kann der Zuschlag durch den Widerspruch eines oder etlicher Interessenten nur einmal aufgehalten werden. In dem neuen Subhastationstermine muß der Zuschlag schlechterdings geschehen, und wenn ein nachstehender Gläubiger oder auch der Schuldner demselben widerspricht, vorstehende Gläubiger hingegen, welche aus dem Gebote befriedigt sein können, darein willigen, so kann auf den Widerspruch der ersteren nur alsdann Rücksicht genommen werden, wenn sie den letztern die bereite Zahlung desjenigen, was sie durch das Gebot erhalten würden, sofort anzuweisen im Stande sind. §. 54. l. c. Pr. O.

c) Entscheidung über das fernere Verfahren.

§. 31.

Wenn nun nach Abhaltung des Bietungstermines die Acten zum Spruch vorgelegt werden, so prüft der Richter[1]), ob das subhastirte Grundstück zuzuschlagen, ob nicht.

Hält er die Adjudication für statthaft, so faßt er den Zuschlagsbescheid ab (cf. §. 34); erachtet er ihn aber nicht für zulässig, so ordnet er, und zwar in der Regel durch Decret, resp. Resolut, das weitere Verfahren, eventuell wenn die Subhastation zu Unrecht eingeleitet, oder der Antrag auf Subhastation vom Extrahenten rechtzeitig zurückgenommen worden ist, die Reposition der Acten an.

Wird aber gegen das die Reposition der Acten anordnende Decret Widerspruch erhoben, so kann dieser Widerspruch nicht durch ein Decret oder eine Resolution erledigt werden, sondern es muß auf den Antrag des Bieters oder der Subhastations-Interessenten der Streit darüber, ob der Zuschlag erfolgen müsse oder nicht, im gewöhnlichen Rechtswege entschieden werden[2]). Erk. des Ob. Trib. v. 6. Novbr. 1844. Entsch. Bd. 11. S. 482. Präj. 1503. Präj. Samml. S. 391.

Wird gegen ein solches, den Zuschlag verweigerndes Erkenntniß die Appellation eingelegt, so ist der Appellations-Richter, wenn er das erste Erkenntniß abändern will, doch zur Abfassung des Zuschlags-Erkenntnisses nicht befugt, er kann das erste Urtel vielmehr nur dahin ändern, daß das Subhastations-Verfahren fortzusetzen, oder, daß das Grundstück dem zu bezeichnenden Bieter zu adjudiciren sei.

Erk. des Ob. Trib. v. 25. Juni 1847. Koch, Schlesisches Arch., Bd. 6 S. 531.

---

[1]) Wenn gegen den Zuschlag aus irgend einem Grunde Widerspruch erhoben wird, so ist die Gerichts-Commission in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 2. Januar 1849, und des §. 20 der Instruktion vom 18. Juli 1850 nicht kompetent zur Abfassung des Zuschlagsbescheides.
(Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. v. 6. Decbr. 1850. u. v. 12. Jan. 1851.)

[2]) Hat in solchem Falle der Richter dennoch nur ein Resolut abgefaßt, so kann dasselbe nicht im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern nur der Appellation beseitigt werden.

d) Das fernere Verfahren. Fortsetzung der Subhastation.

§. 32.

Ist rechtskräftig entschieden, daß das Grundstück nicht zu adjudiciren, so ist das Verfahren beendigt, und die Acten werden reponirt.

Ist dagegen ein weiteres Verfahren angeordnet, so kann das nur entweder ein neues, oder ein fortgesetztes Bietungs-Verfahren sein.

(cfr. auch die Note zu §. 34.)

Ein neues Bietungs-Verfahren muß dann eintreten, wenn das alte wegen Verletzung der gesetzlichen Förmlichkeiten nichtig war[1]).

Bei diesem neuen Verfahren kommen hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermines, der Bekanntmachung desselben, der Vorladungen zu demselben, sowie des Verfahrens im Termine selbst dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche bei dem ersten Verfahren zu beobachten waren.

Daß der im ersten Termine Meistbietendgebliebene von den Verpflichtungen aus dem Meistgebote frei wird, versteht sich von selbst; das ganze bisherige Verfahren war eben ein nichtiges, aus welchem keiner der Interessenten Rechte oder Verbindlichkeiten für sich herleiten kann.

Eine Fortsetzung des Bietungs-Verfahrens wird dagegen in allen den übrigen Fällen, in denen dem Zuschlage ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 29 sub 2—5), sowie in dem Falle eintreten, wenn ein Subhastations-Interessent begründeten Widerspruch gegen den Zuschlag erhoben hat (§. 30); ebenso auch dann, wenn der Extrahent im Bietungstermine wegen Mangels eines Gebotes die Fortsetzung der Subhastation beantragt hat[2]).

Erfolgt nun eine Fortsetzung der Subhastation, so wird der neue Bietungstermin, wenn die im ersten Termine erschienenen Interessenten sich nicht anders vereinigen, bei den Gegenständen über fünftausend Thalern an Werth auf zwei Monate, bei andern auf einen Monat hinausgerückt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, sowie bei jenen durch zweimalige von Monat zu Monat zu bewirkende, bei diesen, insofern der Gegenstand mehr als fünfzig Thaler werth ist, durch einmalige Einrückung in die §. 20 sub b. c. und d. bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Bei Gegenständen bis 50 Thlr. an Werth genügt die §. 20 sub a bezeichnete Art der Bekanntmachung.

Diejenigen Interessenten, welche von dem ersten Bietungstermine benachrichtigt werden mußten, werden, so weit sie in diesem erschienen sind, auch von dem neuen, ein jeder besonders, durch Zusendung einer Abschrift des Proclama in Kenntniß gesetzt.

---

[1]) Ein neues Bietungs-Verfahren muß auch dann Statt finden, wenn der Bietungstermin wegen eines dem Subhastaten bewilligten Indults oder aus andern Gründen aufgehoben oder sistirt war, und dann das weitere Verfahren beantragt wird.

Von einer Fortsetzung der Subhastation kann in einem solchen Falle nicht die Rede sein, weil ein Bietungstermin noch gar nicht angestanden hat, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Subhastation nach §. 14 der Subhastations-Ordnung aber nur zulässig ist, wenn ein Bietungstermin bereits abgehalten worden.

(Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. v. 20. Juni 1850 u. 10. März 1851. J. M. Bl. pro 1851. S. 168.)

[2]) Nach dem Rescripte vom 5. April 1839 (J. M. Bl. pro 1839. S. 130) auch dann, wenn die Subhastation wegen Mangels eines annehmlichen Gebots zurückgenommen war, und innerhalb Jahresfrist wieder aufgenommen wird.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt an den Meistbietendgebliebenen. Dieser wird durch die Ansetzung des neuen Termins von der Verbindlichkeit für das von ihm abgegebene Gebot frei, insofern er sich nicht ausdrücklich verpflichtet haben sollte, dafür auch ferner haften zu wollen[1]).

§. 14. der V. II. v. 4. März 1834.

10. Verfahren bei Anmeldung von Eigenthums-Ansprüchen gegen das subhastirte Grundstück.

§. 33.

Wenn sich bei einem Subhastations-Verfahren noch vor dem Schluß des Bietungstermins ein Prätendent meldet, welcher das Eigenthum des sub hasta stehenden Grundstücks beansprucht, so richtet sich das Verfahren danach, ob sein Anspruch sofort soweit substantiirt und bescheinigt ist, als zur Einleitung einer Klage nöthig ist, oder nicht. Im ersteren Falle muß nach Analogie des §. 76. Tit. 24 Pr. O. die Adjudicatoria ausgesetzt werden, bis über die Intervention entschieden ist, im letzteren Falle erfolgt dagegen der Zuschlag, und die Intervention ist nach §. 77 l. c. auf das Kaufgeld zu richten. Jedenfalls aber steht einem solchen Prätendenten frei, gegen den Zuschlagsbescheid die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen.

Löwenberg l. c. S. 103. Crelinger l. c. S. 58. Decl. v. 6. April 1839. Art. 2. (G. S. pro 1839. S. 126.) Instr. v. 7. April 1839. Nr. 21. (G. S. pro 1839. S. 133.) Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. v. 16. Juli 1852. (J. M. Bl. pro 1853. S. 127. c.)

Meldet sich dagegen ein solcher Prätendent erst nach dem Schlusse des Bietungstermines, so hindert sein Anspruch, selbst wenn er substantiirt und bescheinigt ist, den Zuschlag nicht. Auch steht es ihm nicht frei, sich den Zuschlagsbescheid loco publicationis mittheilen zu lassen und dann seinen Anspruch mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen.

Denn im Bietungstermine wird das Kaufgeschäft vollständig abgeschlossen (§. 27) und auf Erklärungen, welche erst nach dem Schlusse des Bietungstermines eingehen, darf der Subhastationsrichter keine Rücksicht nehmen (§. 26). Die zu späte Meldung des Real-Prätendenten kann also weder bei Abfassung des Zuschlagsbescheides beachtet werden, noch die Wirkung haben, daß der Prätendent bei dem ferneren Verfahren, wie ein Subhastations-Interessent, zugezogen, und, wie ein solcher, zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde, berechtigt wird.

Erk. des Ob. Trib. v. 3. Oktbr. 1840. Präj. Nr. 927. Präj. Samml. S. 391.

Es bleibt in solchem Falle dem Prätendenten nur übrig, seine Ansprüche im Wege des gewöhnlichen Processes gegen den Meistbietenden resp. Adjudicatar geltend zu machen.

Dasselbe — und auch nur dasselbe — ist er zu thun berechtigt, wenn er bei einer Subhastation, mit welcher ein Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten verbunden war, sich erst, nachdem das mit dem Zuschlagsbescheide verbundne Präclusions-Erkenntniß ergangen war, jedoch noch innerhalb der

---

[1]) Auch, wenn der neue Bietungstermin zu Unrecht anberaumt worden, wird der Meistbietende des ersten Bietungstermines von der Verbindlichkeit aus seinem Meistgebote frei.

(Erk. des Ob. Trib. v. 29. Mai 1854. Striethorst's Arch. Bd. 14. S. 50. Nr. 14.)

zehntägigen Restitutionsfrist, gemeldet hat und restituirt worden ist, wogegen, wenn er erst nach Rechtskraft des Präclusions-Erkenntnisses auftritt, gegen den Adjudicatar gar kein Klagerecht hat[1]). cfr. Crelinger S. 59 u. 60.

IV. Das Zuschlagserkenntniß und die dagegen zulässigen Rechtsmittel.

1. Abfassung und Publication des Zuschlagserkenntnisses.

§. 34.

Wenn nun die Interessenten über den Zuschlag (Adjudication) einig sind, oder derselbe nach den oben entwickelten Grundsätzen des Widerspruchs Einiger unter ihnen ungeachtet erfolgen muß, so muß der Zuschlagsbescheid (Adjudicatoria) ungesäumt abgefaßt werden.

In denselben sind aufzunehmen:

1) Die vollständigen, in sich verständlichen Entscheidungsgründe unter gehöriger Berücksichtigung der Formalien und der etwa gegen den Zuschlag erhobnen Einwendungen[2]),

2) sowohl das Gebot, für welches der Zuschlag geschieht, als die vollständigen dem Bieten zum Grunde gelegten, oder besonders gestellten Bedingungen,

3) wenn mit der Subhastation zugleich das Aufgebot der unbekannten

---

[1]) Das im Falle des nicht regulirten Hypothekenbuches in nothwendiger Subhastation zu erlassende Aufgebot unbekannter Real-Prätendenten ist als auf Instanz des damaligen Besitzers des Grundstücks, nicht aber des künftigen Adjudicatars erlassen anzusehen, und die daraus folgende Präclusion schließt die Ansprüche unbekannter Eigenthums-Prätendenten nicht allein auf das Eigenthum des Grundstücks, sondern auch auf die Kaufgelder aus.

(Erk. des Ob. Trib. v. 18. Mai 1852. Präj. 2380. Entsch. Bd. 23. S. 409.)

[2]) Bezüglich der Kompetenz des Adjudications-Richters, in dem Zuschlagsbescheide andre bei der Subhastation streitig gewordne Rechtsverhältnisse, von denen Ertheilung oder Nicht-Ertheilung des Zuschlages abhängig ist, zu entscheiden, hat das Ober-Tribunal sich in folgenden Entscheidungen ausgesprochen:

a) Erk. v. 14. Juli 1851 (Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 12): der Adjudications-Richter ist nicht befugt, in dem Zuschlagsbescheide über den Einwand der Aufhebung der Forderung des Extrahenten an den Subhastaten durch Expromission materiell zu erkennen.

b) Erk. v. 1. Octbr. 1852 (Striethorst's Arch. Bd. 8. S. 4.). Ueber die streitige Frage, ob gewisse Gegenstände als Zubehör eines zur Subhastation gestellten Grundstücks mit zuzuschlagen seien, ist nicht durch das Zuschlags-Erkenntniß, sondern durch ein besonderes Urtel zu entscheiden.

c) Erk. v. 26. April 1852 (Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 16.). Der Adjudications-Richter ist befugt, in dem Zuschlagsbescheide über die Zuständigkeit des von dem eingetragnen Wiederkaufsberechtigten beanspruchten Wiederkaufsrechtes zu entscheiden.

d) Erk. v. 12. März 1852 (Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 74.). Der Adjudications-Richter ist competent, darüber zu entscheiden, ob das subhastirte Grundstück für das Gebot mit Uebernahme oder für das Gebot ohne Uebernahme der Real-Lasten zu adjudiciren sei.

Ueber die Lösung des anscheinenden Widerspruchs in den Entscheidungen sub a u. c ist der Aufsatz in dem J. M. Bl. pro 1853 S. 130 zu vergleichen.

Hält sich nun der Adjudications-Richter zur Entscheidung über die concurrirenden materiellen Einwendungen nicht für competent, so weist er die Parteien an, diese Frage im gewöhnlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen, und setzt das Zuschlags-Erkenntniß bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung über jenen Einwand aus.

Real-Prätendenten verbunden war, die Präclusion der sich nicht Meldenden,

4) die Bestimmung über den Kostenpunkt, sofern derselbe nicht schon in den Bedingungen vollständig berücksichtigt ist. In solchem Falle, wenn die Bedingungen über den Kostenpunkt nicht etwas Anderes bestimmen, muß der Käufer die Kosten des Werthsstempels und des Zuschlagsbescheides tragen, die übrigen Subhastationskosten werden aus den Kaufgeldern vorweg entnommen. Ist jedoch auf den Antrag eines Subhastations-Interessenten die Fortsetzung der Subhastation erfolgt, und in Folge dessen der Zuschlag für ein minderes Gebot, als früher abgegeben worden, erfolgt, so müssen die Kosten der Fortsetzung dem dieselbe Beantragenden zur Last gelegt werden.

§§. 58 u. 59. Tit. 52. Pr. O. §§. 13. 15. 18. V. II. v. 4. März 1834. Rescr. v. 13. Juni 1840. J. M. Bl. pro 1840. S. 200.

Die Publication des Zuschlagsbescheides an den Adjudicatar erfolgt in einem zu diesem Behufe besonders anberaumten Termine mündlich und durch Zustellung einer Ausfertigung des Zuschlagsbescheides (Instr. v. 7. April 1839 zur Ausführung der V. v. 14. Decbr. 1833. Nr. 42.), an die übrigen Interessenten durch die bei der Vorladung zum Kaufgelder-Belegungstermine bewirkte Insinuation einer Ausfertigung des Zuschlagsbescheides.

Die Publication muß an alle die Interessenten erfolgen, denen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Zuschlagsbescheid zusteht, also jedenfalls

an den Extrahenten der Subhastation und deren Adhärenten,
an den Schuldner und Subhastaten,
an den Adjudicatar,
an diejenigen Realgläubiger, welche einen Ausfall erleiden oder doch möglicherweise erleiden könnten, und
an diejenigen Bieter, welche den Zuschlag für sich verlangt, aber nicht erhalten haben.

Die bei der Subhastation vollständig zur Perception gelangenden Realgläubiger erhalten eine Ausfertigung des Zuschlagsbescheides **loco publicationis** nur dann, wenn sie eine solche ausdrücklich verlangen: denn, da sie durch das Zuschlags-Erkenntniß nicht beeinträchtigt werden, steht ihnen die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen nicht zu.

Rescr. v. 30. März 1834 u. v. 2. Mai 1834. (Gräff. Bd. 8. S. 342 u. 237.)

Zur Ersparung von Zeit und Arbeit empfiehlt es sich, bei der Vorladung zur Kaufgelder-Belegung den gesammten Gläubigern eine Ausfertigung der Adjudicatoria per Kurrende zu behändigen. (Rescr. v. 21. Oct. 1836.)[1])

Ist der Aufenthaltsort eines oder einiger der Interessenten, an welche die Publication geschehen muß, unbekannt, oder ist in dem Zuschlagsbescheide eine Präclusion der unbekannten Real-Prätendenten ausgesprochen, so erfolgt die Publication durch öffentlichen Aushang des Erkenntnisses an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation resp. Publication für bewirkt anzunehmen.

§. 3b. der V. v. 5. Mai 1838. (G. S. pro 1838. S. 273.)

---

[1]) Da im Subhastat. Prozesse die Interessenten der Subhastation als Litisconsorten im Sinne des §. 3a. der V. v. 5. Mai 1838 nicht anzusehen sind, so ist auch der dort vorgeschriebene modus publicationis nicht zulässig. (Erk. des Ob. Trib. v. 13. Nov. 1841. — Präj. 1066. Präj. Samml. S. 411. u. Präj. 614b. Präj. Samml. S. 385.)

2. Wirkungen des publicirten Zuschlagserkenntnisses.

§. 35.

Mit der Publication des Zuschlagsbescheides gehen, sofern die darin aufgestellten Bedingungen nicht etwas Anderes festsetzen, auf den Ersteher Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten des erstandenen Grundstücks über, wenn gleich er dasselbe noch nicht wirklich übergeben erhalten hat.

(§. 342. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. Bornemann System, Bd. 3. S. 57.)

Unter den Lasten sind nicht blos die keiner Eintragung bedürfenden in §. 48. Tit. 1. der Hypoth. Ordnung bezeichneten, sondern auch die im §. 49. daselbst gedachten Lasten zu verstehen, welche aus besondern Contracten oder sonstigen Rechtstiteln auf dem subhastirten Grundstücke eingetragen sind, z. B. Wohnungsrechte und Ausgedinge[1]), selbst wenn diese in Nießbrauch und in wiederkehrenden Geld- oder Natural-Leistungen bestehen, und diese Lasten in der Subhastationstaxe nicht mit veranschlagt sind.

Der Adjudicatar muß also — im Mangel entgegengesetzter Feststellungen im Zuschlagsbescheide — diese Lasten neben dem Kaufgelde übernehmen, auch wenn ihm deren Uebernahme weder bei der Licitation noch durch die Adjudicatoria zur Bedingung gemacht worden ist.

Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 8. Jan. 1855. Präj. 2593. Entsch. Bd. 29. S. 301.
Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 22. April 1844. (J. M. Bl. pro 44. S. 234. Entsch. Bd. 10. S. 13. Präj. 1438. Präj. Samml. S. 54.)
Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 15. Mai 1854. (J. M. Bl. pro 1854. S. 288.) Präj. 2520. Entsch. Bd. 27. S 476 u. Bd. 28. S. 29.

Das Eigenthum, was der Adjudicatar durch den Zuschlag erwirbt, ist dem früheren Besitzer des Grundstücks gegenüber unangreiflich (§. 60. Tit. 52. Pr. O.), und namentlich kann dieser, wenn bei der Subhastation und Aufnahme der Taxe die seine Zuziehung anordnenden Vorschriften befolgt sind, wirkliche Per-

---

[1]) Ein Zuschlags-Erkenntniß, in welchem davon ausgegangen ist, daß eine solche Last den Adjudicatar nur dann treffe, wenn deren Uebernahme ihm in dem Licitationstermine ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, verletzt daher einen Rechtsgrundsatz und kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Die in dem obigen Plenar-Beschlusse aufgestellte Regel kann nun zwar durch anderweitige Verabredungen in Beziehung auf die §. 49. Tit. 1. der Hypoth. Ordn. gedachten Lasten ausgeschlossen, und dies bei eintretender Collision solche Lasten mit früher eingetragenen Hypothekenforderungen sogar nothwendig werden. Allein derartige Verabredungen müssen entweder wirklich zu Stande kommen, wenn danach verfahren werden soll, oder es muß über das Verlangen des Gläubigers, daß das Grundstück ohne die Prästation zum Verkauf gestellt werde, in Ermangelung der Zustimmung des Prästationsberechtigten eine Entscheidung herbeigeführt werden. Die Ausbietung muß in einem solchem Falle mit und ohne die Last erfolgen. (Striethorst Arch., Bd. 1. S. 261. Entsch. v. 24. Febr. 1851.)

Das Zuschlags-Erkenntniß kann aber, wenn bei Abfassung desselben gegen diese Regeln gefehlt worden, immer nur von Dem als nichtig angefochten werden, welcher dadurch verletzt worden ist. Hat daher der Subhastationsrichter ein Grundstück, auf welchem ein Ausgedinge und theils früher, theils später eingetragene Hypotheken haften ohne nähere Bestimmung wegen des Ausgedinges ausgeboten, und demnächst ohne ausdrückliche Befreiung des Adjudicatars von der Uebernahme des Ausgedinges zugeschlagen, so kann, wenn gleich das Verfahren ein unrichtiges ist, das Zuschlags-Erkenntniß doch von dem Ausgedinge-Berechtigkeiten nicht als nichtig angefochten werden. Denn aus dem Zuschlags-Erkenntnisse folgt alsdann nicht, daß der Adjudicatar von der Verpflichtung, das Ausgedinge zu prästiren, frei geworden ist. Aus dem oben angegebenen Präjudiz folgt vielmehr das Gegentheil, und er kann daher nicht behaupten, daß zu seinem Nachtheil der §. 342. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. verletzt sei. (Entsch. v. 11. Febr. 1853. Striethorst Arch., Bd. 8. S. 305. Nr. 63. J. M. Bl. pro 1853. S. 116. Nr. 59.)

tinenzien des subhastirten und adjudicirten Gutes unter dem Vorwande, daß sie in der angefertigten Taxe nicht mit taxirt sind, nicht in Anspruch nehmen.

Davon findet auch alsdann keine Ausnahme Statt, wenn in dem Subhastations-Patente der Ertrag des taxati überhaupt nur so hoch angegeben ist, als sich die Summe der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzien beläuft. (§. 407. Anh. z. A. G. O.)

Diese gesetzliche Bestimmung fordert zu ihrer stricten Anwendung, daß der Adjudicatar sich im Besitze der nicht taxirten Pertinenzien befindet: das Ober-Tribunal hat aber in dem Erkenntnisse vom 3. April 1840 (Entsch. Bd. 6. S. 279.) die Bestimmung auch auf den Fall für anwendbar erklärt, wenn der Adjudicatar sich nicht im Besitze dieser Pertinenzien befindet, und ausgesprochen:

a) daß auch in diesem Falle der frühere Besitzer sich mit dem Einwande der nicht geschehenen Abschätzung gegen die Vindication derselben Seitens des Adjudicatars nicht schützen kann,
b) daß dem Adjudicatar, ebenso, wie gegen den letzten Besitzer des sub hasta erkauften Grundstücks, auch gegen den dritten Besitzer der dazu gehörigen Pertinenzien die Vindication zusteht,
c) daß aber der Adjudicatar als solcher nicht berechtigt ist, die vor Eintragung der Protestation Seitens des Vorbesitzers durch mündlichen Vertrag davon veräußerten Parzellen zu vindiciren.

Daß auch Dritten gegenüber das Eigenthumsrecht des Adjudicatars an dem sub hasta erstandenen Grundstücke unangreifbar und diese zur Vindication desselben nicht berechtigt sind, ist in dem Falle unzweifelhaft, wenn mit der Subhastation das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten verbunden war, und ihre Präclusion rechtskräftig ausgesprochen ist (§. 33.); streitig ist es dagegen, wenn ein solches Aufgebot der Real-Prätendenten nicht erfolgt ist. Koch ist der Ansicht, daß durch die Subhastation allein selbstständige dingliche Rechte dritter Personen in Beziehung auf das subhastirte Grundstück nicht aufgehoben werden, und daß die Subhastation an sich also die Vindication nicht ausschließen kann (cf. Jurist. Zeit. pro 1832. S. 157 ff.).

3. Rechtsmittel gegen das Zuschlagserkenntniß.

§. 36.

Gegen ein Zuschlagserkenntniß findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht Statt, sondern nur die außerordentlichen der Nichtigkeitsbeschwerde und des Recurses. (§. 62. Tit. 52. Pr. O.)

Die Klage auf Widerruf des Zuschlages (§. 350. Tit. 11. Thl. I. A. L. R.) ist durch den Art. 2. der Declarat. vom 6. April 1839 zu der V. vom 14. Decbr. 1833 (G. S. pro 1839. S. 126.) aufgehoben.

a) Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 37.
Imploranten und Implorate.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Adjudications-Erkenntniß steht zu

a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat, und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudicatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen,
b) dem Adjudicatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter andern als den im Zuschlagserkenntnisse aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen,

c) jedem dritten Subhastations-Interessenten (§§. 19 u. 21.) sowohl wegen der in der Verordn. vom 14. Decbr. 1833 und Decl. vom 6. April 1839 aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die für eine Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind (§. 38.); einem solchen jedoch nur dann, wenn er durch das ergangene Zuschlags-Erkenntniß beeinträchtigt worden[1]) ist. (§. 4. der V. v. 14. Decbr. 1833. G. S. pro 1833. S. 202.)

Mit Bezug auf diese letztere Vorschrift hat das Ober-Tribunal als Präjudiz aufgestellt:

Der Adjudicatar kann ein Adjudications-Urtel nur aus einem solchen Grunde anfechten, welches ihn als Bieter resp. Käufer berechtigt, auf dessen Vernichtung anzutragen. Wenn er daher zugleich Subhastations-Interessent ist, so kann er das diesem nur als Mitverkäufer zustehende Recht der Ausschließung eines unsichern und unqualifizirten Mitbieters als Nichtigkeitsgrund nicht aufstellen, weil er in seiner Qualität als Subhastations-Interessent ein entgegengesetztes Interesse hat, welches nicht verletzt ist.

Erk. v. 11. Oct. 1841. Präj. 1047. Präj. Samml. S. 395.

Der Verfasser der „Zusammenstellung der bei dem Königl. Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze über das Subhastations-Verfahren" (J. M. Bl. pro 1853. S. 101.) erläutert dieses Präjudiz durch folgenden Zusatz:

„Nur dem beeinträchtigten Subhastations-Interessenten steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Das Interesse jeden Real-Gläubigers geht nun aber auf Erzielung eines möglichst hohen Gebots, und er wird durch den Zuschlag für ein höheres Gebot, als von ihm selbst oder einem Dritten abgegeben worden, nicht beeinträchtigt; es sei denn, daß er zugleich die Zahlungsfähigkeit des Adjudicatars anzufechten vermag und anficht. Insofern hat jeder Real-Gläubiger ein den Bietern entgegengesetztes Interesse, indem jedem Bieter als solchem daran gelegen sein muß, das Grundstück für einen möglichst geringen Preis zu erwerben. Wenn nun einem Real-Gläubiger der Zuschlag ertheilt worden, so steht diesem zwar an sich die Nichtigkeitsbeschwerde darüber zu, daß ihm das Grundstück nicht für ein geringeres früheres Gebot zugeschlagen worden; er kann aber in seiner Eigenschaft als Bieter und Adjudicatar sich nicht auf Gründe stützen, welche ihm nur in seiner Eigenschaft als Real-Gläubiger zustehen, und die er als solcher, weil er in dieser Beziehung nicht beeinträchtigt ist, nicht geltend machen kann. Zu diesen Gründen gehört die Behauptung, daß der Mitbieter, durch dessen Gebot er zu einem Mehrgebot getrieben worden, ohne Bestellung der erforderten Caution oder, als Vertreter eines Dritten, ohne gehörige Legitimation zum Bieten zugelassen sei. Denn nur die verkaufenden Subhastations-Interessenten, nicht die Bieter, sind berechtigt, von einem Bieter die Bestellung einer Caution zu fordern, und

---

[1]) Der Eigenthümer des subhastirten Grundstücks wird dadurch, daß nach sechs Uhr Abends neue Bieter zugelassen werden, in der Regel nicht beeinträchtigt (Erk. des Ob. Trib. v. 19. Oct. 1838. Präj. 559. Präj. Samml. S. 393.). Er kann daher aus diesem Grunde allein das Zuschlagserkenntniß nicht anfechten (ungedr. Entsch. v. 5. Febr. 1850.).

Der Cedent einer eingetragenen Forderung, welche bei dem Erlasse des Subhastationspatents noch auf seinen Namen im Hypothekenbuche geschrieben war, und der deshalb zu dem Bietungstermine vorgeladen worden, ist, wenn demnächst die Cession zu den Subhastationsacten constatirt wird, nicht mehr legitimirt, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Zuschlagserkenntniß zu erheben, weil er durch die Cession aus der Reihe der Real-Interessenten getreten ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 21. Nov. 1851. Striethorst Arch., Bd. 4. S. 101.)

gegen seine eigene Zahlungsfähigkeit kann der Adjudicatar keine Ausstellungen machen.

Als Imploraten behufs der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde sind zuzuziehen und dabei als Litisconsorten zu betrachten alle diejenigen, welche nach der Lage der Sache ein Interesse haben, daß der angefochtene Zuschlag oder die angefochtenen Bedingungen desselben aufrecht erhalten werden. (Art. 2. der Decl. v. 6. April 1839.)

Welche Personen dies sind, läßt sich nur in jedem speciellen Falle mit Rücksicht auf die Person desjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, und nach Maßgabe seiner Anträge bestimmen.

Ist die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde z. B. von dem Schuldner erfolgt, indem derselbe behauptet, daß die Subhastation unstatthaft gewesen, so sind bei der Aufrechterhaltung des Zuschlagserkenntnisses sowohl die Real-Gläubiger, deren Forderungen das Meistgebot deckt, als der Adjudicatar interessirt; beide müssen also auch zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgefordert werden. Wird das Rechtsmittel von einem Bieter, welcher weder zu den Gläubigern gehört, noch Besitzer des Gutes, noch Adjudicatar ist, eingelegt, weil der Zuschlag an ihn und nicht an den Adjudicatar hätte geschehen sollen, so kommt in der Regel nur das Interesse des Adjudicatars in Frage, da er hier allein bei dem Bestehen des Zuschlagserkenntnisses betheiligt ist. Es wird also nur von Seiten des Adjudicatars der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen.

Behauptet jener Bieter aber, daß ihm das Gut für eine geringere Summe hätte zugeschlagen werden sollen, so erscheint bei den Folgen der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht blos der Adjudicatar betheiligt, sondern auch alle diejenigen Realgläubiger, welche nicht zur Perception kommen würden, wenn die Zuschlagssumme sich um soviel vermindert, als jener Bieter weniger als der Adjudicatar geboten hat. In diesem Falle sind also, außer dem Adjudicatar, auch die betheiligten Realgläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzufordern.

Hiernach muß in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden, wessen Interesse durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird.

Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß es einer Aufforderung der ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannten, eingetragenen Gläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedarf.

Instr. v. 7. April 1839. Nr. 32.

§. 38.

Nichtigkeitsgründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem durch den Zuschlag beeinträchtigten Subhastations-Interessenten eingelegt werden

a) wenn eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens verletzt ist. Welche Förmlichkeiten wesentlich sind, und inwieweit die Verletzung einer solchen die Nichtigkeit des Verfahrens begründet, ist bei den betreffenden Paragraphen angegeben. (cf. §§. 18. 20. 22. 24. u. 25.)

b) wenn das ergangene Zuschlagserkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder

wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt[1]).

c) wenn es eine wesentliche Prozeß-Vorschrift verletzt.

Als Verletzungen wesentlicher Prozeß-Vorschriften werden folgende Fälle betrachtet:

1) wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können, (cf. z. B. §. 22. litt. m.)

2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, z. B. bei der Vorladung der unbekannten Real-Prätendenten, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist,

3) wenn die Frist zur Anwendung eines Rechtsmittels oder sonst ein gesetzlicher Präclusiv-Termin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen ist (z. B. wenn der Richter nach sechs Uhr Abends neue Bieter zugelassen, oder wenn er auf Erklärungen Rücksicht genommen hat, die nach dem Schlusse des Bietungstermines eingegangen sind),

4) wenn bei einem Gerichte, welches als Collegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens drei Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben.

Kann ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gericht in Verhinderungsfällen nicht als Collegium erkennen, so muß es den Grund, warum dies geschieht, in dem Urtel ausdrücklich anführen, weil das Urtel sonst mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden kann.

Kab. Ordr. v. 10. Nov. 1835. G. S. pro 1835. S. 232.

5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Partei bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist,

6) wenn derselbe einer der streitenden Parteien in der Sache Rath ertheilt hat,

7) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht competent ist, sich der Instruction und Entscheidung derselben unterzo-

---

[1]) Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besonderen Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Rechte an, und sind als Rechtsgrundsätze zu betrachten.

Wenn daher z. B. der adjudicirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgebotenen Grundstücks nicht berücksichtigt, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Realprätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag ertheilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt. Instr. v. 7. April 1839. Nr. 21.

Solche Verletzungen von Rechtsgrundsätzen findet das Ober-Tribunal z. B.

a) in Nichtbeobachtung der Vorschrift, daß keine Subhastation ohne Taxe einzuleiten ist (Präj. Nr. 330. cf. §. 18.).

b) in Nichtbeobachtung der Bestimmung, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, erforderlichenfalls eine Caution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe sofort niederlegen müsse. (Erk. des Ob. Trib. v. 11. Jan. 1840. cf. §. 24 d.)

gen und auf den ihm vom Imploranten zeitig gemachten Einwand der Incompetenz keine Rücksicht genommen hat,

8) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben,

9) wenn nach den vom Richter angegebenen Entscheidungsgründen wider den klaren Inhalt der Acten erkannt worden ist.

Dieser Fall tritt ein:

α) wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtelsgründen gar nicht erwähnt ist (z. B. ein begründeter Widerspruch gegen den Zuschlag),

β) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Partei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweisaufnahme Statt fand (z. B. Vernehmung des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung des Subhastationspatentes), gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist,

γ) wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist.

10) wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache oder über einen zum Grunde gelegten Rechtseinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist,

11) wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Perhorrescenz-Gesuch nicht beachtet hat.

Für einen Perhorrescenz-Grund gilt auch der Umstand, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe des Verfahrens als Mitglied einer dabei interessirenden Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Curator einer Kasse Theil genommen hat.

12) wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde begründen können, in den Urtelsgründen gar nicht erwähnt ist,

13) wenn die in der Prozeß-Ordnung Tit. 13. §. 10. Nr. 1—9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen, und die Gründe hiervon in dem Urtel nicht angeführt worden sind.

§§. 4 u. 5 der V. v. 14. Decbr. 1833. Art. 3. der Decl. v. 6. April 1839.

Ist jedoch die Verletzung der wesentlichen Prozeßvorschrift von der dadurch benachtheiligten Partei, obwohl sie davon unterrichtet war, dennoch in der zunächst Statt gefundenen Prozeß-Verhandlung nicht gerügt, so ist dies als eine stillschweigende Entsagung anzusehen und die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ferner zulässig. (§. 6. der cit. V.)

Diese Regel gilt auch beim Subhastations-Verfahren. Wenn daher z. B. eine Resubhastation eingeleitet worden ist, so muß der vorgeladene Interessent spätestens im Subhastationstermine rügen, daß die Resubhastation zu Unrecht eingeleitet worden, widrigenfalls er der Nichtigkeitsbeschwerde aus diesem Grunde verlustig geht. (Ungedr. Entsch. des Ob. Trib. v. 15. Mai 1849.) Ebenso

muß ein nicht gehörig vorgeladener Subhastations-Interessent, welcher sich als erschienen in dem Protocolle über den Bietungstermin aufführen läßt, und sonach an dem Verfahren sich betheiligt, den Fehler der Vorladung in dem Termine rügen und kann, wenn er dies unterläßt, das Zuschlagserkenntniß aus dem Grunde, weil er nicht gehörig vorgeladen worden, nicht mehr rügen. (Ungedr. Entsch. des Ober-Trib. v. 14. Mai 1850 cf. §. 22 sub b.)

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Zuschlagserkenntnisse ist ferner nur statthaft, insoweit sie sich auf das Subhastations-Verfahren bezieht, welches mit der die Aufnahme der Taxe anordnenden Verfügung beginnt. Die in §. 31. Tit. 24. Pr. O. und in §. 5 der V. I. v. 4. März 1834 vorgeschriebne Erlassung eines Zahlungsbefehles gehört noch zum Exekutions-Verfahren. (Entsch. des Ober-Trib. v. 19. Okt. 1838. Präj. 558. Präj. Samml. S. 382.)

§. 39.

Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde. Form derselben. Weiteres Verfahren.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen 3 Tagen nach Publication (resp. Insinuation) des Erkenntnisses mit — Ausschließung der Restitution — bei dem Gerichte, welches das Zuschlags-Erkenntniß abgefaßt hat[1]), angemeldet und gerechtfertigt werden. Sie kann mündlich zu Protocoll erklärt, oder schriftlich in der für die Appellations-Rechtfertigung bestimmten Form (d. h. unterzeichnet von einem Rechts-Anwalt, sofern der Implorant nicht eine öffentliche Behörde oder eine zum Richter-Amte befähigte Person ist) eingereicht werden.

Sie muß, außer der Angabe der Beschwerde-Punkte, die gesetzlichen Vorschriften oder den Rechtsgrundsatz genau angeben, dessen resp. deren Verletzung behauptet wird. Stützt sie sich auf die in §. 37 Nr. 9 α u. β oder Nr. 12 angegebnen Nichtigkeits-Gründe, so müssen die betreffenden Verhandlungen oder Schriftstücke genau bezeichnet sein.

Thatsachen zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

Sofort nach Eingang der Nichtigkeitsbeschwerde schickt der Subhastations-Richter die Acten an das Ober-Tribunal und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, die Imploraten unter Mittheilung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Ober-Tribunal setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Nichtigkeits-Beschwerde und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Parteien dazu vor. Dem Imploranten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Nichtigkeitsbeschwerde, welche an keine Form gebunden ist, dem Ober-Tribunal einzureichen.

§. 13. des Ges. v. 20. März 1854. (G. S. pro 1854. S. 115.) §§. 27 und 23 der V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen (G. S. pro 1846. S. 291). Art. 8 der Decl. v. 6. April 1839.

---

[1]) Das Rechtsmittel ist, wenn das Kreisgericht das Zuschlags-Erkenntniß abgefaßt hat, auch dann für gewahrt anzusehn, wenn die Anmeldung desselben nicht bei diesem Kreisgerichte, sondern bei einer zu demselben gehörigen Gerichts-Commission oder Deputation innerhalb der gesetzlichen Frist Statt gefunden hat.

Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 7. Juli 1851. Präj. 2298. J. M. Bl. pro 1851. S. 279. Entsch. Bd. 21. S. 20.

§. 40.

Wirkungen der Richtigkeitsbeschwerde.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, namentlich also nicht die Uebergabe des subhastirten Grundstücks an den Adjudicatar und die Anberaumung des Kaufgelder-Belegungs-Termines.

§. 10 der V. v. 14. Decbr. 1833. Nr. 24 der Instr. v. 7. April 1839.

Wird nun die Nichtigkeitsbeschwerde begründet gefunden, so vernichtet das Ober-Tribunal das angefochtene Erkenntniß, und erkennt entweder in der Sache anderweit definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochnen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung an den Subhastations-Richter zurück, welcher bei dem neuen Verfahren und der anderweiten Entscheidung sich nach den durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu richten hat.

Befindet das Ober-Tribunal vor der Entscheidung eine nähere Instruction oder Beweis-Aufnahme nöthig, so ordnet es diese durch Resolut an.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zwar gegründet, das angefochtne Erkenntniß aber aus andern Gründen gerechtfertigt befunden, so wird dasselbe aufrecht erhalten. §. 17 der cit. V. Art. 11. der cit. Decl.

Ist das ergangne Zuschlags-Erkenntniß vernichtet worden, so muß der Adjudicatar, sowie jeder dritte Rechtsnachfolger desselben, der das subhastirte Grundstück inzwischen von dem Adjudicatar erworben und in Besitz genommen hat, dasselbe auf Verlangen des Berechtigten — ohne vorherigen Prozeß — zur Vermeidung der Execution herausgeben.

Art. 11 cit. Nr. 39 der cit. Instr. §. 2 des Ges. v. 20. März 1854[1]).

Jedoch begründet eine solche Vernichtung für den Adjudicatar nicht schon mit der Insinuation der Nichtigkeitsbeschwerde die Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers: vielmehr ist derselbe bis zu dem die Vernichtung aussprechenden Urtel für einen redlichen Besitzer zu achten.

Erk. des Ob. Trib. v. 14. Febr. 1851. Präj. 2294. Entsch. Bd. 20. S. 106.

Die Wichtigkeit dieser Entscheidung liegt darin, daß auf Grund derselben der Adjudicatar resp. dessen Besitznachfolger das Retentions-Recht an dem subhastirten Grundstücke nicht nur wegen der gezahlten Kaufgelder und gehabten Kosten, sondern auch wegen der inzwischen in das Grundstück gemachten Verwendungen hat, dieses also dem Berechtigten nicht eher zu übergeben verpflichtet ist, bis er mit seinen Forderungen vollständig befriedigt ist. (cfr. J. M. Bl. pro 1853. S. 101.)

b) Recurs.

§. 41.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeschlossen in allen Bagatellsachen, d. h. nicht blos den im Bagatell-Prozeß-Verfahren eingeleiteten und verhandelten Rechtsstreitigkeiten, sondern auch bei allen Rechtsstrei-

---

[1]) Auf Grund dieser letzteren gesetzlichen Vorschrift verordnet das Ober-Tribunal bei Vernichtung eines Erkenntnisses jetzt nicht mehr die Erstattung des Geleisteten, wie dies der §. 17 der V. v. 14. Decbr. 1833 vorschrieb.

Plen. Beschl. v. 3. Juli 1854. J. M. Bl. pro 1854. S. 318.

tigkeiten und Streitpunkten, deren nach Gelde zu schätzendes Object den Betrag von fünfzig Thaler nicht übersteigt. In allen diesen Sachen, namentlich auch dann, wenn zwar das Erkenntniß eine höhere Summe betrifft, die dagegen erhobne Beschwerde aber nur fünfzig Thaler oder weniger zum Gegenstande hat, ist nur das Rechtsmittel des Recurses zulässig.

Art. 1. der Decl. v. 6. April 1839. Nr. 22 der Instr. v. 7. April 1839. K. O. v. 23. Novbr. 1839. G. S. pro 1839. S. 336.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist auch gegen ein Zuschlags-Erkenntniß nur der Recurs einzulegen, wenn die erhobne Beschwerde nur fünfzig Thaler oder weniger zum Gegenstande hat, — etwas, was der Richter in jedem einzelnen Falle beurtheilen und entscheiden muß.

Berechtigt zur Einlegung des Recurses (Recurrenten) sind dieselben Personen, denen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Zuschlags-Erkenntniß zusteht (§. 37); wer als Gegner auftreten muß (Recurse), wird in jedem einzelnen Falle ebenso zu bestimmen sein, wie bei Feststellung der Personen der Imploraten (§. 37).

Der Recurs ist nur zulässig:

1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeß-Vorschriften verletzt sind,
2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen drei Tagen vom Tage der Publication resp. Insinuation des Urtels bei dem Subhastations-Richter entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich angebracht werden. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechts-Anwalt ist nicht erforderlich, auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht an. Der Partei bleibt es überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden.

Der Subhastations-Richter hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist; und sendet, wenn beides der Fall, die Recursbeschwerde mit den Acten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses die Beschwerde unzulässig oder unbegründet, so weist es dieselbe durch eine Resolution zurück.

Andernfalls theilt es die Recursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegen-Ausführung binnen einer Frist von 3 Tagen mit und beraumt zugleich Termin zur Entscheidung über den Recurs an.

Es kann aber auch noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweis-Aufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, anordnen, oder in dem Termin selbst den Beweis aufnehmen.

Wird die Recursbeschwerde gegründet gefunden, so hebt das Gericht das angefochtne Erkenntniß auf, und erkennt anderweit in der Sache selbst.

Die Einlegung des Recurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, namentlich also auch nicht die Uebergabe des subhastirten Grundstücks an dem Adjudicatar.

§§. 6—12 u. 14. des Ges. v. 20. März 1854.

V. Das Kaufgelder-Belegungs-Verfahren.

1. Anberaumung des Termins zur Kaufgelder-Belegung. Vorladung der Interessenten.

§. 42.

Nach der Publication des Zuschlagsbescheides wird von Amtswegen ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder vor einem Commissar des Subhastationsgerichtes angesetzt. §. 385. Conc. Ordn.

Die Anberaumung dieses Termins darf weder durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Zuschlagsbescheid (§§. 40 und 41), noch dadurch verzögert werden, daß dem Adjudicatar mit Zahlung der Kaufgelder Frist bewilligt worden. (Rescr. v. 27. Septbr. 1834. u. 17. Oktbr. 1834. Erg. VIII. p. 415. Rescr. v. 14. März 1837. Gräff Bd. 10. S. 197.) Ebensowenig darf dies dadurch geschehen, daß zuerst die Documente eingefordert werden, um die Vollmachten zu prüfen, und einen Distributions-Plan auszuarbeiten (Rescr. v. 16. Novbr. 1835), wenn es auch in verwickelten Sachen dem Gerichte freisteht, schon vor dem Termine einen vorläufigen Theilungsplan anfertigen zu lassen, welcher alsdann bei der Verhandlung im Termine zum Grunde zu legen ist. (§. 391. Conc. Ordn.)

Zu diesem Termine sind der Ersteher des Grundstücks, der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, sowie die Gläubiger vorzuladen, welche aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind, oder welche eine aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realforderung angemeldet haben.

(§. 19. Nr. 4. §. 21 Note[1]).)

Außerdem ist der Termin durch öffentlichen Aushang einer Vorladung an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; dieser Aushang gilt als Vorladung in Ansehung der nicht eingetragnen Real-Gläubiger, welche sich noch nicht gemeldet haben.

Die Vorladung des Erstehers des Grundstücks geschieht unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden soll, er könne die zu zahlenden Kaufgelder nicht erlegen.

Hat er schon vorher — z. B. bei Publication des Zuschlagsbescheides — die Kaufgelder vollständig ad depositum gezahlt, — etwas, wozu er berechtigt ist, da er durch die Zahlung nur einer judicatmäßigen Verpflichtung genügt (Rescr. v. 2. Mai 1834. Gräff Bd. 8. S. 240.), — so bedarf es seiner Vorladung nicht erst zum Termine; sowie denn auch in jedem Falle die ihm für den Fall seines Ausbleibens gestellte Verwarnung nur dann realisirt werden kann, wenn er nicht bis zu dem Termine die Kaufgelder vollständig berichtigt hat. (Crelinger l. c. S. 65.)

D i e n i c h t e i n g e t r a g n e n R e a l - G l ä u b i g e r, s i e m ö g e n i h r e F o r d e r u n g e n b e r e i t s a n g e m e l d e t h a b e n o d e r n i c h t, sind unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihres Real-Anspruchs an die Kaufgelder verlustig werden.

Der Vorladung der übrigen Interessenten ist die Verwarnung beizufügen, daß ihres Ausbleibens ungeachtet, mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder verfahren, der auf die Ausbleibenden fallende Theil auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelder das Realrecht der Forderungen für aufgehoben erachtet, und die Löschung der eingetragnen Posten im Hypothekenbuche veranlaßt werden soll, ohne daß dazu die Beibringung der Schuldurkunden erforderlich ist, daß sie

indeß für jeden Mißbrauch, der mit dem letzteren geschehen sollte, verantwortlich bleiben. (§§. 385 u. 386 Conc. Ordn.)

Unter welcher Verwarnung der Schuldner vorzuladen, ist in dem Gesetze nicht bestimmt: es folgt aber aus der Eigenthümlichkeit des Verfahrens, daß ihm nur die Warnung gestellt werden kann, es werde bei seinem Nicht-Erscheinen angenommen werden, daß er die Forderungen, welche im Termine angemeldet werden möchten, als richtig anerkenne und in deren Befriedigung willige. (§. 23. Tit. 51. Pr. Ordn.)

2. Verfahren im Kaufgelder-Belegungs-Termine.

a) Berechnung der Kaufgelder-Masse.

§. 43.

In dem Termine wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher des Grundstücks an Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren hat, wie viel davon er bereits baar ad depositum eingezahlt hat, auf wie hoch sich die von diesem Betrage erwachsenen Zinsen belaufen, und wie viel er im Termine selbst zahlt. (§. 387. Conc. Ordn.)

Sind mehrere Grundstücke in einem Verfahren zum Verkauf ausgestellt, und nur nach einem Gesammt-Gebote zugeschlagen, die Ermittelung des auf die einzelnen Grundstücke fallenden Antheils der Gesammt-Kaufgelder wird aber nothwendig, weil auf den verschiednen Grundstücken verschiedene Forderungen haften, so wird diese nach dem Verhältnisse der Tax-Werthe der einzelnen Grundstücke bewirkt[1]). (§§. 395 und 56. Nr. 3. l. c.)

Ob der Ersteher bei dem Mangel einer ausdrücklichen Festsetzung in dem Zuschlagsbescheide verpflichtet ist, für den Zeitraum zwischen der Publication des Adjudications-Erkenntnisses und dem Termine zur Kaufgelder-Belegung das Kaufgeld, soweit er dasselbe nicht schon bei der Verkündigung der Adjudicatoria ad depositum gezahlt hat, zu verzinsen, ist streitig (§. 23), und kann, in Ermangelung einer Einigung unter den Interessenten, im Kaufgelder-Belegungs-Termine natürlich nicht entschieden werden. Der Deputirte muß aber, falls die betheiligten Gläubiger nicht ausdrücklich auf diese Zinsen verzichten, sie berechnen und feststellen, welcher Gläubiger und mit welcher Summe auf diese eventuelle Zinsenforderung angewiesen wird.

Sind die Kaufgelder berechnet, so werden davon die Commun-Kosten in Abzug gebracht und wird dadurch die unter die Gläubiger zu vertheilende Masse constatirt.

Als Commun-Kosten sind zu betrachten:

a) Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens, soweit sie nach den Bestimmungen des Zuschlagsbescheides nicht von dem Adjudicatar getragen werden müssen (§. 34),

---

[1]) Wenn z. B. drei Grundstücke, von denen A auf 400 Thlr., B auf 600 Thlr., C auf 700 Thlr. taxirt ist, für das Gesammt-Gebot von 2000 Thlr. zugeschlagen sind, so berechnet sich der auf die einzelnen Grundstücke fallende Antheil der Gesammt-Kaufgelder durch folgende Proportion:

1700 Thlr. (Gesammt-Taxwerth) : 400 Thlr. (Taxwerth von A) = 2000 Thlr. (Gesammt-Kaufgeld) : x
1700 „ „ „ : 600 „ „ „ B = 2000 „ „ „ : x
1700 „ „ „ : 700 „ „ „ C = 2000 „ „ „ : x

Danach kommt von der Gesammt-Kaufgelder-Masse
auf das Grundstück A ein Antheil von $470\frac{10}{17}$ Thlr.
„ „ „ B „ „ „ $705\frac{15}{17}$ „
„ „ „ C „ „ „ $823\frac{9}{17}$ „

b) der von den Extrahenten resp. den Adhärenten des Verfahrens geleistete Kosten-Vorschuß,

c) falls der Subhastation eine Sequestration resp. Administration des Grundstücks vorangegangen ist, die aus den Revenüen nicht gedeckten Ausgaben zur Bestreitung der von dem Grundstücke zu entrichtenden laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, sowie der Verwaltungs- und Wirthschaftskosten, ingleichen alle Ausgaben zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks, sowie zur Erstattung der deshalb etwa geleisteten Vorschüsse,

d) die auf das Grundstück vertheilten, bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstandenen Kosten, welche in der Zeit nach Einleitung der Subhastation bis zur Publication des Zuschlagsbescheides festgesetzt sind; jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Recesses noch nicht geschlossen ist.

§§. 387 u. 41 l. c. §. 66 der V. v. 30. Juni 1834. (G. S. pro 1834. S. 96.) Erk. des Ob. Trib. v. 18. Decbr. 1851. (Entsch. Bd. 22. S. 89.)

Gehört das Grundstück zu einer Concurs-Masse, so werden von den Kaufgeldern außer den Commun-Kosten auch noch die auf die Kaufgelder-Masse repartirten Masseschulden vorweg in Abzug gebracht. (§. 46 Conc. Ordn.)

Als Masseschulden sind anzusehen:

a) Die Ansprüche gegen die Masse, welche aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen des Verwalters derselben entstanden sind;

b) alle Ansprüche aus den zur Zeit der Concurs-Eröffnung noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners, in welche die Gläubigerschaft an Stelle desselben eingetreten ist;

c) alle Ansprüche aus den zur Zeit der Concurs-Eröffnung noch nicht beendigten Rechtsgeschäften und Rechts-Verhältnissen des Gemeinschuldners, welche für die Gläubigerschaft über den Zeitpunkt der Concurs-Eröffnung hinaus verbindlich sind, sofern die Ansprüche in Forderungen für die Zeit nach der Concurs-Eröffnung bestehen. §. 42 l. c.

b) Die Liquidate und ihre Reihenfolge.

§. 44.

Ist die zu ertheilende Kaufgelder-Masse festgestellt, so haben sich die Interessenten[1]) über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, oder aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, und über das verlangte oder aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Vorrecht zu erklären. §. 387. l. c.

Die Reihenfolge, in welcher die Interessenten ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern fordern dürfen, ist folgende:

I. Rückstände der zur Erfüllung der Dienstpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen aus den beiden letzten Jahren.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beiträge und Leistungen

---

[1]) Zu denen auch der Adjudicatar gehören kann, insofern er bei dem Erwerbe von Grundstücken, welche vor der Subhastation unter Sequestration resp. Administration gestanden haben, den Nachweis über die Tilgung der aus der Besitzzeit seines Vorgängers rückständigen Lasten, oder, sofern ihm dies nicht völlig gewährt werden kann, die Retention eines Theils der Kaufgelder und dessen specielle Deposition zu verlangen berechtigt ist. Erelinger l. c. p. 66.

von der Regierung ausgeschrieben sind, oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen.

(§§. 9. 18. des Ges. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848. G. S. pro 1848. S. 54.)

II. Rückstände directer auf dem Grundstücke lastender Abgaben, welche zu den Staats-Kassen fließen, aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören auch die an die Rentenbank und beziehungsweise an die Tilgungs-Kassen abgetretenen Renten, sowie gleichmäßig die an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungs-Renten.

(§§. 7. 18. 58. 64. des Ges. v. 2. März 1850. G. S. pro 1850. S. 112.)

III. Rückstände aus den beiden letzten Jahren von den auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetze oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Communal-, Kreis- und Provinzial-Verbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind; oder welche an Meliorations-Genossenschaften, oder andre gemeinnützige unter der Autorität des Preußischen Staates bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind.

IV. Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und andern Emolumenten des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten wird, und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Wirthschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundnen Rechte oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen.

V. Alle nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen (I. II. und III.) gehörenden Reallasten, wenn dieselben, oder die Rechtsverhältnisse, aus welchen sie entspringen, in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

Unter dieser Voraussetzung gehören hierher auch die aus dem aufgehobnen Obereigenthum des Lehnsherrn, Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie die aus dem aufgehobenen Eigenthum des Erbverpächters entsprungenen und fortbestehenden Reallasten.

(§. 5. des Ges. v. 2. März 1850. G. S. pro 1850. S. 82.)

Unter mehreren eingetragenen Lasten bestimmt sich die Rangordnung derselben nach der Eintragung in das Hypothekenbuch.

An der Stelle, an welcher eine Reallast anzusetzen ist, kommen in der nachstehenden Reihenfolge zur Hebung:

1) Die noch unberichtigten laufenden Präſtationen,
2) die Rückstände von Präſtationen aus den beiden letzten Jahren,
3) das Capital, welches zur Ablösung der Last in dem Falle erforderlich ist, wenn der Ersteher des Grundstücks die Last nicht übernimmt.

VI. Die auf dem Grundstücke hypothekarisch versicherten Forderungen in der Rangordnung, welche durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt wird.

An der Stelle, an welcher eine Hypothekenforderung anzusetzen ist, werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt:

1) Die Kosten der Liquidation, Kündigung, Ausklagung und Beitreibung, ingleichen sonstige Kosten, insofern die Hypothek dafür haftet;

2) die noch unberichtigten laufenden Hypothekenzinsen oder andern Prästationen;

3) die Rückstände von Hypothekenzinsen oder andern Prästationen aus den beiden letzten Jahren;

4) das Capital der Forderung.

Die Rangordnung zwischen Reallasten (V.) und Hypothekenforderungen (VI.) wird durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt.

Die laufenden Abgaben, Lasten, Hypothekenzinsen und andern Prästationen nehmen von dem letztverflossnen Fälligkeitstermine vor dem Tage der verfügten Subhastation, resp. der früher erfolgten Concurs-Eröffnung; im Falle aber der Subhastation eine Sequestration vorangegangen, von dem letztverflossenen Fälligkeitstermine vor der Einleitung der Sequestration ihren Anfang. Die Rückstände werden von denselben Zeitpunkten zurückgerechnet.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist bei der Vertheilung der Kaufgelder dieser Grundstücke nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Der Gläubiger ist berechtigt, sich an die Kaufgelder jedes einzelnen Grundstücks wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

2) Kommen die Kaufgelder aller oder einiger conjunctim verpfändeter Grundstücke gleichzeitig zur Vertheilung, so müssen von der Masse eines jeden dieser Grundstücke die der Forderung vorgehenden Posten abgerechnet, und die verbleibenden Reste der einzelnen Massen zusammengerechnet werden; nach dem Verhältnisse dieser Summe zu den einzelnen Massenresten ist alsdann die Forderung aus den einzelnen Massen antheilig zu berechnen[1]). Sind die Grundstücke nur nach

---

[1]) Beispiel:

Eine Forderung von 2000 Thlr. haftet conjunctim auf den Grundstücken A., B. und C., und zwar auf A. hinter 1000 Thlr., auf B. hinter 1200 Thlr. und auf C. zur ersten Stelle.

Bei der gleichzeitigen Subhastation aller drei Grundstücke ist A. verkauft für 1600 Thlr., B. für 2000 Thlr. und C. für 1000 Thlr., die Kaufgelder kommen gleichzeitig zur Vertheilung.

Um nun zu ermitteln, mit welchen Beträgen die Forderung von 2000 Thlr. aus den einzelnen Massen befriedigt werden muß, zieht man

von dem Kaufgelde für A. die der qu. Forderung auf A. vorstehenden 1000 Thlr. ab, und findet dadurch die Summe von 600 Thlr.,

ebenso von dem Kaufgelde für B. die auf B. vorstehenden 1200 Thlr. ab, und findet dadurch die Summe von 800 Thlr.

während von dem Kaufgelde für C. nichts abzuziehen ist, also die volle Summe von 1000 Thlr. bleibt.

einem Gesammt-Gebote zugeschlagen, so werden die Taxwerthe der einzelnen Grundstücke der Berechnung zu Grunde gelegt.

3) Erfolgt die Vertheilung der Kaufgelder eines oder einiger Grundstücke früher, als die der übrigen, so wird von den Kaufgeldern der letzteren so viel auf die Forderung vertheilt, als daraus bei gleichzeitiger Vertheilung der Kaufgelder sämmtlicher verkauften Grundstücke auf die Forderung gefallen sein würde (Nr. 2). Der ermittelte Antheil kommt, nach Befriedigung der Forderung, den Gläubigern zu gut, welche auf den Grundstücken, deren Kaufgelder früher vertheilt worden sind, hinter der Forderung eingetragen waren und einen Ausfall erlitten haben. Dieser Anspruch der ausgefallenen Gläubiger ist sogleich nach jeder früheren Kaufgeldervertheilung in das Hypothekenbuch der übrigen Grundstücke bei der Forderung von Amtswegen einzutragen.

4) Verlangt der Gläubiger vermöge des ihm nach Nr. 1 zustehenden Rechts eine andre als die unter Nr. 2 und 3 vorgeschriebene antheilige Befriedigung aus einer oder der andern Masse, so wird dadurch gleichwohl in dem Beitrags-Verhältnisse der einzelnen Massen unter sich nichts geändert, und es muß den Massen, welche zur Befriedigung des Gläubigers über ihren Antheil hergegeben haben, dieser Mehrbetrag aus den Massen, welche gar nichts oder weniger als ihren vollen Antheil hergegeben haben, verhältnißmäßig erstattet werden[1]).

Setzt man nun folgende Proportion:
2400 (d. i. 600 + 800 + 1000) : 600 (Kaufgelderrest v. A) = 2000 (die zu bezahl. Forder.) : x
2400 " " " " : 800 " " B) = 2000 " " " " x
2400 " " " " : 1000 " " C) = 2000 " " " " x
so ergiebt sich, daß die Forderung von 2000 Thlr. zu liquidiren ist
aus der Kaufgelder-Masse von A. in Höhe von 500 Thlr., aus der von B. in Höhe von $666\frac{2}{3}$ und aus der von C. in Höhe von $833\frac{1}{3}$ Thlr.

[1]) In dem „Commentar zur Conc. Ordn. von Treuherz" finden sich folgende, diese Bestimmung erläuternden Beispiele:

Auf einem Grundstücke stehen zur ersten Stelle 1000 Thlr. für A., zur zweiten Stelle 3000 Thlr. für B. und zur dritten Stelle 4000 Thlr. für C. Auf einem zweiten Grundstücke stehen zur ersten Stelle 1000 Thlr., zur zweiten Stelle die auch auf dem ersten Grundstücke eingetragnen 3000 Thlr. für B. und zur dritten Stelle 4000 Thlr. für D. Beide Grundstücke werden gleichzeitig jedes zu 6000 Thlr. verkauft; der Käufer des ersten Grundstücks zahlt die Kaufgelder vollständig ein, der Käufer des zweiten Grundstücks bleibt die Kaufgelder rückständig. Die Kaufgelder beider Grundstücke werden zugleich vertheilt.

Nach der Nr. 2 wäre die Berechnung so anzulegen: Aus dem ersten Grundstück erhält die erste Hypothek 1000 Thlr., B. 1500 Thlr. und C auf seine 4000 Thlr. 3500 Thlr., aus den Kaufgeldern des zweiten Grundstücks erhält die erste Hypothek 1000 Thlr. B 1500 Thlr. und D. auf seine 4000 Thlr. 3500 Thlr.

Nun verlangt aber B. aus den Kaufgelder für das erste Grundstück seine vollständige Befriedigung mit 3000 Thlr., C. erhält daher nicht 3500 Thlr., sondern nur 2000 Thlr. aus diesen baaren Kaufgeldern. Damit er nun aber nach der Regel der Nr. 2 seine Befriedigung erhält, soweit die Kaufgelder reichen, muß bei der Vertheilung der rückständigen Kaufgelder für das zweite Grundstück so verfahren werden: Die ersten 1000 Thlr. müssen dem erst eingetragnen Gläubiger überwiesen werden, und demnächst müssen 1500 Thlr. von diesen rückständigen Kaufgeldern der Kaufgeldermasse für das erste Grundstück überwiesen werden, die letzten 3500 Thlr. der rückständigen Kaufgelder erhält D. überwiesen. Dadurch wird nun C. in die Lage gebracht, 1500 Thlr. von den rückständigen Kaufgeldern für das zweite Grundstück für sich in Anspruch zu nehmen, und auf diese Weise unter Zurechnung der baar erhaltenen 2000 Thlr. auf seine Forderung im Ganzen 3500 Thlr. zu erhalten, konform der Regel der Nr. 2.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf **fortlaufende Hebungen**, so kann der Betrag der künftigen Hebungen für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer behufs der Sicherstellung durch Auswerfung eines Capitals liquidirt werden.

Fortlaufende Hebungen von unbestimmter Dauer werden nach dem Satze zu vier vom Hundert zu Capital gerechnet.

§§. 387. 383. 404. 46—56. 59. 62. Conc. Ordn.

c) Vertheilung der Masse.

§. 45.

I. **Sind nun die Interessenten einig**, oder werden die entstandenen Streitigkeiten beigelegt, so ist demgemäß sofort die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Ein andres Beispiel soll die Anwendung der Nr. 3 näher erläutern:

Man denke sich ein Grundstück A., auf dem erstens 1000 Thlr. für Julius eingetragen sind, zweitens 3000 Thlr. für Peter, drittens 3000 Thlr. für Carl, ein Grundstück B., auf welchem eingetragen sind: erstens 1000 Thlr. für Clara, zweitens die auf dem Grundstücke A. auch eingetragnen 3000 Thlr. für Peter, drittens 3000 Thlr. für Franz; endlich ein drittes Grundstück C., auf welchem eingetragen sind: erstens 1000 Thlr. für Fritz, zweitens die auch auf den Grundstücken A. u. B. eingetragnen 3000 Thlr. für Peter, drittens 3000 Thlr. für Paul.

Von diesen drei Grundstücken wird zuerst das Grundstück A. und zwar für 4000 Thlr. verkauft. Bei der Kaufgelder-Vertheilung erhält Julius seine 1000 Thlr., die Correal-Hypothek für Peter kommt vollständig zur Perception und Carl fällt mit seinen 3000 Thlrn. gänzlich aus. Die Folge davon ist, daß auf den Grundstücken B. und C. die Forderung für Peter nicht gelöscht, daß vielmehr der Anspruch des ausgefallnen Carl auf beide Grundstücke bei der Post von 3000 Thlrn. eingetragen wird.

Nunmehr kommt das Grundstück B. zum Verkauf, und auch dieses wird für 4000 Thlr. verkauft. Bei der Kaufgelder-Vertheilung erhält davon Clara 1000 Thlr. vorweg und es muß nun die Rechnung so angelegt werden:

> Bei gleichzeitigem Verkaufe der Grundstücke A. und B. würde Peter aus der Masse A. auf seine Forderung 1500 Thlr. bekommen haben, aus der Masse B. ebenfalls 1500 Thlr. Es würde also Carl aus der Masse A. ebenfalls 1500 Thlr. und Franz aus der Masse B. ebenfalls 1500 Thlr. erhalten haben. Die Kaufgelder der Masse B. müssen also nun so vertheilt werden, daß von den nach Befriedigung der Clara übrig bleibenden 3000 Thlr. 1500 Thlr. dem auf A. ausgefallenen Carl und 1500 Thlr. dem Franz auf seine 3000 Thlr. zugetheilt werden.

Franz fällt also mit 1500 Thlr. aus und sein Anspruch muß nun ebenfalls auf dem Grundstücke C. bei der Peter'schen Post subinscribirt werden.

Noch später kommt das Grundstück C. ebenfalls zum Verkauf und es werden 4000 Thlr. Kaufgelder gelöst. Bei der Vertheilung dieser Kaufgelder erhält nun Fritz seine 1000 Thlr. zuerst. Die weitere Berechnung ist aber dann so anzulegen:

> Wären die Grundstücke A., B. und C. zu gleicher Zeit verkauft worden, so würde Peter aus jeder der drei Grundstücksmassen 1000 Thlr. erhalten haben. Carl würde also aus der Masse A. 2000 Thlr. erhalten haben, er hat aber erst 1500 Thlr. aus der Masse B. erhalten, daher noch 500 Thlr. zu fordern. Franz ist bei der Masse B. mit 1500 Thlr. ausgefallen; es müssen nun nach Befriedigung von Fritz zunächst 1000 Thaler zur Geltendmachung der Ansprüche des Carl und Franz verwendet werden; von diesen 1000 Thlrn. erhält Carl 500 Thlr. und Franz ebenfalls 500 Thlr., es bleiben also für Paul 2000 Thlr. übrig.

Es haben also nach Veräußerung aller drei Grundstücke Julius, Peter, Clara und Fritz ihre vollständige Befriedigung erhalten; Carl, Franz und Paul sind jeder mit 1000 Thlr. ausgefallen, und haben jeder 2000 Thlr. erhalten; es hat also jeder Gläubiger eben so viel erhalten, als wenn die Kaufgelder aller drei Grundstücke zu gleicher Zeit vertheilt worden wären, und damit ist die Regel, die in Nr. 2 aufgestellt worden, durch Anwendung der Nr. 3 vollständig erfüllt. Nunmehr wird auch die Correal-

Dabei werden mehrere an derselben Stelle angesetzte Forderungen, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt; der Gläubiger kann die Annahme einer noch nicht fälligen Forderung nicht verweigern.

Ist eine solche Forderung unverzinslich, so ist sie nur zu demjenigen Betrage in Ansatz zu bringen, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von diesem Betrage für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem späteren Verfalltage dem ganzen Betrage der Forderung gleichkommt[1]).

Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Interessenten, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den auf dieselbe fallenden Betrag mit der Verpflichtung zur Rückgewähr an den bedingten Gläubiger für den Fall des Eintritts der Bedingung und gegen Sicherheitsbestellung.

2) Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem bedingten Gläubiger der auf seine Forderung fallende Betrag, gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückgewähr für den Fall des Eintritts der Bedingung, überwiesen und zugleich bestimmt, an wen für diesen Fall die Rückgewähr zu leisten ist.

3) So lange die empfangsberechtigten Interessenten keine von den übrigen Betheiligten für genügend erachtete Sicherheit bestellen, wird die Summe verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die aufkommenden Zinsen werden von demjenigen bezogen, welcher das Capital im Falle der Sicherheitsbestellung zu nutzen das Recht gehabt haben würde.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung, auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angesetzte Capital fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

Zugleich wird bestimmt, wem das Capital bei dem Aufhören der Hebungen zufallen soll.

So oft die Zinsen zur Berichtigung der Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Capital entnommen.

§§. 388. 61. 396—398. Conc. Ordn.

Haftet auf einem subhastirten Grundstücke eine den Concurs-Gläubigern für die Erfüllung der Seitens eines Gemeinschuldners im Accorde übernommenen Verpflichtungen bestellte allgemeine Hypothek, so wird bei der Ver-

---

Hypothek auf dem Grundstücke C. gänzlich gelöscht, und weil kein viertes Grundstück mehr dafür haftet, ist kein Anspruch der ausgefallnen Gläubiger Carl, Franz und Paul auf ein andres Grundstück einzutragen.

[1]) Wenn z. B. auf einem zur Subhastation gestellten Grundstücke eine unverzinsliche am 1. Jan. 1858 fällige Forderung von 200 Thlr. haftet, und die Belegung der Kaufgelder dieses Grundstücks erfolgt am 1. Juli 1856, so kann diese Forderung, da ihre gesetzlichen Zinsen (5%) für die Zeit vom 1. Juli 1856 bis 1. Jan. 1858 15 Thlr. betragen, nur in Höhe von 185 Thlr. aus den Kaufgeldern befriedigt werden. Wollte sie der Ersteher mit Bewilligung des Gläubigers in partem pretii übernehmen, so würde er durch diese Uebernahme das Kaufgeld nur in Höhe von 185 Thlr. belegen.

theilung der Kaufgelder der auf diese Hypothek fallende Betrag der Kaufgelder zu einer Special-Masse genommen. §. 200 l. c.

Meldet sich zu einer eingetragenen Post kein Liquidant, so werden nichts desto weniger auf eine solche außer dem Capitalbetrage vorläufig die laufenden Hypothekenzinsen oder andern Prästationen, sowie die Rückstände derselben für die beiden letzten Jahre bei der Vertheilung berechnet, und dieser Betrag auf Gefahr und Kosten des betreffenden Gläubigers als Specialmasse in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten.

Auf Kosten, welche nicht liquidirt worden sind, wird keine Rücksicht genommen. §§. 388 u. 390 l. c.

Eine zur Hebung kommende Forderung wird nun

a) entweder mit ausdrücklicher Bewilligung des Gläubigers von dem Ersteher übernommen, wodurch derselbe dem Gläubiger persönlich verhaftet wird;
§. 5. des Ges. v. 21. März 1835. G. S. pro 1835. S. 42.

b) oder ihre Berichtigung erfolgt durch Zahlung.

Der Commissarius muß bei Vertheilung der Kaufgelder die Legitimation der sich meldenden Gläubiger prüfen. Meldet sich Jemand als Liquidant, ohne sich legitimiren zu können, kann er namentlich das über die liquidirte Post ausgefertigte auf ihn lautende Hypotheken-Instrument nicht produciren, so wird der auf die Post zu zahlende Betrag auf Gefahr und Kosten des betreffenden Gläubigers als Special-Masse zur gerichtlichen Aufbewahrung genommen. §. 388. Conc. Ordn.

War über die eingetragne Post gar keine Urkunde ausgefertigt worden (§. 17 der Hyp. Novelle vom 24. Mai 1853. Art. 10 der Instr. v. 3. Aug. 1853), so kann sich die Prüfung der Legitimation nur auf die Feststellung der Identität zwischen dem Liquidanten und demjenigen, für den die Hypothek eingetragen ist, erstrecken. Ist aber über die eingetragene Post zwar eine Urkunde ausgefertigt, jedoch ein förmliches Hypotheken-Instrument nicht gebildet worden, so muß der Liquidant sich durch Production der Urkunde als zum Empfange der Zahlung berechtigt legitimiren.

§§. 395. u. 397. Tit. 11. §. 125. Tit. 16. Thl. I. A. L. R.

Der Umstand, daß es nach §. 35 der citirten Hypotheken-Novelle zur Löschung einer ohne Ausfertigung eines förmlichen Hypotheken-Instruments eingetragenen Forderung der Beibringung der darüber gebildeten Schuld-Urkunde nicht bedarf, befreit den Commissar, der hier im Namen des Schuldners Zahlung leistet, nicht von der Verpflichtung, bei dieser Operation alle die Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche das Gesetz bei Zahlungen behufs Prüfung der Legitimation des Zahlungs-Empfängers vorschreibt.

c) Wenn und soweit eine zur Hebung kommende Forderung nicht von dem Ersteher übernommen, oder durch Zahlung berichtigt wird, erfolgt ihre Berichtigung durch Uebereignung eines entsprechenden Betrages von dem etwa verbleibenden Kaufgelder-Rückstande.

Sollen auf diese Weise mehrere Forderungen berichtigt werden, so erfolgt die Ueberweisung des Kaufgelder-Rückstandes an die betreffenden Gläubiger nach derjenigen Reihenfolge, welche ihnen nach dem Hypothekenbuche zusteht, resp. über welche sie sich geeinigt haben. Der Commissar, der diese Reihenfolge ausdrücklich durch Vernehmung der Interessenten feststellen und diese Feststellung im Protocolle aufführen muß,

soll zugleich möglichst darauf sehen, daß die Zinsen dieser überwiesenen Antheile bis zum Tage der Publication des Zuschlags-Bescheides oder dem etwa anderweit bestimmten Termine, von wo ab der Kaufgelder-Rest verzinst wird, baar berichtigt werden. Wo dies nicht angeht, sind die Zinsen Rückstände und die Kosten, insoweit sie liquidirt werden können und liquidirt werden, zum Capital zu rechnen und der Gesammtbetrag auf den Kaufgelder-Rückstand anzuweisen.

Die Gläubiger erhalten den ihnen überwiesenen Antheil des Kaufgelder-Restes nicht nach dem ursprünglichen Zinsfuße ihrer Forderung, sondern nach dem Procentsatze verzinst, mit welchem das rückständige Kaufgeld verzinst werden muß. Hierdurch unterscheidet sich die Anweisung auf den Kaufgelder-Rückstand von dem Falle, wenn der Käufer eine Hypothekenforderung auf Anrechnung der Kaufgelder übernimmt, wo Zinsfuß, Kündigungsfrist und andere Maßgaben des Documents unverändert bleiben.

Rescr. v. 31. Aug. 1837. Erg. VIII. p. 419.

Wird eine Forderung, deren zur Hebung gelangender Betrag im Falle der Zahlung der Kaufgelder wegen Nicht-Erscheinens des Gläubigers oder wegen Mangels der Legitimation desselben oder aus sonst einem Grunde zur gerichtlichen Aufbewahrung hätte genommen werden müssen, durch Uebereignung eines Antheiles von dem Kaufgelder-Rückstande berichtigt, so wird die Eintragungs-Urkunde über den Kaufgelder-Rückstand, resp. die über den betreffenden Antheil des Kaufgelder-Rückstandes gefertigte Theil-Obligation (§. 46) zur gerichtlichen Verwahrung genommen.

II. Wenn eine Einigung der Interessenten nicht Statt findet, so entwirft der Commissar, nöthigenfalls mit Hilfe eines Rechnungs-Verständigen, im Termin einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die Forderungen, soweit sie unstreitig sind, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen. (cfr. §. 51.)

Die Posten, bei welchen Niemand etwas erinnert, werden berichtigt (I. a. b. c.); die zur Hebung gelangten[1]) streitigen Beträge aber werden als Special-Massen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird. (§. 389. Conc. Ordn.)

Wird ein zur Hebung gelangter streitiger Betrag auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen, so wird die über diesen Antheil des Kaufgelder-Rückstandes gefertigte Theil-Obligation zur gerichtlichen Verwahrung genommen. (cfr. §. 46.)

III. Was nach Befriedigung der Real-Gläubiger mit Capital, laufenden und zweijährig rückständigen Zinsen oder andern PräStationen (§. 44) von den Kaufgeldern übrig bleibt, fließt, wenn das subhastirte Grundstück zu einer Concurs-Masse gehört, zur Commun-Masse (§. 60. Conc. Ordn.), dient aber im andern Falle zur Befriedigung der Realgläubiger wegen älterer

---

[1]) Entsteht über ein nicht zur Hebung kommendes Liquidat Streit unter den Interessenten, so muß der Commissar zwar auf Erfordern der Interessenten ihre Erklärungen zu Protocoll nehmen, ein weiteres Verfahren findet aber bezüglich eines solchen Liquidats von den Subhastations-Acten aus nicht Statt. Rescr. v. 12. März 1836.

als zweijähriger Rückstände von Hypothekenzinsen und andern Prästationen, sowie zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben, oder welche den Kaufgelderrest im Wege der Execution in Beschlag genommen haben.

Wenn der Kaufgelderrest zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche auf denselben Anspruch machen, nicht zulänglich ist, so ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Interessenten, das Prioritäts-Verfahren darüber von Amtswegen zu eröffnen. (§§. 401. 367. ff. Conc. Ordn.)

Bleibt von den Kaufgeldern nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger, welche auf denselben Anspruch machen, noch etwas übrig, so gebührt dieser Rest dem früheren Besitzer des subhastirten Grundstücks (dem Subhastaten).

IV. Die im Termine überreichten Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung oder durch Uebereignung des Kaufgelder-Rückstandes getilgt sind, werden cassirt, und zu den Subhastations-Acten genommen. Dagegen sind die Urkunden über Forderungen, welche entweder der Ersteher übernommen hat, oder welche ganz oder theilweise ausgefallen sind, und bei welchen der persönliche Anspruch noch fort besteht, an die Gläubiger zurückzugeben.

Der Commissar hat in dem Kaufgelder-Vertheilungs-Termine auf den zurückzugebenden Urkunden zu attestiren, ob und bis zu welchem Betrage die Post zur Hebung gekommen ist, und wenn der Ersteher die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Atteste ist in das Protocoll aufzunehmen. (§. 399. Conc. Ordn.)

Auf die zu cassirenden Urkunden wird ein Attest nicht gesetzt. Einer nochmaligen Einforderung der zu dem Termine nicht eingegangenen Urkunden über gänzlich ausgefallene Forderungen bedarf es nicht, weil die Aufforderung zu ihrer Einreichung schon mit der Vorladung zum Kaufgelder-Belegungs-Termine verbunden ist (§. 42). Der §. 402 des Anh. z. A. G. O. ist aufgehoben.

3. Schluß des Subhastations-Verfahrens.

§. 46.

Nach Abhaltung des Termines fertigt das Gericht, wenn das ganze Kaufgeld durch Zahlung oder durch Uebernahme von Hypothekenforderungen berichtigt ist, das über die Verhandlung aufgenommene Protocoll für den Ersteher in beglaubigter Form aus und giebt diese Ausfertigung nebst einer Ausfertigung des Adjudications-Bescheides[1]) zu den Grundacten des subhastirten Grundstücks, damit dort auf Grund dieser Ausfertigungen der Besitztitel für den Ersteher berichtigt und der Subhastations-Vermerk, sowie alle Real-Ansprüche gelöscht werden, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehn oder von demselben namentlich übernommen worden sind. (§. 400. Conc. Ordn.)

---

[1]) Auf diese Ausfertigung, welche in der Regel der Ersteher im Kaufgelder-Belegungs-Termine zu den Acten einreicht, muß der Vermerk über die erfolgte Publication gesetzt werden, weil dieser erst den Uebergang des Eigenthums auf den Ersteher nachweist (§. 35).

War mit der Subhastation ein Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten verbunden, so muß der Adjudicatoria ein Attest der Rechtskraft bezüglich der darin ausgesprochenen Präclusion beigefügt werden.

Ist dagegen der Ersteher das Kaufgeld ganz oder theilweise schuldig geblieben, und sind Real-Interessenten demnach auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen worden, so fertigt das Gericht das Protocoll der Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung zweimal aus, — nämlich behufs Bildung eines Besitz-Instrumentes und einer Urkunde über den Kaufgelder Rückstand — und giebt die Ausfertigungen nebst je einer Ausfertigung des Zuschlagsbescheides dem Hypotheken-Richter, damit dieser bei Berichtigung des Besitztitels für den Ersteher und bei Löschung des Subhastations-Vermerks, sowie der von dem Ersteher nicht übernommenen, resp. gesetzlich auf ihn übergehenden Real-Ansprüchen den sich aus dem Protocolle ergebenden Kaufgelder-Rückstand, die davon den einzelnen Gläubigern übereigneten Antheile und die Rangordnung derselben (§. 45 c.) im Hypothekenbuche eintrage.

Als Eintragungs-Urkunde dient eine Ausfertigung des Adjudications-Bescheides und des Protocolles über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder. Jeder Gläubiger, welchem ein Antheil an dem Rückstande übereignet ist, hat die Befugniß zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungs-Urkunde, nach Maßgabe des ihm zustehenden Vorrechts eine Theil-Obligation abgezweigt wird[1]).

Das Subhastations-Gericht hat die vorstehenden Eintragungen und Löschungen von Amtswegen zu veranlassen.

Jeder Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen worden ist, kann eine Ausfertigung des Kaufgelder-Belegungs-Protocolles verlangen. (§. 400 l. c.) Das Subhastations-Verfahren schließt mit diesen Verfügungen ab[2]).

---

[1]) Sind mehrere Gläubiger auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen, ohne daß dieselben über ihre Antheile Zweig-Instrumente verlangen, so muß der Commissar im Kaufgelder-Belegungs-Termine durch Vernehmung der Interessenten feststellen, wenn von ihnen die Eintragungs-Urkunde eingehändigt werden soll.

Verlangen sämmtliche auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesene Gläubiger über ihre Antheile Zweig-Instrumente, so wird die Haupt-Eintragungs-Urkunde demjenigen Gläubiger ausgehändigt, über dessen Antheil sie nach Abzweigung der andern Theil-Obligationen zuletzt allein lautet. Wenn z. B. auf den Kaufgelder-Rückstand von 600 Thlr. drei Gläubiger A., B. und C. jeder mit 200 Thlr. angewiesen sind, und alle drei über ihre Antheile Zweig-Obligationen verlangen, so wird, nachdem solche von der Haupt-Eintragungs-Urkunde für A. und B. abgezweigt sind, diese nur noch über 200 Thlr. validirend als Instrument für C. dienen.

[2]) Besondere Eigenthümlichkeiten bietet das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter.

Tritt nämlich bei einem solchen Gute der Fall einer nothwendigen Subhastation ein, so ist vor deren Einleitung das Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte zu veranlassen.

Dem Aufgebote wird ein aus dem Lehns- und Successions-Register ertheiltes Attest über die Lehnberechtigten zu Grunde gelegt. Die daraus ersichtlichen Lehnberechtigten sind zu einem Termine vorzuladen, um sich über die Ausübung ihrer Rechte zu erklären.

Die Frist für diesen Termin, sowie die Form der Bekanntmachung richtet sich nach den bei der Subhastation von Grundstücken für die Anberaumung des Subhastations-Termins und die Bekanntmachung des Subhastations-Patentes gegebenen Vorschriften. (§§. 19 und 20.)

Mit dem Aufgebote der Lehnberechtigten ist jederzeit das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten zu verbinden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Lehnbe-

VI. Das Verfahren nach der Kaufgelder-Belegung.

1. Die Operationen im Hypothekenbuche auf dem Folium des subhastirten Grundstücks.

§. 47.

Dem Antrage des Subhastationsrichters gemäß und auf Grund der von diesem zu den Grundacten gegebenen Urkunden berichtigt der Hypothekenrichter für den Ersteher den Besitztitel von dem erstandenen Grundstücke, löscht den eingetragenen Subhastations-Vermerk, sowie alle nicht gesetzlich auf den Ersteher übergehenden oder von ihm ausdrücklich übernommenen Real-Ansprüche, und trägt, wenn Kaufgelder rückständig geblieben waren, diesen Kaufgelder-Rückstand unter einer Nummer in das Hypothekenbuch ein. Der

---

rechtigten, sowie die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Prätendenten sind in die Vorladung namentlich aufzunehmen.

Die auf die Vorladung nicht erscheinenden Lehnberechtigten gehen des Anspruchs auf die Ausübung ihrer Berechtigungen verlustig und die ausbleibenden Realprätendenten müssen gegen sich Alles gelten lassen, was von den bekannten Realprätendenten mit den übrigen Betheiligten verhandelt wird.

Wird der Antrag auf Subhastation eines Pommerschen Lehngutes begründet gefunden, so ist gleich bei der Einleitung des Verfahrens die Eintragung des Vermerks, daß auf die Subhastation des Gutes angetragen worden sei, in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

Ist durch Vereinigung unter den Betheiligten oder durch richterliche Entscheidung der Lehnberechtigte, welcher das Gut zu übernehmen hat, bestimmt, auch der dafür zu erlegende Preis festgestellt, und ergiebt die vom Richter zu veranlassende Prüfung des Verfahrens, daß die Interessenten entweder gehört oder rechtskräftig präcludirt worden sind, so setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin auf sechs Wochen zur Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises an. Zu diesem Termine sind vorzuladen:

1) der zur Uebernahme des Guts für berechtigt erklärte Agnat,
2) der Extrahent der Subhastation,
3) der Schuldner, und
4) die eingetragenen Gläubiger

und zwar der Agnat bei Verlust der Ausübung seines Rechts, die übrigen Interessenten unter der bei jeder Subhastation vorgeschriebenen Verwarnung (§. 42).

Für diesen Termin, welcher nur einmal anderweit auf sechs Wochen verlegt werden darf, kommen bei der Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises die für das Kaufgelder-Belegungs-Verfahren überhaupt gegebenen Vorschriften (§§. 43–45) unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

a) Der Uebernehmer des Gutes vertritt dabei die Stelle des Käufers.
b) Die Kosten der Taxe, des Aufgebots, der Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises werden vorweg in Abzug gebracht, den Werthstempel trägt der Uebernehmer des Gutes.
c) Das Gericht, welches das Verfahren leitet, hat nach vorgängiger Prüfung desselben ein Attest über die Person des Uebernehmers und über die Höhe des Preises auszufertigen.

   Dieses Attest tritt an die Stelle des Adjudicationsbescheides, sowie die Ausfertigung der Verhandlungen über die Erlegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises an die Stelle der Verhandlungen über die Belegung der Kaufgelder.
d) Wird in dem Termine der Uebernahmepreis nach den festgestellten Bedingungen von dem Agnaten nicht belegt, so geht dieser seiner Rechte in Beziehung auf den Extrahenten der Subhastation und die Gläubiger verlustig.

V. v. 11. Mai 1839. (G. S. pro 1839. S. 167.) Ges. v. 11. Juli 1845. (G. S. pro 1845, S. 474.) Ges. v. 5. Juni 1852. (G. S. pro 1852. S. 319.)

Eintragungs-Vermerk muß zugleich die den einzelnen Gläubigern übereigneten Antheile an dem Kaufgelder-Rückstande bezeichnen, sowie die Rangordnung derselben angeben. (§. 400. l. c.)

Bei diesen Operationen hat der Hypothekenrichter sich lediglich nach dem Inhalte des Zuschlagsbescheides und des Kaufgelder-Belegungs-Protocolles zu richten, die Vorlegung anderer Urkunden, namentlich der über die zu löschenden Forderungen ausgefertigten Instrumente hat er nicht zu fordern. (§§. 42 und 45.)

Unter den „nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehenden Real-Ansprüchen" sind solche zu verstehen, welche den dinglichen Charakter schon durch die Besitzergreifung, resp. die Bestimmung selbst erhalten, ohne daß es dazu der Eintragung in das Hypothekenbuch bedarf, also die eigentlichen Real-Rechte, z. B. Servituten oder Einschränkungen des Eigenthums, wie Wohnungs-Rechte, Ausgedinge (cf. §. 35 und den Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 8. Jan. 1855. Entsch. Bd. 29. S. 301 ff.). Dergleichen Real-Ansprüche können also nur dann im Hypothekenbuche gelöscht werden, wenn in dem Zuschlagsbescheide ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sie auf den Ersteher nicht mit übergehen sollen.

Wenn eine von dem Ersteher übernommene Forderung bei Belegung des Kaufgeldes nicht gänzlich zur Perception gekommen, sondern theilweise ausgefallen ist, so wird nur der ausgefallene Theil derselben im Hypothekenbuche gelöscht, der Rest bleibt stehen.
(J. M. R. v. 23. Febr. 1839. J. M. Bl. pro 1839. S. 111.)

Die früher streitige Frage, ob der Ersteher berechtigt ist, über die ausgefallenen, namentlich über eine ihm selbst gehörig gewesene aber ausgefallene Forderung oder über die durch Zahlung berichtigten Forderungen zu disponiren, d. h. zu verlangen, daß sie nicht gelöscht würden, ist durch die Bestimmung im §. 400 der Conc. Ordn. entschieden, inhalts deren das Subhastations-Gericht die Löschung aller nicht von dem Ersteher ausdrücklich übernommenen Forderungen von Amtswegen zu veranlassen hat. (§. 46.)

Dagegen kann eine Hypothekenforderung, welche dem Ersteher an dem subhastirten Grundstücke zustand, und die bei der Vertheilung der Kaufgelder zur Hebung gelangt, von ihm auch in Anrechnung des Kaufgeldes übernommen worden ist, nur auf seinen Antrag, nicht aber von Amtswegen gelöscht werden, da die Wirkungen der Consolidation durch den §. 52 des Anh. zum A. L. R. ausgeschlossen sind.

2. Execution und Resubhastation wegen rückständiger Kaufgelder.

§. 48.

Zahlt der Käufer in den bestimmten Terminen die Kaufgelder nicht, so können die Gläubiger, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des subhastirten Gegenstandes, wegen der rückständigen Kaufgelder aus dem Adjudications-Bescheide, wie aus einem Judicate auch in das andre Vermögen des Käufers die Execution nachsuchen. Wird bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem Käufer der Zuschlag ertheilt war, nicht erreicht, so ist wegen des Ausfalls und der Kosten, ohne daß es einer Klage bedarf, die Execution in eben der Art zulässig[1]).

[1]) Hat der Meistbietende vor Abfassung des Zuschlagsbescheides seine Rechte aus dem Meistgebote cedirt, und der Subhastationsrichter in Folge dieser Cession das sub-

Bei Ausübung dieser Befugnisse ist kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden[1]). §. 20 der V. II. v. 4. März 1834.

Die Fassung dieser Vorschrift ist etwas weit; aus der Natur des Kaufgelder-Belegungs-Verfahrens ergiebt sich aber:

a) daß, bevor der Antrag auf Resubhastation oder Execution wegen der rückständigen Kaufgelder gemacht werden kann, erst das Kaufgelder-Belegungs-Verfahren abgewartet werden muß, und zwar selbst dann, wenn in dem Zuschlagsbescheide dem Ersteher die Zahlung der Kaufgelder noch vor dem Kaufgelder-Belegungs-Termine zur Pflicht gemacht ist. Denn erst in diesem Termine ist der Ersteher verpflichtet, dem Subhastationsrichter und den Real-Interessenten den Nachweis von der Zahlung, resp. Belegung des Kaufgeldes zu führen, und erst in diesem Termine kann festgestellt werden, welche Gläubiger auf die Kaufgelder Anspruch haben, und in welcher Höhe.
(Rescr. v. 25. Juli 1834. Erg. VIII. p. 435.)

b) Nur ein auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesener Gläubiger[2]) kann den Antrag auf Resubhastation oder Execution stellen, nicht aber ein Gläubiger, dessen Forderung baar bezahlt worden, oder gänzlich ausgefallen, oder von dem Ersteher in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen worden ist. (Rescr. v. 21. April 1839. J. M. Bl. pro 1839. S. 152.)

Denn der bezahlte Gläubiger hat ebensowenig wie der ausgefallene Gläubiger ein Recht auf den Kaufgelder-Rückstand, während derjenige, dessen Forderung von dem Ersteher in partem pretii übernommen worden, durch den in dieser Beziehung mit dem Ersteher abgeschlossenen Vertrag das Recht, auf Resubhastation oder Execution sofort anzutragen, aufgegeben hat. Will ein solcher von dem Vertrage zurücktreten, so kann er dies nur durch Kündigung und resp. Einklagung seiner Forderung thun.

c) Aber auch ein auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesener Gläubiger kann den Antrag auf Resubhastation oder Execution in das übrige Vermögen nur wegen des ihm übereigneten Antheils an dem Kaufgelderrückstande, nicht wegen des ganzen Rückstandes machen.

Mit dem Schlusse der Subhastation (§. 46) hat die Societät, in welcher während derselben die Gläubiger des subhastirten Grundstücks sich in Bezug auf dasselbe befanden, aufgehört. Der dem einzelnen Gläubiger überwiesene Antheil des Kaufgelder-Rückstandes ist sein ausschließliches Eigenthum, über welchen er allein zu verfügen berechtigt ist; es darf also keiner der auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesenen Gläubiger Anträge machen, welche die Inhaber der andern Antheile des Kaufgelder-Rückstandes berühren, resp. eine Disposition über diese

---

hastirte Grundstück (unrichtigerweise) unmittelbar dem Cessionar zugeschlagen, so bleibt der Meistbietende doch für den bei einer Resubhastation wegen nicht belegter Kaufgelder sich ergebenden Ausfall verhaftet.
Erk. des Ob. Trib. v. 28. Novbr. 1851. Striethorst's Arch. Bd. 3. S. 341.

[1]) Der §. 408 alinea 2. Anh. zur A. G. O. ist aufgehoben.

[2]) Ob dies ein Hypotheken-Gläubiger, oder der blos persönliche ist, in dessen Interesse die Subhastation geschehen, und dem der Kaufgelder-Rückstand übereignet worden, ist gleichgültig. Erk. des Ob. Trib. v. 3. Decbr. 1847. Entsch. Bd. 17. S. 490.

Kaufgelder-Antheile bezwecken; jeder ist vielmehr nur legitimirt, seine eigenen Ansprüche geltend zu machen.

J. M. Rescr. v. 21. April 1839. J. M. Bl. pro 1839. S. 152.

Es ergiebt sich daraus, daß die einen Gläubiger wegen ihrer Antheile an dem Kaufgelder-Rückstande den Antrag auf Resubhastation stellen können, während andere wegen ihrer Antheile die Mobiliar-Execution gegen den Ersteher vollstrecken lassen können, so daß also das eine dem andern nicht präjudicirlich ist.

Die Befugniß der Gläubiger, aus dem Zuschlagsbescheide die Execution gegen das übrige Vermögen des Schuldners zu beantragen, dauert übrigens, wie jedes Executionsrecht aus einem Erkenntnisse, nur ein Jahr, vom Tage der Kaufgelder-Belegung angerechnet. (§. 3. Tit. 24. Pr. O.)

Ob das Recht auf Resubhastation ebenfalls auf diese Frist beschränkt ist, oder nicht, ist streitig, je nachdem man dieses Recht für eine Wirkung des Adjudications-Bescheides oder für ein ex lege fließendes ansieht.

Das Rescript vom 9. Oct. 1837 hat sich für die letztere Ansicht ausgesprochen und das Ober-Tribunal hat in dem Erkenntnisse vom 3. Decbr. 1847 (Entsch. Bd. 17. S. 490. Präj. Nr. 1948. Präj. Samml. S. 399. Rechtsfälle Bd. 3. S. 195.) dasselbe gethan.

In beiden wird ausgeführt, daß nur die Zahlung des Kaufgeldes die Leistung ist, welche das Zuschlags-Urtel dem Adjudicatar positiv auferlegt, und zu der er durch Execution gezwungen werden kann, während das Recht zum Wiederverkauf des zugeschlagenen Grundstücks mehr dem materiellen Rechte angehört, als ein naturale des Rechts-Verhältnisses, welches durch die Adjudication — doch immer ein Verkauf — zwischen dem Subhastations-Interessenten einerseits und dem Adjudicatar andererseits begründet worden ist.

3. Das Verfahren bei der Resubhastation.

§. 49.

Wird der Wiederverkauf des subhastirten Grundstücks in Antrag gebracht, und dem Antrage Statt gegeben, so erfolgt die neue Subhastation nach den für die Subhastation überhaupt gegebenen Vorschriften.

(§. 20 der V. II. v. 4. März 1834. §. 408 alinea 1. Anh. zur A. G. O.)

Es muß derselben also ein Zahlungsbefehl mit vierwöchentlicher Frist an den Schuldner, resp. Besitzer des subhastirten Grundstücks vorangehen und erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann auf den erneuerten Antrag des Gläubigers die neue Subhastation eingeleitet werden. Ob inzwischen der Adjudicatar das Grundstück verkauft, ist einflußlos; der dritte Erwerber muß sich die Resubhastation ohne Weiteres gefallen lassen, da aus dem Hypothekenbuche die Eintragung der rückständigen Kaufgelder ersichtlich ist, und jeder Erwerber des Grundstücks wissen kann und muß, daß den auf diese Kaufgelder angewiesenen Gläubigern das Recht auf Resubhastation zusteht. Aber auch, wenn das subhastirte Grundstück kein Folium im Hypothekenbuche hat, mithin die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nicht Statt gefunden hat, geht die Verpflichtung des Adjudicatars, sich die Resubhastation gefallen zu lassen, auf den dritten Erwerber des Grundstücks über, weil er dasselbe als ein in lite befangenes erworben hat (§. 5).

Erk. des Ob. Trib. v. 3. Decbr. 1847. Entsch. Bd. 17. S. 490. Präj. 1949b. Präj. Samml. S. 399.

Einer nochmaligen Abschätzung des Grundstücks bedarf es nicht; vielmehr ist die alte Taxe dem neuen Verfahren zu Grunde zu legen.

§. 61. Tit. 52. Pr. Ordn.

Wird bei dem Wiederverkaufe ein höheres Gebot erreicht, als das bei dem ersten Verkaufe abgegebene, so kommt dieses Plus dem Resubhastaten zu Statten, und nicht etwa den auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesenen Gläubigern, wenn diese auch bei der ersten Subhastation einen theilweisen Ausfall ihrer Forderungen erlitten haben.

Denn diesen Gläubigern war in Folge der geschehenen ersten Subhastation nicht mehr das Grundstück aus der ursprünglichen Hypothekbestellung, sondern nur das Kaufgeld aus dem (ersten) Zuschlagsbescheide verhaftet. Sie können also immer nur den ihnen übereigneten Kaufgelderrückstand, aber nicht mehr fordern.

Erk. des Ob. Trib. v. 3. Decbr. 1847. l. c. Präj. 1949a. Präj. Samml. S. 46.

Daß für einen bei der Resubhastation sich ergebenden Ausfall der ursprüngliche Ersteher verhaftet bleibt, ist schon oben erwähnt (§. 48).

4. Die Fortschaffung der angelegten Special-Kaufgelder-Massen.

§. 50.

Von den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks werden namentlich in folgenden Fällen Special-Massen angelegt:

a) wenn die Gültigkeit, die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht eines zur Hebung gelangenden Liquidats von den andern Interessenten im Kaufgelder-Belegungs-Termine bestritten wird und eine Einigung derselben im Termine nicht herbeigeführt wird. (§. 45. II.)

b) wenn bei der Vertheilung der Kaufgelder Niemand Ansprüche auf eine bestimmte zur Hebung gelangte Hypothek oder andere Realforderung erhoben hat, oder wenn der Gläubiger einer zur Hebung gelangenden Realforderung sich nicht durch Vorlegung des Hypotheken-Documents zur Empfangnahme legitimiren kann. (§. 45. I. b.)

c) wenn die auf dem subhastirten Grundstücke den Concurs-Gläubigern für die Erfüllung der Seitens des Gemeinschuldners im Accorde übernommenen Verbindlichkeiten bestellte allgemeine Hypothek zur Hebung gelangt. (§. 45. I.)

Die Fortschaffung der angelegten Special-Massen wird im Falle ad a durch ein Prozeß-, in dem Falle ad b und c durch ein Aufgebots-Verfahren bewirkt[1]).

a) Prozeß-Verfahren zur Fortschaffung der Special-Kaufgelder-Massen.

§. 51.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder ist der Schuldner befugt, die Richtigkeit, das Hypothekenrecht und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

In gleicher Art ist hierzu auch jeder im Kaufgelder-Belegungs-Termine

---

[1]) Auf welche Art Specialmassen fortgeschafft werden, welche wegen bedingter und solcher Forderungen angelegt werden, die in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen bestehen, ist schon oben in §. 45 I. gesagt.

anwesende Realgläubiger befugt, insofern durch die Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse oder durch die Ausübung des verlangten Vorrechts seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

Auch kann jeder in dem Termine anwesende betheiligte[1]) Realgläubiger im Wege der Einwendung die nachbezeichneten Forderungen anderer Gläubiger als ungültig anfechten:

1) Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem andern Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;
2) Forderungen aus Entscheidungen oder Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht erhellt (Nr. 1);
3) Forderungen aus freigebigen Verfügungen, welche der Pfandbesteller zum Vortheil seiner Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat; insbesondere Schenkungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Pfandbestellers und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen zu erachten sind;
4) Forderungen der Ehefrau des Pfandbestellers oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Befriedigung wegen des in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorlag;
5) Forderungen, die sich auf Empfangsbekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gründen, welche der Pfandbesteller seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Contumacial-Verfahren abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Contumacial-Verfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

Die Anfechtung einer Forderung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel hinzugetreten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärten Forderung hinzugetretene vollstreckbare Titel dem anfechtenden Gläubiger gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung desselben bedarf.

Gegen einen dritten Besitzer der von dem Schuldner bestellten Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungsrecht Statt:

1) Wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die der Forderung zum Grunde liegende Rechtshandlung des Schuldners nur zum Scheine oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevortheilen;
2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Pfandbestellers oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter[2]) ist, sofern derselbe nicht Thatsachen

---

[1]) „Betheiligt" ist ein Realgläubiger dann, wenn durch die Theilnahme der als ungültig angefochtenen Forderung seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

[2]) Unter nahen Verwandten werden hier verstanden die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister; unter nahen Verschwägerten die Ehegatten der eigenen nahen Verwandten und der nahen Verwandten des Ehegatten. §. 102. Nr. 3. Conc. Ordn.

nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;

3) wenn der dritte Besitzer die Forderung durch eine freigebige Verfügung erworben hat.

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Anfechtungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen Statt.

Wenn nun eine Forderung in Ansehung der Richtigkeit, des Hypothekenrechts oder des Vorrechts bestritten wird, oder wenn eine Forderung als ungültig angefochten wird, und in Folge dessen der auf die Forderung kommende Antheil der Kaufgelder zur gerichtlichen Verwahrung genommen wird, so hat der Gläubiger, welcher dieselbe geltend macht, seinen Anspruch gegen die widersprechenden oder anfechtenden Interessenten in einem besondern Prozesse auszuführen[1]).

Zu diesem Behufe muß der Gläubiger den Anspruch im Termine näher begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorbehalten. Wenn dies nicht geschieht, oder wenn er die Klage nicht binnen 14 Tagen einreicht, so wird angenommen, daß er sich lediglich auf den Inhalt des Hypothekenbuchs und der überreichten Urkunden bezieht.

Wird eine besondere Klage nicht eingereicht, so dient eine Abschrift des Protocolls oder ein Auszug aus demselben in dem Special-Processe als Klageschrift.

Auf die Klage ist mit der Klagebeantwortung, sowie mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen[2]) Proceß geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Ist die Klage gegen die die Gültigkeit der Forderung anfechtenden Interessenten gerichtet, so bleiben bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Anfechtung die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Auferlegung eines nothwendigen Eides bedürfe. Insbesondere bleibt auch dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die oben sub Nr. 5. erwähnten Empfangsbekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gelegt werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Ueberzeugung beruht, in dem Urtheil vollständig anführen.

Jedoch hat es in Ansehung der Befugniß der Parteien zur Eideszuschiebung, sowie in Ansehung der Wirkung der geschehenen oder verweigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Das ergehende Erkenntniß muß zugleich darüber entscheiden, an wen der streitige Kaufgelderbetrag auszuzahlen oder zu übereignen ist, oder nach Befinden die weitere Vertheilung anordnen.

---

[1]) Der Liquidant, dessen Liquidat bestritten wird, muß also stets als Kläger auftreten.

[2]) Bei Gegenständen unter 50 Thlr. ist der ordentliche Proceß der „Bagatell-Proceß.“

Der Special-Proceß gehört vor das Subhastationsgericht innerhalb seiner Competenz in Civil-Processen [1]).

§§. 392—394. 102. Nr. 2. 375. 104. 109. 111. Conc. Ordn.

b) Aufgebots-Verfahren zur Fortschaffung der Special-Kaufgelder-Massen.

§. 52.

I. Wenn bei der Vertheilung der Kaufgelder sich Niemand mit Ansprüchen auf eine bestimmte zur Hebung gelangende Hypothek oder andere Realforderung gemeldet hat, oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung des Hypotheken-Documentes legitimiren kann, und deshalb der auf diese Forderung fallende Betrag zur gerichtlichen Verwahrung genommen worden ist, so ist den unbekannten Interessenten von dem Subhastationsgerichte ein Curator zu bestellen.

Der bestellte Curator muß zu ermitteln suchen, ob die Forderung schon getilgt ist; er muß sich bemühen, das fehlende Hypotheken-Document und den Inhaber desselben, oder diejenigen zu erforschen, denen Eigenthumsrechte, Pfandrechte oder andere Rechte an der Forderung zustehen.

Haben die Nachforschungen des Curators keinen Erfolg, so liegt ihm ob, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Special-Masse oder des auf die Post angewiesenen Kaufgelder-Rückstandes bei dem Gerichte nachzusuchen.

Der Curator hat die Versicherung abzugeben, daß er sich nach bestem Wissen und mit sorgfältiger Benutzung der von den Interessenten ihn an die Hand gegebenen Mittel bemüht habe, das fehlende Hypotheken-Document und den Inhaber desselben oder diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

Eines Diligenz-Eides bedarf es in dem Falle nicht, wenn sich Niemand zu der Post gemeldet hat.

Wenn dagegen der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich gemeldet hat, und nur das Document nicht beschaffen kann, so muß derselbe einen Eid dahin leisten

> daß er das Document nicht selbst besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der es besitze, noch ein Ort an dem es sich befinden möge und daß er dasselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die erfolgte Vernichtung des Documents, so muß er den Eid dahin leisten

> daß und in welcher Art das Document vernichtet worden sei.

Erfolgt nun das Aufgebot, so ergeht die öffentliche Aufforderung, daß alle diejenigen, welche an die Special-Masse oder an den Kaufgelder-Rückstand Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde geltend machen wollen, ihre Ansprüche in einem vor einem Commissar des Gerichts anzuberaumenden Termine, bei Vermeidung der Ausschließung, schriftlich oder zu Protocoll bei dem Gerichte anzumelden haben.

In der öffentlichen Aufforderung ist die Forderung, auf welche das Auf-

---

[1]) Ist also eine Gerichtscommission Subhastationsgericht und der Streitgegenstand beträgt mehr als 50 Thlr., so ist nicht sie, sondern das Kreisgericht zur Entscheidung des Streites competent.

gebot sich bezieht, durch Benennung des aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung und des Datums der Urkunde, sowie durch Benennung des verhafteten Grundstücks zu bezeichnen.

Die Bestimmung der Anmeldungsfrist und die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt nach den Vorschriften, welche bei nothwendigen Subhastationen hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermines und der Bekanntmachung desselben gelten, mit der Maßgabe, daß statt des Grundstückswerthes der Betrag der Special-Masse oder des Kaufgelder-Rückstandes zum Grunde gelegt wird. (cf. §§. 19 und 20.)

Eine Abschrift der Aufforderung erhalten:

1) Der im Hypothekenbuche eingetragene letzte Eigenthümer der Forderung und die etwa mit einem Pfandrechte oder anderem Rechte an der Forderung eingetragenen Personen oder deren Rechtsnachfolger, insofern der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist;
2) der Schuldner, gegen welchen die Subhastation Statt gefunden hat;
3) die bei der Kaufgelder-Vertheilung nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Hebung gekommenen Hypothekengläubiger;
4) Der ernannte Curator.

Nach Abhaltung des Termins ist ein Präclusions-Erkenntniß abzufassen. In demselben sind den Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten; alle unbekannten Interessenten sind mit ihren Ansprüchen an die Special-Masse oder den Kaufgelder-Rückstand auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird dem Curator, sowie dem Gläubiger zugestellt, welcher sich bei der Kaufgelder-Vertheilung zu der Post gemeldet hat.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Interessenten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat. Sofern die Interessenten sich gemeldet haben, oder sonst bekannt sind, ist ihnen eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution Statt.

Nach beschrittener Rechtskraft des Präclusions-Erkenntnisses sind die Personen, welche sich bei dem Aufgebote gemeldet haben, sowie die übrigen bekannten Interessenten vor einem Commissar des Gerichts mit ihren Ansprüchen und Gegenerklärungen zu hören, findet keine gütliche Einigung unter den Interessenten Statt, so hat der Commissar die Sache bis zur Beweisaufnahme zu verhandeln.

Demnächst erfolgt das weitere Verfahren und die Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Proceß geltenden Vorschriften. In dem zur Beschlußfassung über die Beweis-Aufnahme oder zur Entscheidung der Sache anzuberaumenden Audienztermine können die Parteien oder deren Vertreter zur Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen; die Anführung neuer Thatsachen ist nicht zuläßig.

Das Erkenntniß hat darüber zu entscheiden, an wen die Specialmasse auszuzahlen, oder wem der Kaufgelder-Rückstand zu übereignen ist.

II. Wenn bei der Kaufgelder-Vertheilung eine Specialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach Ausweis

des Hypothekenbuchs Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind, so wird diesen unbekannten Interessenten ein Curator bestellt, und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendigt.

Zur Ermittelung

ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten, oder mit wessen Zuziehung, die Specialmasse oder den auf die Post angewiesenen Kaufgelder-Rückstand zu erheben befugt sei,

ist nach den obigen Bestimmungen zu erfahren, jedoch mit denjenigen Modificationen, welche die Natur des Falles nothwendig macht.

Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittelungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten

daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe, und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne.

Die gerichtlichen Kosten des Aufgebots-Verfahrens, so wie die Gebühren und Auslagen des Curators werden in allen Fällen aus der Special-Masse oder dem Kaufgelder-Rückstande entnommen.

Die besonderen Kosten, welche durch die Erörterung eines unbegründeten Anspruchs oder Widerspruchs erwachsen, fallen dem Interessenten zur Last, welcher den Anspruch oder Widerspruch erhoben hat.

§§. 405—415. Conc. Ordn.

III. Wenn die allgemeine Hypothek, welche auf die Grundstücke eines Gemeinschuldners den Concurs-Gläubigern für die Erfüllung der Seitens des Gemeinschuldners im Accorde übernommenen Verbindlichkeiten bestellt und eingetragen ist, bei der Vertheilung der Kaufgelder zur Hebung kommt, so wird diese Hebung zu einer Special-Masse genommen und das Concurs-Gericht hiervon benachrichtigt.

Das Concurs-Gericht erläßt auf diese Benachrichtigung eine öffentliche Aufforderung, daß alle diejenigen, welche an die angelegte Special-Masse resp. den Kaufgelder-Rückstand Ansprüche machen wollen, diese dem Concurs-Gerichte innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist anzeigen sollen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Aufforderung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in den öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch Aushang an der Gerichtsstelle und an andern geeigneten Orten, namentlich an der Börse, wenn solche im Gerichtsbezirk vorhanden ist. Die Frist darf nicht unter vier Wochen und nicht über sechs Monate vom Tage der Aufforderung an betragen.

Meldet sich innerhalb der bestimmten Frist kein Gläubiger, so ertheilt das Concurs-Gericht ein Attest dahin, daß innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist kein unberichtigt gebliebener Anspruch angezeigt worden, und theilt dieses dem Subhastations-Gericht mit. Das letztere hat alsdann wegen Ausschüttung der Specialmasse das Weitere nach Lage der Sache zu verfügen und nöthigenfalls das Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahren fortzusetzen.

Wenn sich dagegen innerhalb der bestimmten Frist Gläubiger mit Ansprüchen an die Specialmasse melden, so sind diese Ansprüche, soweit die Feststellung derselben nicht bereits im Concurse erfolgt ist, unter Zuziehung des Gemeinschuldners und der übrigen Betheiligten zu prüfen und festzustellen, wobei die in dem Concurs-Verfahren geltenden Vorschriften zur Richtschnur dienen.

Das Concurs-Gericht theilt schließlich dem Subhastations-Gericht mit, an welche Personen, in welchen Beträgen und in welcher Reihenfolge die Specialmasse, soweit sie reicht, auszuschütten ist.

Diese Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Anderer als der Gemeinschuldner eine Hypothek für die Erfüllung des Accordes bestellt hat. §. 200 Conc. Ordn.

B. Die nothwendige Subhastation von Bergwerks-Eigenthum, Schiffen und solchen Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache haben.

1. Die Subhastation von Berg- und Hütten-Werken und Berg-Antheilen.

§. 53.

Im Allgemeinen kommen bei der Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und Berg-Antheilen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, wie bei des Subhastation von Grundstücken.

Eine Abweichung zeigt sich nur in folgenden Punkten:

a) Statt der Taxe muß eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge und Flötze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, insofern sie bekannt sind, die Feldeslänge und der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk im Betrieb ist, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des letzten Jahres bemerkt und solchergestalt der Kauflustige in den Stand gesetzt werden, sich mit dem Zustande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen. §. 410. Anh. zur A. G. O.

b) Bei Anberaumung des Bietungstermines und bei Bekanntmachung desselben sind in jedem Falle die bei Gegenständen über 500 Thlr. aber unter 5000 Thlr. an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§§. 19 u. 20) in Anwendung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn bei Fortsetzung der Subhastation ein neuer Bietungstermin anberaumt wird.
K. O. v. 14. Septbr. 1834. G. S. pro 1834. S. 169.

c) Wenn die Mitgewerke bei dem subhastirenden Berggerichte einen Bevollmächtigten bestellt haben, so muß demselben der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin besonders bekannt gemacht werden, wogegen eine solche Bekanntmachung in Ansehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.
§. 410. Anh. zur A. G. O.

d) Wenn im Bietungstermine der Bieter eine Caution zu bestellen hat[1]), so muß der Commissarius, welcher den Termin abhält, in Ermangelung einer Taxe die Höhe dieser Caution nach billigem Ermessen und nach den concurrirenden Umständen unter Berücksichtigung des ermit-

---

[1]) Auch bei der Subhastation von Bergwerks-Antheilen steht den anwesenden Gläubigern das Recht zu, von Licitanten eine angemessene Caution zu verlangen.
Entsch. des Ob. Trib. v. 15. Juni 1847. Präj. 1878. Präj. Samml. S. 396.

telten Ertrages des letzten Jahres (ad a), oder der früheren Erwerbspreise oder der schon abgegebenen Gebote festsetzen.

Rescr. v. 8. Novbr. 1836. Gräff Bd. 10. S. 193[1]).

e) Die Kaufgelder werden nach denselben Vorschriften vertheilt, wie die Kaufgelder eines subhastirten Grundstücks. §. 402. Conc. Ordn.

Hinsichtlich der Theilnahme-Rechte der Realgläubiger an den Kaufgeldern muß man aber unterscheiden zwischen verliehenem und nicht verliehenem Bergwerks- und Hütteneigenthum. §. 63. l. c.

Bei verliehenem Bergwerks- und Hütteneigenthum sind bei der Vertheilung der Kaufgelder des Bergwerks-Eigenthums und der noch nicht geschlossenen Ausbeute die Berggläubiger — sofern nicht provinzialrechtliche Bestimmungen andere Anordnungen enthalten — nach folgender Ordnung anzusetzen und zu befriedigen:

1) Das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage der eingeleiteten Subhastation zurückgerechnet;
2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
3) der Zehent und andere landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes vom Tage der eingeleiteten Subhastation an gerechnet;
4) der Neunte und andere Steuern mit gleicher Einschränkung;
5) die erweislichen Verlagschulden und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anleihen; jedoch nur insoweit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
6) die eingetragenen Hypotheken nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
7) diejenigen, welche erweislich zum Baue oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses oder des geschlossenen Contracts;
8) die mehr als zweijährigen Rückstände der bei Nr. 3 benannten landesherrlichen Gefälle[2]).

§§. 341—344. Tit. 16. Thl. II. A. L. R.

In die Kaufgelder des nicht verliehenen Bergwerks- und Hütteneigenthums theilen sich dagegen die Realgläubiger in derselben Art und Reihenfolge, wie in die Kaufgelder eines Grundstücks. (§§. 44 u. 45.) §. 63. Conc. Ordn.

---

[1]) Die Bestimmung des §. 332 Tit. 16. Thl. II. A. L. R.

„Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kommt und sich dazu kein Käufer findet, so soll dasselbe dem Gläubiger für zwei Drittel der Taxe an Zahlungsstatt zugeschlagen werden."

ist durch die Vorschriften des §. 410 Anh. zur A. G. O. und die V. II. v. 4. März 1834, sowie durch die K. O. v. 14. Septbr. 1834 antiquirt. J. M. Rescr. v. 3. Febr. 1837. Erg. VIII. p. 442.

[2]) Was hier von den Rückständen landesherrlicher Gefälle gesagt wird, gilt auch von den mehr als zweijährigen Rückständen der Löhne, Poch- und Hüttenkosten und Neunten und sonstigen Steuern, desgleichen von denjenigen Verlagsschulden und mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anleihen, welche nicht aus dem letzten Jahre vor eröffneter Subhastation herrühren. Zu bemerken ist hier noch, daß die in Westphalen statt des Grundkuxes bei Steinkohlen hergebrachten Trabbegelder ebenfalls als eine dingliche Schuld auf dem Bergwerke haften, und bei der Subhastation, insofern sie aus den letzten zwei Jahren vor deren Einleitung herrühren, allen übrigen Bergschulden vorgehen, ältere Rückstände hingegen allen anderen Bergschulden nachstehen.

Decl. v. 13. Sept. 1777 zu 4. Rabe Bd. I. Abth. VI. S. 257. Erg. V. S. 306.

2. Die Subhastation von Schiffen.

§. 54.

Gegenstand der Subhastation eines Schiffes ist nicht blos das Schiff selbst nebst Zubehör, sondern auch die für das Schiff gezeichnete Versicherung und die von demselben verdienten Frachtgelder. §§. 64. 266. 271. Conc. Ordn.

Das Verfahren bei einer solchen Subhastation ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der Subhastation von Grundstücken. Eine Abweichung davon enthalten nur folgende Vorschriften:

a) Bei der Abschätzung darf der Werth eines Schiffes nie nach seinem Ertrage, sondern lediglich nach dem Werthe der darin befindlichen Materialien von Holz, Eisen, Kupfer ꝛc., ingleichen des Zubehörs an Tauen, Segeln, Ankern ꝛc. durch Sachverständige ermittelt werden. Dabei ist jedesmal die Bauart des Schiffes, der Ort, wo und die Zeit, wann es erbaut worden, zu bemerken. Von den obgedachten Zubehörungen ist der Taxe ein Verzeichniß beizufügen. §. 18. Tit. 6. Thl. II. A. G. O.

b) Das Subhastations-Patent muß durch dreimalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes dergestalt bekannt gemacht werden, daß von der letzten Einrückung an bis zum Verkaufstermine eine volle Woche frei bleibt. Außerdem ist das Subhastations-Patent durch Anschlag an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute, sowie durch Anschlag in den benachbarten Häfen und Seeplätzen bekannt zu machen. Ob noch anderweite Bekanntmachungen, insbesondere durch inländische oder ausländische Zeitungen, stattfinden sollen, hat das Gericht nach den Umständen zu ermessen.

c) Die Frist zur nothwendigen Subhastation beträgt vierzehn Tage bis drei Monate, je nach dem Ermessen des Gerichts in einzelnen Fällen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung des Subhastations-Patentes zum ersten Male in dem Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes erscheint.

d) Während des Laufes der Subhastationsfrist muß das Schiff der Regel nach im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handels-Conjunctur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff in dieser Zwischenzeit eine neue Fahrt antritt, so kann solches auf den Antrag der Interessenten von dem Gericht gestattet, es muß jedoch alsdann für eine gehörige Versicherung des Schiffes und des Frachtgeldes gesorgt werden. Art. XVI. des Einführ. Ges. zur Conc. Ordn.

e) In dem Subhastations-Patente sind die auf den Schiffserwerbsurkunden nicht eingetragenen Realgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und in derselben Weise wie die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realgläubiger zu dem Kaufgelder-Vertheilungstermine vorzuladen (§. 42). Die auf jenen Urkunden eingetragenen Realgläubiger werden wie die in dem Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger behandelt. §. 403. Conc. Ordn.

f) Erfolgt eine Fortsetzung der Subhastation, so hängt es von den Erklärungen der Interessenten und von dem Befinden des Gerichts ab, wieweit der neue Termin hinauszusetzen ist. Dieser neue Termin ist durch Aushang des Subhastations-Patentes an der Gerichtsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amts-

blattes bekannt zu machen. Ein anderweitiger Aushang des Patents ist zwar zulässig, aber nicht nothwendig.

§. 23. der V. II. v. 4. März 1834. §. 55. Tit. 52. Pr. O.

g) Bei Vertheilung der Schiffs-Kaufgeldermasse ist nach den Bestimmungen zu verfahren, welche die Art der Kaufgelder-Vertheilung bei Grundstücken regeln (§. 45). Was aber die Theilnahmrechte der Schiffsgläubiger betrifft, so kommen ihre Forderungen in nachstehender Reihenfolge aus den Kaufgeldern zur Hebung:

I. Die Bergegelder; ingleichen die Kosten zur Verwahrung des Schiffes nebst Zubehör seit der letzten Einbringung in den Hafen.

II. Lootsen-, Tonnen-, Hafen- und andere Ungelder zur letzten Einbringung des Schiffes in den Hafen.

III. Die Heuer des Schiffes und des Schiffsvolks von der letzten Reise.

IV. Die nachstehenden Forderungen mit der Maßgabe, daß die später entstandene Forderung der früher entstandenen vorgeht:

1) Der Beitrag des Schiffes zu der auf der letzten Reise vorgefallenen großen Haverei;

2) die kreditirten Lieferungen und Leistungen, welche dem Schiffer während der Dauer der letzten Reise zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Reparatur und Ausrüstung des Schiffes gewährt und zu diesem Zwecke wirklich verwendet worden sind;

3) die von dem Schiffer durch Darlehns- und Pfandverträge zur Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen gültig aufgenommenen Gelder, sowie die von dem Schiffer zu demselben Zweck im Nothhafen genommene Bodmerei (eigentliche Bodmerei), ingleichen der zu erstattende Werth der Waaren, welche vom Schiffer behufs der Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen von der Landung gültig veräußert worden sind.

Jedoch haben die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Forderungen nur dann einen Anspruch auf prioritätische Befriedigung aus der Schiffsmasse, wenn sie binnen Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht werden[1]). Die Frist beginnt in Ansehung der kreditirten Lieferungen und Leistungen mit des Ablauf des Tages, an welchem das Schiff in den Hafen zurückgekehrt ist, in Ansehung der aufgenommenen Gelder mit dem Ablauf des Rückzahlungstermins, und in Ansehung der veräußerten Waaren mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Löschung der Ladung erfolgt ist.

V. Die Forderungen, für welche das Schiff verpfändet worden ist, ohne daß die Bedingungen des Falles sub IV. Nr. 3 vorliegen, in der Rangordnung, welche durch die Zeitfolge der einzelnen Verpfändungen bestimmt wird.

Hierher gehören namentlich die mit einem gültigen Pfandrecht versehenen Bodmereischulden der Rheder (uneigentliche Bodmerei), sofern die Forderungen binnen Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine gerichtlich geltend gemacht worden.

Bei der Vertheilung der Masse werden die Kosten und sämmtliche noch nicht verjährte Zinsen am Orte des Capitals angesetzt. Bei

---

[1]) Andernfalls werden sie wie persönliche Schulden des Schiffers behandelt.

Bodmereiforderungen (IV. Nr. 3 und V.) genießen jedoch Zinsrückstände nur aus dem letzten Jahre vor dem Tage der verfügten nothwendigen Subhastation — oder, falls das Schiff zu einer Concurs-Masse gehört, vor dem früheren Tage der Concurs-Eröffnung — das Vorzugsrecht des Capitals; ältere Zinsrückstände haben keinen Anspruch auf prioritätische resp. abgesonderte Befriedigung aus der Schiffsmasse.

Mehrere an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt. §§. 403. 64—71. Conc. Ordn.

3. Die Subhastation von Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache haben.

§. 55.

Bei der nothwendigen Subhastation solcher Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache haben, finden die bei der Subhastation von Grundstücken geltenden Vorschriften Anwendung. Abweichend sind nur die für die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg erlassenen Bestimmungen.

Bezüglich der Subhastation dieser Realberechtigungen sind nämlich die nachstehenden Vorschriften maaßgebend:

Gegenstand einer solchen Subhastation sind alle auf einem Grundstücke haftenden Realberechtigungen mit Ausnahme

a) der öffentlichen Lasten incl. der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste,
b) der aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Berechtigungen,
c) aller sonstigen Corporations- oder Societäts-Rechte[1]), z. B. derjenigen, welche sich auf eine Deichsocietät beziehen,
d) einseitiger oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten (Servituten),

und mit der Beschränkung, daß, wenn dieselben Zubehör eines Grundstücks (subjectiv dingliche Berechtigungen) sind, sie nur dann für sich allein zur Subhastation gestellt werden können, wenn sie von dem berechtigten Gute getrennt werden dürfen, und die Trennung bewirkt oder doch vollständig vorbereitet ist.

Forum der Subhastation ist das Gericht des verpflichteten Grundstücks, und wenn über die Berechtigung ein besonderes Hypotheken-Folium angelegt ist, das Gericht, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

Hinsichtlich des Verfahrens, namentlich wegen der Bedingungen der Zulässigkeit der Subhastation, wegen des an den Schuldner vorher zu erlassenden Zahlungsbefehls, wegen Vermerkung der eingeleiteten Subhastation im Hypothekenbuche, wegen Anberaumung und Abhaltung des Bietungstermines, wegen Ertheilung des Zuschlages, Abfassung und Publication des Adjudications-Bescheides, in Betreff der Kaufgelder-Vertheilung u. s. w.

---

[1]) Unter diesen sind jedoch Rechte, welche den Corporationen oder Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse zustehen, nicht mit begriffen.

kommen die für die Subhastation von Grundstücken gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Modificationen zur Anwendung:

Wenn der Antrag auf Subhastation eingeht, ist zunächst zu prüfen, ob die Realberechtigung dem Exequenden zusteht, und dies gehörig nachgewiesen ist. In letzterer Beziehung genügt die Beibringung eines Hypothekenscheines, aus welchem die Berechtigung des Exequenden erhellt, oder die Bezugnahme auf die Grundacten des zu bezeichnenden berechtigten oder verpflichteten Grundstücks.

Ist die Berechtigung hieraus nicht ersichtlich, so genügt es, wenn der Extrahent der Subhastation ein glaubhaftes Anerkenntniß des Besitzers des verpflichteten Grundstücks beibringt. Mangelt es an diesem Anerkenntnisse, so kann der Extrahent verlangen, daß der Richter ihn ermächtige, gegen den Besitzer auf Feststellung der Berechtigung zu klagen. Das Urtheil vertritt alsdann die Stelle des Anerkenntnisses.

Der Vermerk über die Einleitung der Subhastation wird, wenn die Realberechtigung ein besonderes Hypotheken-Folium hat, auf diesem, wenn aber die Realberechtigung auf dem verpflichteten Grundstücke eingetragen ist, auch bei letzterem und zwar in der zweiten Rubrik unter der Columne „Cessionen" eingetragen.

Der bei Bestimmung des Verfahrens zu Grunde zu legende Werth wird durch den 25fachen Betrag einer Jahresleistung festgestellt, und diese Jahresleistung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, (G. S. pro 1850. S. 77.) berechnet.

Den Werth von zufälligen Rechten, d. h. solchen, bei denen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenstandes der Leistung, oder beides zugleich unbestimmt ist, hat das Gericht, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Ablösungs-Ordnung nach eigenem gutachtlichem Ermessen zu veranschlagen, und bei Einleitung der Subhastation durch eine Verfügung, gegen welche kein Recurs zulässig ist, zu bestimmen.

Außerdem soll aber nicht nur ein vollständiger Hypothekenschein des Grundstücks, auf welchem die Real-Berechtigung eingetragen ist, oder das von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks ausgestellte glaubhafte Anerkenntniß, sondern auch zur näheren Information der Kauflustigen eine vollständige Beschreibung der zur Subhastation gestellten Berechtigung, ihrem Grunde, Gegenstand und Umfange nach, als die Stelle der Taxe vertretend zu den Acten gebracht werden.

Im Subhastations-Patente ist statt auf die Taxe auf die Werths-Ermittelung und auf die Beschreibung der Realberechtigung zu verweisen.

Das Aufgebot der Real-Prätendenten ist damit alsdann zu verbinden, wenn die zu subhastirende Realberechtigung noch nicht eingetragen ist.

Von dem Bietungstermine sind außer dem Extrahenten der Subhastation und dem Schuldner die auf die Realberechtigung subinscribirten Gläubiger und der Besitzer des verpflichteten Grundstücks in Kenntniß zu setzen.

Dieselben Interessenten sind nebst dem Käufer zum Kaufgelder-Vertheilungs-Termine vorzuladen; ebenso diejenigen Gläubiger des Schuldners, welche einen Titel zum Pfandrechte erworben und während des Subhastations-Verfahrens sich gemeldet haben; die letzteren mit der Warnung, daß auf die Ausbleibenden bei Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht werde genommen werden.

Die rückständig gebliebenen Kaufgelder werden in der Rubrik und unter der Nummer, unter welcher die Realberechtigung eingetragen steht, in der Columne „Cessionen" eingetragen.

Hat der Besitzer des verpflichteten Grundstücks selbst die Realberechtigung erstanden, so erfolgt, nach geschehener Zahlung des Kaufgeldes, die Löschung derselben. Bleibt er das Kaufgeld ganz oder theilweise rückständig, so tritt das Kaufgeld an die Stelle der Berechtigung, und es wird eine Umschreibung der letzteren im Hypothekenbuche bewirkt, ohne daß in diesem Falle die Löschung der Berechtigung erfolgen darf.

Verordn. v. 10. April 1841. (G. S. pro 1841. S. 76.) Instr. v. 21. Octbr. 1841. (J. M. Bl. 1841. S. 329.) §. 1. Nr. 14. Ges. v. 2. März 1850. (G. S. pro 1850. S. 77.)

Zweiter Abschnitt.

Die nothwendige Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung der Miteigenthümer.

§. 56.

Die nothwendige Subhastation tritt ein auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation Statt finden soll. §. 2. der V. II. v. 4. März 1834.

Geht ein solcher Antrag eines Miteigenthümers ein, so wird er den übrigen Miteigenthümern mit der Aufforderung zugestellt, sich binnen vier Wochen über die in Antrag gebrachte Veräußerung zu erklären.

Werden in dieser Frist von den andern Miteigenthümern Einwendungen erhoben, welche auf den §. 75. Tit. 17. Thl. I. A. L. R. gestützt sind, das heißt, können sie nachweisen, daß dem Antrage auf Auseinandersetzung resp. Theilung ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen, so wird dem Antrage auf Subhastation vorläufig keine Folge gegeben, sondern dem Antragsteller unter Mittheilung der Einwendungen anheim gegeben, diese Einwendungen im Prozeß-Verfahren resp. durch Erkenntniß zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die andern Miteigenthümer das Miteigenthum des Extrahenten bestreiten.

Erk. des Ob. Trib. v. 13. Septbr. 1852. Striethorst's Arch. Bd. 2. S. 151.

In allen andern Fällen wird nach Ablauf in der Aufforderung gestellten Frist mit Einleitung der Subhastation vorgegangen.

Rescr. v. 31. Jan. 1839. J. M. Bl. pro 1839. S. 65. Rescr. v. 30. Mai 1840. J. M. Bl. pro 1840. S. 196.

Wenn der Besitztitel des zu verkaufenden Immobile auf die Miteigenthümer noch nicht berichtigt ist, so darf die Subhastation nur dann eingeleitet werden, wenn sie sich als Erben oder Besitznachfolger des im Hypothekenbuche eingetragenen letzten Besitzers legitimiren.

In diesem Falle muß jedoch mit der Subhastation das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten verbunden werden.

Erk. des Ob. Trib. v. 4. März 1842.

Das Verfahren bei dieser Subhastation ist das nämliche, wie bei der eigentlich nothwendigen Subhastation.

Es muß also auch hier eine Taxe des zu veräußernden Immobile aufgenommen, ein Bietungstermin mit derselben Frist, wie bei jener Subhastation anberaumt, und in derselben Art bekannt gemacht und abgehalten werden,

demnächst das Zuschlagserkenntniß abgefaßt und die Kaufgelder vertheilt werden. Im Mangel der Zahlung muß sich auch hier der Ersteher die Resubhastation und Execution in sein übriges Vermögen gefallen lassen.

Welche Personen aber bei diesem Verfahren als Interessenten zuzuziehen, dies richtet sich danach, ob auf dem Antheile eines Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen wird, Hypothekenschulden oder andere Reallasten haften, für welche der Antheil des Extrahenten der Subhastation nicht mit verhaftet ist, — oder ob dies nicht der Fall ist.

I. In dem letzteren Falle, wenn nämlich entweder gar keine Schulden auf dem Immobile haften, oder wenn sie auf dem ganzen Immobile eingetragen sind, oder wenn wenigstens der Antheil des Extrahenten für die nur auf einzelnen Antheilen eingetragenen Schulden mit verpfändet ist, werden Pächter, Miether, eingetragene Gläubiger und andere Realberechtigte durch das Verfahren gar nicht berührt, es bedarf also auch ihrer Zuziehung dabei nicht[1]).

§. 1. der V. v. 11. Aug. 1843. (G. S. pro 1843. S. 323.)

Eine solche Subhastation ist nur in Bezug auf die Miteigenthümer unter sich, und ihr Verhältniß zum Ersteher eine nothwendige, in Bezug auf die Realgläubiger ist sie ein freiwilliger Verkauf.

Es ergeben sich daraus folgende Eigenthümlichkeiten des Verfahrens:

a) wenn sämmtliche im Bietungstermine erschienene Miteigenthümer vor Annahme des Meistgebots den Antrag auf Subhastation zurücknehmen, so muß die Subhastation aufgehoben werden;

(Erk. des Ob. Trib. v. 26. Mai 1851. Striethorst's Arch. Bd. 2. S. 151.)

b) der Zuschlag muß für das von den im Termine erschienenen Miteigenthümern angenommene Meistgebot erfolgen, mag die Taxe erreicht sein oder nicht[2]), und selbst dann, wenn das auf ein adliges Gut abgegebene Meistgebot zwei Drittheil der Taxe nicht erreicht;

c) der Antrag auf Fortsetzung der Subhastation kann nur von einem Miteigenthümer resp. von den sämmtlichen im Bietungstermine erschienenen Miteigenthümern gemacht werden;

d) unter die Verkaufsbedingungen müssen Bestimmungen aufgenommen werden, in welcher Art der Ersteher das Kaufgeld belegen soll, namentlich ob und welche von den auf dem subhastirten Immobile haftenden Schulden, und von welchem Zeitpunkte er die Verzinsung derselben übernehmen soll;

e) der Termin zur Kaufgelder-Belegung und Vertheilung braucht nicht durch Aushang an der Gerichtsstelle öffentlich bekannt gemacht werden[3]);

f) die Vertheilung der Kaufgelder wird sich im Wesentlichen darauf beschränken, festzustellen, ob und welche Hypothekenforderungen der

---

[1]) Eingetragene Vorkaufsberechtigte müssen von dem Bietungs-Termine in Kenntniß gesetzt werden. §. 615. Tit. 20. Thl. I. A. L. R.

[2]) Die Vorschriften der §§. 91 ff. Tit. 17. Thl. I. A. L. R. sind bei der auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung erfolgten Subhastation in ihrer Anwendung ausgeschlossen.

Erk. des Ob. Trib. v. 11. Juni 1841. Präj. 1022. Präj. Samml. S. 390.

[3]) Da die Real-Interessenten bei dem ganzen Verfahren nicht zugezogen werden, so bedarf es selbstredend in dem Subhastations-Patente auch nicht einer Aufforderung an die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realgläubiger.

Ersteher übernehmen, und in welcher Weise er den Rest des Kaufgeldes berichtigen soll und berichtigt. Entsteht darüber Streit zwischen dem Ersteher einerseits und den Miteigenthümern andererseits, so müssen sie denselben in einem besonderen Verfahren zum Austrage bringen. Von Amtswegen veranlaßt das Subhastationsgericht in solchem Falle nichts.

Ob und in welcher Weise die Miteigenthümer die Kaufgelder unter sich theilen, hat der den Kaufgelder-Belegungstermin abhaltende Commissar des Subhastationsgerichts nicht zu prüfen oder zu überwachen. Sind sämmtliche Miteigenthümer im Termine anwesend, sei es in Person oder vertreten durch gehörig legitimirte Stellvertreter, ist ihre Identität und Verfügungsfähigkeit unzweifelhaft, waltet unter ihnen kein Streit bezüglich der Vertheilung ob, und steht auch sonst der Zahlung kein Hinderniß, z. B. ein zu den Acten gehörig angezeigter Arrest rc. entgegen, so zahlt der Commissarius die Kaufgelder resp. den nach Abrechnung der übernommenen Hypothekenschulden verbliebenen Rest der Kaufgelder an die sämmtlichen Miteigenthümer aus; andernfalls nimmt er dieses Kaufgeld zur gerichtlichen Verwahrung und überläßt es den Miteigenthümern sich bezüglich ihrer Ansprüche an die Kaufgelder auseinanderzusetzen, resp. zu legitimiren.

g) Auf Grund des Zuschlagsbescheides und des Protocolls über die Kaufgelder-Belegung findet die Berichtigung des Besitztitels für den Ersteher, die Löschung des eingetragenen Subhastations-Vermerkes und die Eintragung des Kaufgelderrückstandes für die Miteigenthümer Statt. Die Löschung der eingetragenen Forderungen oder anderer Real-Ansprüche kann selbstredend nie auf Grund einer solchen Subhastation erfolgen[1]).

II. Wenn dagegen auf dem Antheile desjenigen Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen wird, Hypothekenschulden oder andere Reallasten haften, für welche der Antheil des Extrahenten der Subhastation nicht mit verhaftet ist, so treten in Beziehung auf jene Schulden und Lasten die Wirkungen der nothwendigen Subhastation, wie gegen die Miteigenthümer selbst ein.

Die Inhaber solcher Hypotheken- und Realrechte sind rücksichtlich des ihnen verpfändeten Antheils und der darauf fallenden Kaufgelderrate nach den für die eigentlich nothwendige Subhastation gegebenen Vorschriften zu behandeln.

§. 2 der V. v. 11. Aug. 1843. §. 402. Conc. Ordn.

Das Eigenthümliche einer solchen Subhastation besteht darin, daß sie sowohl in Bezug auf die Miteigenthümer unter sich und ihr Verhältniß zum Ersteher als auch in Bezug auf diejenigen Realgläubiger, deren Forderungen auf dem Antheile des resp. der Provocaten solitarie haften, die Wirkungen einer eigentlich nothwendigen Subhastation hat, dagegen bezüglich der andern Real-Gläubiger nur ein freiwilliger Verkauf ist, welcher sie gar nicht berührt, und zu dem sie also auch nicht zugezogen werden.

---

[1]) Hat bei der Vertheilung der Kaufgelder der Ersteher die auf dem erkauften Immobile eingetragenen Schulden nicht übernommen, oder ist der Kaufpreis geringer als die Summe der eingetragenen Schulden, so hindert dies weder die Besitztitelberechtigung, noch berührt es die eingetragenen Gläubiger. Diesen bleibt ihr dingliches Recht an der verpfändeten Sache, welches sie gegen jeden Erwerber derselben, also auch gegen den Ersteher geltend machen können, der seinerseits wieder in solchem Falle sich gegen seine Verkäufer nach Vorschrift der §§. 183. ff. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. regressiren kann.

Es folgt daraus, daß bei diesem Verfahren die oben sub I. a—e aufgeführten Eigenthümlichkeiten nicht Platz greifen, und daß bei der Kaufgelder-Vertheilung, nachdem die Höhe des zu vertheilenden Kaufgeldes festgestellt ist, zunächst ermittelt werden muß, welcher Theil des Kaufgeldes auf den Antheil des resp. der Provocaten fällt. Gegen diesen Kaufgelder-Antheil machen die auf dem Antheile des Provocaten resp. den Antheilen der Provocaten solitarie eingetragenen Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Ansprüche nach den für die eigentlich nothwendige Subhastation gegebenen Vorschriften geltend.

Haften auf den Antheilen der Provocaten verschiedene Forderungen derartig, daß einzelne auf den Antheilen mehrerer Miteigenthümer, andere nur auf dem Antheile eines Miteigenthümers eingetragen sind, so kommen bei der Vertheilung der Kaufgelder die Bestimmungen zur Anwendung, welche für den Fall gegeben sind, wenn eine Forderung auf mehreren zur Subhastation gestellten Grundstücken conjunctim haftet, deren Kaufgelder gleichzeitig zur Vertheilung kommen (§. 44).

Dritter Abschnitt.

Die freiwillige Subhastation.

§. 57.

Eine freiwillige — gerichtliche — Subhastation ist nur in Beziehung auf solche Sachen und Rechte zulässig, welche Gegenstände einer nothwendigen Subhastation sein können.

Der Fall einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation aber tritt ein:

a) wenn bei gemeinschaftlichem Eigenthume sämmtliche Miteigenthümer, wozu auch Beneficial-Erben gehören, zum Zweck ihrer Auseinandersetzung darauf antragen;

b) behufs der Veräußerung von Gütern der Pflegebefohlenen, sowie derjenigen überhaupt, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, insofern nicht von der Subhastation dispensirt ist.

§§. 550 ff. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. §. 165. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. §§. 219 ff. Tit. 11. Thl. II. §. 126. Anh. zum A. L. R.

Zur Einleitung einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation ist nur der Richter der Sache competent.

Derselbe muß, wenn der Antrag auf Subhastation gemacht wird, zunächst die Dispositionsfähigkeit und Legitimation der Extrahenten, sowie ihrer etwaigen Bevollmächtigten und ihrer Vormünder[1]) genau prüfen, und darf vor Behebung der sich hierbei etwa vorgefundenen Anstände dem Antrage nicht Statt geben.

Dabei hat der Richter, da er Namens der Interessenten das Grundstück ausbietet und verkauft, und deshalb über ihre Legitimation vollständige Gewißheit haben muß, auch der Antrag auf Einleitung der freiwilligen Subhastation als eine Verfügung über das Grundstück vor Gericht anzusehen ist, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß der im Hypothekenbuche etwa noch nicht eingetragene Besitztitel der Extrahenten bei dem zu subhastirenden Grundstücke berichtigt werde.

Ueber die erfolgte Berichtigung des Besitztitels muß aus den Grundacten das Erforderliche zu den Subhastationsacten amtlich vermerkt, oder zu diesen eine Ausfertigung des neusten Hypothekenscheines gebracht werden.

Sollten aber der Berichtigung des Besitztitels nicht sogleich zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so sind die Interessenten darauf aufmerksam zu

---

[1]) Ein Vormund muß sich zu dem Antrage auf Subhastation des Grundstücks seiner Pflegebefohlenen durch ein obervormundschaftliches Decret legitimiren.
§. 74. Tit. 52. Pr. O.

machen, daß sich vor der Berichtigung des Hypotheken-Foliums schwerlich ein annehmlicher Käufer finden werde; auch sind dieselben darüber zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie dessen ungeachtet die Subhastation verlangen.

Im Bejahungsfalle, und wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, muß dieselbe eingeleitet werden.

Alsdann muß, falls nicht

a) die Extrahenten auf eine gerichtliche Taxe des Grundstücks antragen, oder

b) eine gerichtliche Taxe, wie bei Grundstücken der Pflegebefohlenen ꝛc., gesetzlich nothwendig ist,

unter Zuziehung der Extrahenten eine vollständige Beschreibung desselben nach seiner Lage, Grenzen, allgemeinen Beschaffenheit, Realitäten, Zubehörungen, Dienstbarkeiten und beständigen Lasten aufgenommen und dabei insbesondere darauf geachtet werden, ob Veränderungen des Real-Zustandes vorgefallen sind, welche noch nicht im Hypothekenbuche vermerkt worden, und ob Processe über das Grundstück schweben, da es nothwendig ist, daß sowohl der subhastirende Richter, als der künftige Ersteher des Grundstücks über den Gegenstand des Kaufs vollständig unterrichtet sind.

Vor der Anberaumung des Subhastationstermins erfolgt die Regulirung der Kaufbedingungen, welche die Extrahenten den Bietern stellen wollen. Die Aufnahme der Taxe oder Beschreibung des Grundstücks bietet dazu in der Regel die geeignete Veranlassung.

Im Allgemeinen dienen hierbei die Vorschriften bei Aufnahme von Verträgen und Kaufcontracten, insonderheit die §§. 10 u. 11. Tit. 3 Theil II. A. G. O. zur Richtschnur. Insbesondre gehören hierher die Bestimmungen über die Art der Belegung der Kaufgelder, wie sie bezahlt, welche Hypothekenschulden auf Rechnung des Kaufpreises übernommen oder von den Verkäufern zur Löschung gebracht, ob die Kaufgelder gestundet und eingetragen werden sollen; ferner ob der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgen, wie es mit der Uebergabe gehalten werden, und wer die Kosten tragen soll.

Auch wegen der in der zweiten Rubrik eingetragenen Beschränkungen des Eigenthums, wegen der darauf ruhenden beständigen öffentlichen Abgaben, gemeinen Lasten und privatrechtlichen Verpflichtungen ist das Erforderliche bei Regulirung der Kaufbedingungen festzusetzen.

Sind die Kaufbedingungen festgestellt, so können die Subhastations-Patente erlassen werden, denen in Ermangelung einer förmlichen Taxe die aufgenommene Beschreibung des Grundstücks und die Kaufbedingungen beizufügen sind. Die Bestimmung der Fristen, sowie die Art der Bekanntmachung der Patente hängt zunächst von dem Uebereinkommen der Extrahenten ab.

Können sie sich deshalb nicht vereinigen, so ist nach denjenigen Anträgen, welche sich den gesetzlichen Bestimmungen bei nothwendigen Subhastationen am meisten nähern, eventuell so zu verfahren, wie bei nothwendigen Subhastationen vorgeschrieben ist. Die Benachrichtigung der Real-Interessenten unterbleibt jedoch, da deren Rechte durch eine freiwillige Subhastation nicht verändert werden, wohl aber ist den etwa vorhandenen Vorkaufsberechtigten der Bietungstermin bekannt zu machen.

Die Abfassung eines Zuschlagsbescheides oder Adjudications-Erkenntnisses findet nicht Statt, vielmehr hat das Gericht, wenn die Einwilligung der Be-

theiligten in den Zuschlag erfolgt oder vorschriftsmäßig ergänzt worden ist [1]), die Licitations-Verhandlungen, unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Betheiligten in beglaubigter Form auszufertigen. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufcontractes [2]).

Das Licitations-Protocoll muß daher genaue Auskunft geben über die Identität, die Dispositionsfähigkeit und Legitimation der Interessenten, sowie ihrer Vertreter, und neben einer die wesentlichen Merkmale des Grundstücks umfassenden Beschreibung desselben, vollständig die Bedingungen enthalten, unter welchen der Verkauf erfolgt ist. Dabei ist zugleich, falls der Kauf nicht ohne Genehmigung der Obervormundschaft oder einer vorgesetzten Behörde abgeschlossen werden darf, dieserhalb das Erforderliche zu bemerken und eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll.

Die Ausfertigungen hat der Subhastationsrichter der Hypothekenbehörde unmittelbar zu übersenden, um den Besitztitel für den Käufer zu berichtigen, sobald die Uebergabe des veräußerten Gegenstandes nachgewiesen sein wird, und die rückständigen Kaufgelder für den Verkäufer einzutragen, wenn die Eintragung derselben verabredet ist; damit von Seiten des subhastirenden Gerichts Alles geschieht, was erforderlich ist, um die Rechte der Betheiligten vollständig zu sichern.

Dem Hypothekenrichter liegt ob, die Realgläubiger von der erfolgten Veräußerung des Grundstücks zu benachrichtigen.

Wenn nach eingeleiteter freiwilliger Subhastation und vor dem Zuschlage Umstände sich hervorthun, welche die Verwandlung derselben in eine nothwendige begründen können, so kann mit dem Zuschlage nur alsdann verfahren werden, wenn entweder die sämmtlichen alsdann vorhandenen Interessenten, d. h. auch die Realgläubiger damit einig, oder wenn bei der freiwilligen Subhastation alle gesetzlichen Förmlichkeiten der nothwendigen beobachtet, also namentlich die Realgläubiger überall zugezogen worden sind.

§§. 66—74. Tit. 52. Pr. O. Verordn. v. 6. April 1839. (G. S. pro 1839. S. 125.) Instr. v. 20. Mai 1839. (J. M. Bl. pro 1839. S. 190.)

---

[1]) Sind mehrere Extrahenten der freiwilligen Subhastation vorhanden, und diese können sich wegen des Zuschlags unter einander nicht vereinigen, so muß die Sache unter ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom gemeinschaftlichen Eigenthume beurtheilt und allenfalls durch Urtel und Recht entschieden werden.

Ehe das Protocoll über den Licitations-Termin ausgefertigt werden kann, muß, wenn das subhastirte Grundstück einem Pupillen gehört, zuvörderst die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, sowohl in Ansehung des Quanti als der Zahlungs- und übrigen Bedingungen beigebracht werden. §§. 71 u. 74. Tit. 52. Pr. O.

[2]) Die Vorschrift des §. 361. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. dahin lautend:

„das Adjudications-Erkenntniß vertritt bei solchen (freiwilligen) Subhastationen die Stelle des Contracts"

ist aufgehoben.

Anhang,

enthaltend die Verfügungen in Subhastations-Sachen, sowie Formulare von Bietungs- und Kaufgelder-Belegungs-Verhandlungen.

I. Die Verfügungen in Subhastations-Sachen.

Erste Verfügung.

A. Wenn die Einleitung der Subhastation im Wege der Execution erfolgt.

1) Wegen der rechtskräftigen Forderung des Kaufmanns X. zu Breslau im Betrage von 100 Thlrn. nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1854 und 10 Thlrn. verauslagte Kosten wird auf den Antrag des Proceßrichters die nothwendige Subhastation der dem Johann George Finger gehörigen Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf eingeleitet.

2) Zu den Grundacten der Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf wird um Eintragung des Subhastations-Vermerks und Herübergabe eines Hypothekenscheins pro informatione ersucht.

p. c. d. ad 1 u. 2. vollzogen.

3) Abschrift der Verfügung zu 1. erhält zur Nachricht:
   a) der Schuldner, Freigärtner Johann George Finger zu Mannsdorf;
   b) der Extrahent, Kaufmann X. zu Breslau mit der Auflage binnen 14 Tagen zur Vermeidung der Execution einen Kostenvorschuß von . . Thlr. . . Sgr. zu unserer Salarien-Kasse einzuzahlen. p. c. d.

4) Der Kasse zur Einrückung des Kostenvorschusses vorzulegen.

5) Reprod. in 14 Tagen.

B. Wenn die Einleitung der Subhastation im Concurse auf den Antrag des Verwalters der Masse erfolgt.

1) Nachdem über das Vermögen (den Nachlaß) des Freigärtners Johann George Finger der Concurs eröffnet worden, wird auf den Antrag des Verwalters der Masse und die Requisition des Concurs-Gerichts über die dem p. Finger gehörige Freigärtnerstelle Nr. 1. zu Mannsdorf die nothwendige Subhastation eingeleitet.

2) Wie bei A.

3) Abschrift der Verfügung zu 1. ist zu den Finger'schen Concurs-Acten de massa activa zur Nachricht zu geben. p. c. d.

4) Abschrift der Verf. zu 1. erhält zur Nachricht der Verwalter der Masse, Herr Rechts-Anwalt Z. p. c. d.

5) Reprod. in 14 Tagen.

C. Wenn die Einleitung der Subhastation zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miteigenthümer erfolgt.

1) Auf den Antrag der Wittwe Finger, Anna Marie geb. Daum, wird über die zu dem Nachlasse des verstorbenen Freigärtners Johann George Finger gehörige Freigärtnerstelle Nr. 1. zu Mannsdorf die nothwendige Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung der Miteigenthümer eingeleitet.
2) wie bei A.
3) Abschrift der Verfügung zu 1. geht zu den Johann George Finger'schen Nachlaß und Vormundschafts-Acten zur Nachricht.
4) Abschrift der Verfügung zu 1. erhalten
   a) die Wittwe Finger mit der Auflage, binnen 14 Tagen zur Vermeidung der Execution einen Kostenvorschuß von . . Thlr. . . Sgr. zu unsrer Salarien-Kasse einzuzahlen;
   b) der majorenne Dienstknecht Gottlieb Finger;
   c) der Vormund, Häusler Ring.
5) Der Kasse vorzulegen zur Einrückung des Kostenvorschusses.
6) Reprod. in 14 Tagen.

Zweite Verfügung,

wenn der Hypothekenschein eingegangen ist.

A. Bei Grundstücken, deren letzter Erwerbspreis unter 500 Thlr. ist.

1) Dem Dorfgerichte zu Mannsdorf ist aufzutragen, die dem Johann George Finger gehörige Freigärtnerstelle Nr. 1. daselbst abzuschätzen, und die aufgenommene Verhandlung versehn mit der Versicherung der Richtigkeit derselben an Eidesstatt (resp. auf ihren Amtseid) binnen 14 Tagen zu den Acten einzureichen.
2) Von der Verfügung ad 1. sind in Kenntniß zu setzen:
   1) der Besitzer, Johann George Finger;
   2) der Extrahent, Kaufmann X. aus Breslau;
   3) nachstehende Real-Interessenten:
      (hier sind die sämmtlichen aus dem Hypothekenscheine ersichtlichen Interessenten wörtlich aufzuführen)

   mit dem Bemerken, daß es ihnen überlassen bleibt, bei der Abschätzung ihre Gerechtsame, jedoch auf eigne Kosten, wahrzunehmen und sich dieserhalb mit dem Dorfgerichte in Verbindung zu setzen.

B. Bei Grundstücken, deren letzter Erwerbspreis über 500 Thlr. ist.

1) Zur gerichtlichen Abschätzung des Bauerguts Nr. 2. zu Mannsdorf wird Termin an Ort und Stelle vor dem Commissar Kreisrichter F. anberaumt.
2) Vorzuladen sind dazu
   die Kreistaxatoren A., B. u. C. unter der Warnung, daß den Ausbleibenden die Kosten des vereitelten Termins treffen.
3) Nachricht von dem Termine erhalten:
   (die bei A. sub 2 Genannten)

   mit dem Bemerken, daß es ihnen überlassen bleibt, in diesem Termine ihre Gerechtsame, jedoch auf eigne Kosten, wahrzunehmen. Im Falle

des Ausbleibens werde dennoch mit Aufnahme der Taxe verfahren werden.

C. Bei Rittergütern.

1) Die G.—Z.'sche Fürstenthums-Landschaft ist zu ersuchen, die Abschätzung des dem Rittergutsbesitzer von D. gehörigen Rittergutes Mannsdorf im Kreise Z., zum Zwecke der Subhastation desselben, zu veranlassen und uns den Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Abschätzungs-Arbeiten vorgenommen werden sollen.
2) Nachricht von der Verfügung ad 1. erhalten der Besitzer, Rittergutsbes. v. D., und der Extrahent, Kaufmann X.
3) Reprod. in 6 Wochen.

Geht nun die Benachrichtigung der Landschaft ein, so wird verfügt.

1) Nachricht von dem anstehenden Abschätzungstermin erhalten:
(die bei A. sub 2. Genannten)
mit dem Bemerken, daß es ihnen überlassen bleibt, bei der G.—Z.'schen Landschaft ihre Zuziehung zu der Abschätzung zu beantragen, und dabei ihre Gerechtsame, — jedoch auf eigne Kosten — wahrzunehmen.
2) Reprod. in 6 Wochen.

Dritte Verfügung,

wenn die Taxe aufgenommen resp. eingereicht ist.

1) Nachstehendes Subhastations-Patent:

Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu N. I. Abtheilung.

Die dem Johann George Finger gehörige sub Nr. 1. zu Mannsdorf belegene Freigärtnerstelle, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Bureau IV. einzusendenden gerichtlichen (dorfgerichtlichen) Taxe auf 1200 Thlr., soll

am —, von Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem oben genannten Gerichte zu melden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Kaufmann N. und Bauer M. werden hierzu öffentlich vorgeladen.

ist dreimal auszufertigen.

2) Die eine Ausfertigung ist an die Redaction des Amtsblatts zu P. mit dem Ersuchen zu senden, das Subhastations-Patent dreimal, nämlich
in der Woche vom — bis — September,
in der Woche vom — bis — October,
in der Woche vom — bis — November,
in den Anzeiger einzurücken und uns die Belagsblätter unter Entnahme der Kosten durch Postvorschuß zuzusenden.

3) Die zweite Ausfertigung ist dem Botenmeister D. zum Aushange an der Gerichtsstelle und Wiedereinreichung zum Termine, versehen mit dem Vermerke über Anheftung und Abnahme, zu übergeben. br. m.
4) Die dritte Ausfertigung erhält der Gerichtsbote Z. mit der Auflage, dieselbe im Gerichtskretscham von Mannsdorf auszuhängen und mit dem Anheftungs- und Abnahme-Vermerk zum Termine zurückzureichen[1]).
5) Abschrift des Subhastations-Patentes erhalten
   a) der Besitzer, Freigärtner Finger,
   b) der Extrahent, Kaufmann X.,
   c) die eingetragenen Gläubiger, nämlich:

   ꝛc. ꝛc.

   d) die Königl. Rentenbank für Schlesien zu Breslau,
   e) das Evangelische Kirchen-Collegium zu Mannsdorf zu Händen des Pastors B.,
   f) das Ortsgericht zu Mannsdorf zu Händen des Gerichtsscholzen G.
6) Abschrift des Subhastations-Patentes ist zu den A'schen Vormundschafts-Acten von Dreschen bezüglich der für die minorennen Geschwister A. eingetragnen 200 Thlr. mütterliche Erbgelder zur Nachricht zu geben, mit dem Bemerken, daß der Vormund derselben, Freistellenbesitzer M., zu dem Termine vorgeladen worden ist. p. c. d.
7) Zu den Anna Maria Finger'schen Nachlaß- und Curatel-Acten von Mannsdorf geht Abschrift des Subhastations-Patentes mit dem Ersuchen, den minderjährigen Kindern erster Ehe des Besitzers Joh. George Finger, Namens Carl Julius und Anna Pauline, für welche auf dem sub hasta stehenden Grundstücke 100 Thlr. mütterliche Erbgelder eingetragen sind, schleunigst einen Special-Curator zu bestellen, welcher die Interessen dieser Kinder während der Dauer des Subhastations-Verfahrens wahrnehmen kann, auch uns denselben recht bald namhaft zu machen, damit wir ihn zum Bietungstermine noch vorladen können. p. c. d.
8) Herrn Kreisrichter M. zur Einrückung des Termines auf drei Monate hinaus, unter Berücksichtigung der sub 2 decr. angegebenen Fristen.
9) Reprod. wegen 5 in 14 Tagen mit Post-Aufgabe, resp. Behändigungsscheinen, wegen 7 in 4 Wochen.

Vierte Verfügung,
nach abgehaltenem Bietungstermine.

1) Dem Depositorium ist die Annahme von 120 Thlr. ex asserv. Nro. zu einer neu anzulegenden Freigärtner Walter'schen Kaufgelder-Masse aufzugeben.
2) Nach Erledigung der vorstehenden Verfügung sind die Acten zum Spruch vorzulegen.

Fünfte Verfügung,
wenn der Zuschlagsbescheid abgefaßt ist.

1) Termin zur Publication des Zuschlagsbescheides auf den — vor Herrn —, zu welchem der Adjudicatar, Freigärtner Walter, unter der War-

---

[1]) Dieser Aushang ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, mit Rücksicht auf seine Zweckmäßigkeit aber wird er von den meisten Gerichten veranlaßt.

nung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben ihm eine Ausfertigung des Zuschlagsbescheides an Stelle der Publication zugesandt werden wird.

2) Der Zuschlagsbescheid ist einmal für den Adjudicatar auszufertigen, und ihm im Termine diese Ausfertigung, versehen mit dem Publications-Vermerk, zu behändigen.

3) Der Zuschlagsbescheid ist außerdem noch dreimal auszufertigen, und von diesen Ausfertigungen

eine dem Extrahenten, Kaufmann X.,
eine dem Schuldner, Freigärtner Finger,
die dritte dem Scholtiseibesitzer N., als dem vermuthlich einen Ausfall erleidenden Realgläubiger,

zu insinuiren.

Sechste Verfügung,

nach erfolgter Publication des Zuschlagsbescheides.

1) Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder auf den — vor dem Herrn —

2) Zu diesem Termine sind vorzuladen

a) der Ersteher, Freigärtner Walter mit der Anweisung, die ihm ertheilte Ausfertigung des Zuschlagsbescheides im Termine zur Stelle zu bringen und unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden soll, er könne die zu zahlenden Kaufgelder nicht erlegen.

b) der frühere Besitzer, Freigärtner Finger, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er erkenne die Forderungen, welche im Termine angemeldet werden, als richtig an, und willige in ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern.

c) der Extrahent, Kaufmann X.,

d) nachstehende eingetragene Gläubiger rc.

Ad c und d mit der Verwarnung, daß ihres Ausbleibens ungeachtet mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelder das Realrecht der Forderungen für aufgehoben erachtet, und die Löschung der eingetragenen Kosten im Hypothekenbuche veranlaßt werden soll, ohne daß dazu die Beibringung der Schuld-Urkunden erforderlich ist, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen sollte, verantwortlich bleiben;

e) die Königliche Rentenbank für Schlesien,

f) das evangelische Kirchen-Kollegium zu Mannsdorf[1])

unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens sie ihres Real-Anspruches an die Kaufgelder verlustig werden.

3) Nachstehendes Proclama:

In der Subhastations-Sache der Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf haben wir zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder einen Termin auf den — vor unserm Commissar Herrn — in dem Parteien-Zimmer Nr. — anberaumt, zu welchem die nicht ein-

---

[1]) Es ist hierbei angenommen, daß die sub e und f Genannten ihre aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderungen angemeldet haben, daß dies jedoch Seitens des Ortsgerichtes (cf. dritte Verfügung sub 5 f) nicht geschehen ist.

getragnen Realgläubiger der genannten Freigärtnerstelle unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden ihres Real-Anspruches an die Kaufgelder verlustig werden.

J. den ten 1855.

Königliches Kreisgericht I. Abth.

ist einmal auszufertigen.

4) Diese Ausfertigung ist dem Botenmeister D. zum Aushange an der Gerichtsstelle und Wiedereinreichung im Termine, versehen mit Anheftungs- und Abnahme-Vermerk br. m. zu übergeben.

5) Dem Depositorium ist aufzugeben, den Bestand der Freigärtner Walter-schen Kaufgelder-Masse mit 120 Thlr. nebst Zinsen im Termine den — an den Commissar Herrn — auszuzahlen.

6) Nach Erledigung der vorstehenden Verfügungen sind die Acten der Salarien-Kasse br. m. zuzustellen zur Anfertigung der Kosten-Rechnung.

Siebente Verfügung,
wenn die Kaufgelder-Vertheilung erfolgt ist.

A. Wenn kein Kaufgeld rückständig bleibt.

1) Die Kaufgelderbelegungs-Verhandlung ist einmal auszufertigen, und die Ausfertigung mit der von dem Ersteher eingereichten Ausfertigung des Zuschlagsbescheides zu verbinden.

2) Das so gefertigte Instrument ist zu den Grundacten der Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf mit dem Ersuchen zu geben
   a) den Besitztitel für den Ersteher, Freigärtner Walter, zu berichtigen,
   b) den rubr. II Nr. 3 eingetragnen Subhastations-Vermerk,
   c) die rubr. III eingetragnen Posten — mit alleiniger Ausnahme der von dem Ersteher auf Anrechnung der Kaufgelder übernommenen rubr. III Nr. 2 eingetragnen Forderung des Handelsmann L. von 300 Thlr. — zu löschen, und
   d) von dem Verfügten hierher Nachricht zu geben.

p. c. d. ad 1 u. 2 vollzogen.

3) Das Kaufgelder-Belegungs-Protocoll ist noch einmal auszufertigen und die Ausfertigung dem Handelsmann L. (dessen Forderung der Ersteher übernommen hat), auf seinen Antrag zu übersenden.

4) Dem Depositorium ist aufzugeben, 200 Thlr. zu der A.'schen Nachlaß- und Vormundschafts-Masse von Dreschen aus der Asservation Nr. — anzunehmen.

5) Abschrift des Kaufgelder-Belegungs-Protocolles und der Verfügung zu 4 ist zu den A.'schen Vormundschafts-Acten von Dreschen zur Nachricht zu geben. p. c. d.

6) Die Acten sind zu reponiren und in dreißig Jahren zu cassiren.

7) Reprod. wegen 2. in 4 Wochen.

B. Wenn Kaufgelder rückständig bleiben.

1) Die Kaufgelderbelegungs-Verhandlung ist zweimal auszufertigen.

2) Der Zuschlagsbescheid vom —ten — ist einmal auszufertigen.

3) Die eine Ausfertigung der Kaufgelderbelegungs-Verhandlung ist mit der von dem Ersteher eingereichten Ausfertigung des Zuschlagsbescheides, die zweite Ausfertigung mit der nach 2. gebildeten Ausfertigung des Zuschlagsbescheides zu verbinden.

4) Die beiden Instrumente sind hierauf zu den Grundacten der Freigärtnerstelle Nr. 1 Mannsdorf mit dem Ersuchen zu geben:
   a) den Besitztitel für den Ersteher, Freigärtner Walter zu berichtigen und dem Besitz-Instrumente Hypothekenschein pro informatione anzuheften,
   b) den rubr. II. Nr. 3 eingetragnen Subhastations-Vermerk und
   c) die sämmtlichen in rubr. III eingetragnen Schulden zu löschen; dagegen aber in derselben Rubrik einzutragen: 400 Thlr. rückständige Kaufgelder, nebst 5% Zinsen seit dem —ten — 1856, von denen in nachstehender Reihenfolge:

      100 Thlr. dem Kaufmann X. zu Breslau,
      300 Thlr. dem Handelsmann L. zu N.

   übereignet worden sind,
   der überreichten Eintragungs-Urkunde Hypothekenbuchs-Auszug anzuheften, demnächst aber davon eine Theil-Obligation über die dem Kaufmann X. zu Breslau übereigneten 100 Thlr. zu fertigen, diese Theil-Obligation dem genannten Kaufmann X. zu übersenden, und das nur noch über 300 Thlr. validirende Haupt-Instrument dem Handelsmann L. auszuantworten, und
   d) von dem Verfügten hierher Nachricht zu geben.

p. c. d. ad 3 vollzogen.

5) Dem Depositorium ist aufzugeben, aus der Asservation Nr. — 200 Thlr. zu einer neu anzulegenden Schmidt-Müller'schen Streitmasse anzunehmen.
6) Dem Depositorium ist ferner aufzugeben, aus der Asservation Nr. — 52 Thlr. zu einer neu anzulegenden Fichte'schen Kaufgelder-Spezialmasse anzunehmen.
7) Mit extractiver Abschrift der Kaufgelderbelegungs-Verhandlung, soweit dieselbe roth angestrichen ist, sind Acten, betreffend den Prioritätsstreit um die aus den Kaufgeldern der subhastirten Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf gebildeten Specialmasse von 200 Thlr. zwischen dem Fleischer Schmidt einerseits und dem Bäcker Schulz andrerseits anzulegen und als neue Sache bei der I. Abtheilung des hiesigen Königl. Kreisgerichts p. c. d. in Vortrag zu geben[1]).
8) Den unbekannten Interessenten der neu angelegten Fichte'schen Kaufgelder-Specialmasse wird Herr Rechtsanwalt N. zum Curator bestellt.
9) Derselbe ist zu seiner Verpflichtung auf den — vor Herrn — vorzuladen.
10) Reprod. wegen 4 in 4 Wochen.

Im Falle einer Resubhastation ergehen folgende Verfügungen:

1) behufs Einleitung der Resubhastation.

1) Wegen 300 Thlr. rückständiger Kaufgelder nebst 5% Zinsen seit dem 10ten Januar 1856 wird auf den Antrag des Handelsmann L. die Resubhastation der dem Freigärtner Walter gehörigen Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf eingeleitet.

---

[1]) Es ist hier angenommen worden, daß der Liquidant den streitig gewordnen Anspruch im Termine näher begründet, die Einreichung einer besonderen Klage also nicht vorbehalten hat.

2) Zu den Grundacten der Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf wird um Eintragung des Subhastations-Vermerks und um Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione ersucht.

p. c. d. ad. 1 u. 2 vollzogen.

3) Zu den Finger'schen Subhastations-Acten von der Freigärtnerstelle Nr. 1 Mannsdorf wird um Herübergabe einer beglaubigten Abschrift der Tax-Verhandlung vom — ten — 1854 ersucht. p. c. d.

4) Abschrift der Verfügung zu 1 erhalten zur Nachricht
   a) der Besitzer, Freigärtner Walter,
   b) der Extrahent, Handelsmann L., letzterer mit der Auflage, binnen 14 Tagen zur Vermeidung der Execution einen Kosten-Vorschuß von — Thlr. — Sgr. an unsre Salarien-Kasse einzuzahlen.

5) br. m. der Kasse vorzulegen zur Einrückung des Kosten-Vorschusses.

6) Reprod. ad 2 und 3 in 4 Wochen.

2) Wenn der Hypothekenschein und die beglaubigte Abschrift der Taxe eingegangen sind.

1) Nachstehendes Subhastations-Patent:

Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu N. I. Abtheilung.

Die dem Carl Walter gehörige sub Nr. 1 zu Mannsdorf belegne Freigärtnerstelle, gerichtlich abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Bureau IV einzusehenden Taxe auf 1200 Thlr., soll

am —ten — 1856 von Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden [1]).

ist dreimal auszufertigen.

2)
3) } wie oben bei der dritten Verfügung.
2c.

Wenn auf Fortsetzung der Subhastation angetragen ist, ergeht folgende Verfügung:

1) Termin zur Fortsetzung der Subhastation auf den — vor Herrn — (auf einen Monat hinauszurücken).

2) Nachstehendes Patent:

Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu N. I. Abtheilung.

Zur Fortsetzung der Subhastation der dem Johann George Finger gehörigen Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf, gerichtlich abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Bureau IV einzusehenden Taxe auf 1200 Thlr., haben wir einen Termin auf

den —ten — 1856, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt.

---

[1]) Da der Besitztitel für den Adjudicatar von Amtswegen berichtigt wird, so kann bei einer Resubhastation nie ein Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten und da bei dieser Subhastation ein besonderer Tax-Termin nicht anberaumt wird, auch der Fall nicht eintreten, daß bei Erlaß des Subhastations-Patentes der Aufenthalt eines Real-Gläubigers unbekannt ist, so daß dessen öffentliche Vorladung erfolgen müßte.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden[1]).

ist zweimal auszufertigen.

3) Die eine Ausfertigung ist an die Redaction des Amtsblatts zu P. mit dem Ersuchen zu senden, das Subhastations-Patent einmal und zwar sofort in den Anzeiger einzurücken, und uns das Belagsblatt unter Einziehung der Kosten durch Post-Vorschuß zuzusenden.
4) Die zweite Ausfertigung erhält br. m. der Botenmeister D. zum Aushange an der Gerichtsstelle und Wiedereinreichung im Termine, versehn mit Anheftungs- und Abnahme-Vermerk.
5) Abschrift des Subhastations-Patents erhalten
   a) der Meistbietendgebliebene, Bauer P.,
   b) nachstehende im Bietungstermine erschienene Real-Interessenten:
      namentlich aufzuführen.
6) Reprod. mit Doc. Ins.

Wenn nach Anberaumung des Bietungstermines die Aufhebung der Subhastation beantragt wird, ist zu verfügen:

1) Die Subhastation der Johann George Finger'schen Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf wird hierdurch aufgehoben.
2) Der auf den — anberaumte Bietungstermin fällt weg.
3) Die Redaction des Amtsblatts zu P. ist um einmalige Einrückung nachstehender Bekanntmachung:

   Die nothwendige Subhastation der Johann George Finger'schen Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf ist aufgehoben, und fällt der auf den — anberaumte Bietungstermin weg.

   Königliches Kreisgericht zu N. I. Abtheilung.

   und um Einsendung des Belagsblattes unter Entnahme der Kosten durch Post-Vorschuß zu ersuchen.
4) Der Botenmeister D. hat das Subhastations-Patent an der Gerichtsstelle abzunehmen und zu den Acten zu überreichen. br. m.
5) Der Gerichtsbote Z. erhält den Auftrag, das Subhastations-Patent im Gerichtskretscham zu Mannsdorf abzunehmen und zu den Acten zu reichen.
6) Abschrift der Verfügung zu 1 und 2 erhalten
   diejenigen Interessenten, welche Abschrift des Subhastations-Patentes erhalten haben.
7) Zu den Grundacten der Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf wird um Löschung des rubr. II. Nr. 3 eingetragnen Subhastations-Vermerks und Nachricht davon zu diesen Acten ersucht.
   p. c. d. vollz. zu 1 und 7.
8) br. m. zur Kenntnißnahme von der Verfügung zu 2 vorzulegen Herrn Kreisrichter F.

---

[1]) Da zu diesem Termine nur die im ersten Termine erschienenen Interessenten vorzuladen sind, so bedarf es nicht der öffentlichen Vorladung der dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger zu diesem Termine.

9) Kosten zu liquidiren und von dem Extrahenten zu erfordern.
10) Die Acten sind zu reponiren und in dreißig Jahren zu cassiren.
11) Reprod. wegen 3 und 7 in 3 Wochen.

II. Formulare von Bietungs- und Kaufgelder-Belegungs-Verhandlungen.

A. Formular einer Bietungs-Verhandlung.

Verhandelt auf dem Königl. Kreisgerichte zu N. am 15. März 1856 Vormittags.

In der nothwendigen Subhastation der Freigärtnerstelle Nr. 1 zu Mannsdorf steht heute der Bietungstermin an.

Derselbe ist durch Aushang eines Patentes an der Gerichtsstelle, eines ebensolchen im Gerichtskretscham von Mannsdorf und durch dreimalige von Monat zu Monat erfolgte Einrückung des Patentes in dem Anzeiger des Regierungsamtsblattes zu L. bekannt gemacht; auch sind sämmtliche Real-Interessenten von demselben vorschriftsmäßig in Kenntniß gesetzt.

Die Beläge, namentlich die beiden Aushänge, die Belagsblätter des Amtsblattes und die Postaufgabe- sowie die Behändigungsscheine befinden sich bei den Acten.

Nach erfolgtem Aufrufe der Sache melden sich

a) von den Interessenten der Subhastation:

1) der Extrahent, Kaufmann Leise aus Breslau,
2) der Bauer Meißner aus Dreschen.

b) Als Kauflustige:

der Freigärtner Walter aus Mannsdorf,

sämmtlich persönlich bekannt und verfügungsfähig.

Mit dem Extrahenten der Subhastation wurden zunächst nachstehende Kaufbedingungen verabredet:

1) Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen ohne Vertretung der Taxe.
2) Mit der Publication des Zuschlagsbescheides gehen auf den Käufer Eigenthum, Gefahr und Lasten, sowie Nutzungen und Vortheile des erstandenen Grundstücks über.
3) Das Kaufgeld muß der Ersteher zu einem Drittheil am Tage der Publication des Zuschlagsbescheides zum Depositorium des hiesigen Königl. Kreisgerichts, zu zwei Drittheilen aber im Kaufgelder-Belegungs-Termine zahlen, diese letzteren zwei Drittheile auch vom Tage der Publication des Zuschlagsbescheides bis zum Zahlungstage mit 5 % verzinsen.
4) Die Kosten des Zuschlagsbescheides incl. des Werthstempels trägt der Käufer, alle übrigen Subhastationskosten werden aus den Kaufgeldern vorweg entnommen.
5) An der südlichen Grenze des zu dem sub hasta stehenden Grundstücke gehörigen sogenannten Mittelfeldes stehen drei Eichen, welche der Grenznachbar, Bauer Zeisel, als sein Eigenthum beansprucht. Er hat deshalb gegen den zeitigen Besitze dieses Grundstücks einen Proceß angestrengt, welcher gegenwärtig noch in I. Instanz bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte schwebt. Der Ersteher bekommt also rücksichtlich der gedachten drei Eichen ein streitiges Anrecht, und übernimmt den Proceß

in der Lage, wie er sich befindet. Es ist aber nicht berechtigt, wenn dieser Proceß gegen ihn entschieden wird, von den Subhastations-Interessenten irgend welche Vertretung zu fordern.

6) In der Reallasten-Ablösung von Mannsdorf hat der Besitzer des sub hasta gestellten Grundstücks für den Mehrwerth seiner Berechtigungen Capitals-Abfindung erhalten, und sind in Folge dessen für den bisherigen Besitzer dieses Grundstücks 75 Thlr. in Rentenbriefen als Ablösungs-Capital bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte deponirt.

Diese Rentenbriefe bleiben — unbeschadet der den Real-Gläubigern daran zustehenden Rechte — vom Verkaufe ausgeschlossen; der Ersteher hat als solcher kein Anrecht auf diese Rentenbriefe.

Diese Bedingungen, gegen welche kein Widerspruch erhoben wurde, wurden bekannt gemacht, und bot hierauf

der Freigärtner Walter — 600 Thlr.

Ein weiteres Gebot wurde am Vormittage nicht abgegeben, und den Interessenten eröffnet, daß der Termin Nachmittags 5 Uhr würde fortgesetzt werden.

V. g. u.
Unterschriften.
Geschlossen.

P., Kreisrichter.

Fortgesetzt eodem. Nachmittags 5 Uhr.

Nach erfolgtem Aufrufe der Sache erscheinen

a) von den Interessenten der Subhastation:
1) der Besitzer Johann George Finger,
2) der Extrahent, Kaufmann Leise aus Breslau,
3) der Bauer Meißner aus Dreschen,
4) der Müller Zuske aus Mannsdorf;

b) als Kauflustige:
1) der Freigärtner Walter,
2) der Handelsmann Bernhard aus Doberau,
3) der Bauer Klinger aus Märzdorf,

sämmtlich dispositionsfähig. Gegen ihre Identität waltet kein Bedenken ob.

Nachdem die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht worden, bot

der Handelsmann Bernhard . . . . . 700 Thlr.

Herr Kaufmann Leise verlangte, daß der Handelsmann Bernhard, wenn er mit bieten wolle, die gesetzliche Caution mit 120 Thlr. erlege.

Der Handelsmann Bernhard erlegte hierauf die geforderte Caution, und zwar durch Deposition des Schlesischen Pfandbriefes litt. A Nr. 1170 auf Dobrowo über 100 Thlr., im Courswerthe von 95 Thlr. und durch Zahlung von 25 Thlr. in baarem Gelde.

Es meldete sich ferner als Kauflustiger:

4) der Auszügler Kluge aus Tannhaus.

Der Bauer Meißner verlangte, daß der Auszügler Kluge, bevor er zum Bieten zugelassen werde, die gesetzliche Caution erlege. Kluge erklärte, daß er dies zu thun außer Stande sei, und wurde ihm von dem Deputirten eröffnet, daß er nicht mit bieten dürfe.

Es bot hierauf

der Bauer Klinger . . . 800 Thlr.

Es schlug jetzt 6 Uhr. Bei nochmaligem Aufrufe der Sache meldete sich Niemand, und wurde den Anwesenden eröffnet, daß nunmehr neue Bieter nicht mehr zugelassen werden würden.

Es bot hierauf

Freigärtner Walter . . . . 900 Thlr.
Handelsmann Bernhard . . 950 Thlr.
Bauer Klinger . . . . . 1000 Thlr.

Der Handelsmann Bernhard erklärte, daß er vom Weiterbieten abstehe, und erhielt daher seine Caution gegen Quittung zurück.

V. g. u.

Bernhard, quittire über den Empfang von 25 Thlr. Courant und des Pfandbriefes litt. A Nr. 1170 über 100 Thlr.

Es bot weiter

der Freigärtner Walter . . . 1100 Thlr.

Der Bauer Klinger erklärte, daß er nicht weiter mitbieten wolle, und unterschrieb diese Erklärung. Klinger.

Meistbietender ist sonach geblieben der Freigärtner Walter mit einem Gebote von 1100 Thlr. (i. W. eilfhundert Thaler), und beantragte derselbe ihm das Grundstück für dieses Gebot zuzuschlagen.

Die anwesenden Real-Interessenten willigten ausdrücklich in den Zuschlag an den Freigärtner Walter für das von ihm abgegebene Meistgebot.

V. g. u.
Unterschriften.
Geschlossen.

P., Kreisrichter.

Ein anderes Formular einer Bietungs-Verhandlung.

Verhandelt auf dem Königlichen Kreisgerichte zu L. am 15. Mai 1856.

In der nothwendigen Subhastation des Bauerguts Nr. 6 zu Mannsdorf steht heute der Bietungstermin an.

Derselbe ist durch Aushang des Patents an der Gerichtsstelle und im Gerichtskretscham von Mannsdorf, sowie durch sechsmalige von Monat zu Monat erfolgte Einrückung des Patentes in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Liegnitz und in die Schlesische Zeitung bekannt gemacht, auch sind die Real-Interessenten von dem Termine vorschriftsmäßig in Kenntniß gesetzt.

Bei den Acten befinden sich die Behändigungsscheine und die beiden Aushänge, die Belagsblätter des Amtsblattes und der Schlesischen Zeitung. Dagegen fehlt unter den Postaufgabe-Scheinen der über die erfolgte Uebersendung des Subhastations-Patentes an den Rittergutsbesitzer Gloger zu Hermsdorf, als Inhaber der Rubr. III Nr. 4 auf dem subhastirten Grundstücke eingetragenen Forderung von 800 Thlr.

Da die Acten ergeben, daß die für den Gloger bestimmte Abschrift des Subhastations-Patentes zur Post gegeben worden ist, so ließ der Deputirte durch den Secretair Grün sofort die nöthigen Recherchen nach dem genannten Behändigungsscheine anstellen, verfuhr aber inzwischen mit Abhaltung des Termines.

Nach Aufrufe der Sache meldeten sich

a) Seitens der Interessenten der Subhastation:

1) der Kaufmann Laband aus Breslau als Extrahent der Subhastation,

2) der Müller Philipp aus Bohrau,
3) der Ausgedinger Feirig aus Mannsdorf, im Beistande des Rechts-Anwalts Selig von hier.

b) als Kauflustiger:

nur der Oekonom Vogt aus Grünberg;

sämmtlich verfügungsfähig und persönlich bekannt.

Der Extrahent der Subhastation stellte nachstehende Verkaufsbedingungen auf:

1) 2) 3) 4) wie in dem ersten Formulare.

5) Auf dem Bauergute Nr. 6. zu Mannsdorf ist für den Ausgedinger Feirig auf Grund des Kaufvertrages vom 15. Juli 1854 ein Wohnungsrecht und Ausgedinge und zwar in rubr. II. sub Nro. 6., ex decreto vom 22. Juli 1854 eingetragen. Dieses Wohnungsrecht und Ausgedinge soll von dem Ersteher nicht übernommen werden, der Verkauf des Grundstücks vielmehr ohne diese Last erfolgen.

Als diese Bedingungen bekannt gemacht wurden, protestirte der Ausgedinger Feirig gegen die unter Nr. 5. aufgeführte Bedingung, und verlangte, daß diese gänzlich wegfallen, der Ersteher mithin das Ausgedinge übernehmen solle.

Der Extrahent blieb aber bei seinem Antrage stehn, und führte zur Rechtfertigung desselben an, daß seine Forderung, wegen deren er die Subhastation beantragt habe, schon zufolge Verfügung vom 14. Sept. 1851 eingetragen worden, und also älter sei, als die Berechtigung des Ausgedingers.

Da eine Einigung unter den Interessenten nicht zu erzielen war, so eröffnete der Deputirte, daß das Grundstück in doppelter Weise zum Verkaufe ausgeboten werden würde, nämlich

a) mit dem Ausgedinge, so daß der Ersteher dieses unbeschadet des Kaufgeldes übernehmen muß,
b) ohne Ausgedinge;

und daß es dem erkennenden Richter vorbehalten bleibe, zu entscheiden, unter welchen Bedingungen der Zuschlag erfolgen solle.

Am Vormittage wurde ein Gebot nicht abgegeben, und den Erschienenen bekannt gemacht, daß die Verhandlung am Nachmittage um 4½ Uhr würde fortgesetzt werden.

V. g. u.
(Unterschriften.)
Geschlossen.
N., Kreisrichter.

Fortgesetzt eodem, Nachmittags 4½ Uhr.

Zunächst überreichte der Secretair Grün den fehlenden Postaufgabeschein bezüglich der an den Rittergutsbesitzer Gloger übersandten Abschrift des Subhastations-Patents, unter der Angabe, daß derselbe irrthümlich zu andern Subhastations-Acten geheftet gewesen und jetzt aufgefunden worden sei.

Nach erfolgtem Aufrufe der Sache erscheinen

a) Seitens der Real-Interessenten:

1) der Kaufmann Laband,

2) der Müller Philipp,
3) der Ausgedinger Feirig, im Beistande des Rechtsanwalts Selig,
4) der Subhastat, Bauer Schulz,

die zu 2 u. 3. Genannten mit der Erklärung, daß sie auf das Grundstück mit bieten wollten.

b) Als Kauflustige noch:

1) der Oeconom Vogt,
2) der Bauer Rabe aus Haide,
3) der Erbscholtiseibesitzer Henne aus Bullendorf,

ad 2 u. 3. persönlich bekannt und verfügungsfähig.

Nachdem den Erschienenen die Subhastations-Bedingungen und namentlich das doppelte Ausgebot bekannt gemacht worden, wurde, wie folgt, geboten:

a) auf das Grundstück ohne Ausgedinge:

1) vom Bauer Rabe . . 4000 Thlr.
2) vom Müller Philipp . 4500 „

Der Subhastat Bauer Schulz verlangte, daß der Müller Philipp die gesetzliche Bietungs-Caution in Höhe von 650 Thlr. erlege.

Dies that der Müller Philipp, indem er das Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 17. August 1854. über die für ihn auf dem sub hasta stehenden Bauergute rubr. III. sub Nr. 6 eingetragene Forderung von 700 Thlr. deponirte und zugleich erklärte, daß er mit dieser Forderung und diesem Instrumente die gesetzliche Caution für seine Gebote bestelle.

Da die Philipp'sche Forderung mit 5900 Thlr. ausgeht, also noch innerhalb des Taxwerthes von 6500 Thlr. steht, so wurde die gestellte Caution von den Interessenten nicht bemängelt.

Es wurden ferner geboten:
vom Oeconom Vogt . . 5000 Thlr.

b) auf das Grundstück mit Ausgedinge:

1) vom Ausgedinger Feirig 2500 Thlr.
2) von dem Subhastaten Bauern Schulz . . . . 3000 „

Der Extrahent Kaufmann Laband erklärte sofort, daß er ein Gebot Seitens des Subhastaten Schulz nur dann zulassen wolle und könne, wenn derselbe die gebotene Summe sofort baar erlegte.

Schulz räumte ein, daß er dies nicht thun könne, und wurde bedeutet, daß er vom Mitbieten ausgeschlossen sei, und daß auch sein abgegebenes Gebot nicht berücksichtigt werden könne.

Es schlug jetzt 6 Uhr, und da sich beim Aufrufe der Sache Niemand meldete, so wurde bekannt gemacht, daß neue Bieter nicht mehr zugelassen werden würden.

Hierauf bot:

der Bauer Rabe . . . . 5200 Thlr.

Der Erbscholtiseibesitzer Henne erklärte, daß er jetzt ein Gebot thun wolle.

Es protestirten jedoch die übrigen Bieter gegen seine Zulassung zum Mitbieten, indem sie anführten, daß, da er bis jetzt nicht geboten, er als ein neuer Bieter im Sinne des Gesetzes anzusehen sei.

Der Deputirte erklärte, daß dies zwar auch seine Ansicht sei, daß er jedoch

bei der Verschiedenheit der Interpretation der betreffenden gesetzlichen Bestimmung, sich nicht für berechtigt halte, den p. Henne vom Mitbieten auszuschließen.

Es erfolgte jedoch kein Gebot Seitens des Henne.

Da nun auch der Oeconom Vogt und der Müller Philipp erklärten, daß sie vom Weiterbieten abstehen, so blieb für das Grundstück ohne Ausgedinge Meistbietender der Bauer Rabe mit dem Gebote von 5200 Thlr. (i. W. fünftausend zweihundert Thaler), während für das Grundstück mit Ausgedinge Meistietender blieb der Ausgedinger Feirig mit dem Gebote von 2500 Thlr. (i. W. zweitausend fünfhundert Thaler).

Rabe sowohl als Feirig verlangten den Zuschlag, ein jeder für sein Gebot und unter den von ihm angenommenen Bedingungen.

Von den anwesenden Real-Interessenten willigten der Kaufmann Laband und der Müller Philipp in den Zuschlag an Rabe für sein Meistgebot, protestirten aber gegen die Ertheilung des Zuschlages an Feirig.

Der Ausgedinger Feirig dagegen protestirte gegen den Zuschlag an Rabe und erklärte:

„Falls das Gericht den Zuschlag an mich für das von mir abgegebene Meistgebot für unzulässig erachten, und darum mir denselben nicht ertheilen sollte, so beantrage ich Fortsetzung der Subhastation und Anberaumung eines neuen Bietungstermines.

Ich verpflichte mich, falls in dem eventuell anzuberaumenden neuen Bietungstermine gar kein Gebot von einem Bietungsfähigen abgegeben werden sollte, in das heute von Raabe abgegebene Meistgebot zu treten, und willige in diesem Falle ausdrücklich darein, daß der Zuschlag unter den von Raabe angenommenen Bedingungen auf mich selbst erfolge.

Sollte aber in dem eventuellen neuen Termine ein geringeres Gebot als das heutige abgegeben werden, so verpflichte ich mich, die Differenzsumme zwischen beiden Geboten sofort zu erlegen, und sämmtlichen Interessenten für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil, sowie für die Kosten der Anberaumung eines neuen Termins einzustehen. Für alle vorstehend eingegangnen Verpflichtungen bestelle ich hiermit zur Sicherung der Interessenten eine Caution von 520 Thlr. (i. W. fünfhundert zwanzig Thaler)."

Feirig zahlte zugleich 520 Thlr. in Kassen-Anweisungen auf den Tisch.

Gegen diesen eventuellen Antrag hatten die übrigen Anwesenden nichts zu erinnern.

Der Müller Philipp erhielt sein als Caution übergebenes Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 17. August 1854 zurück.

Der Bauer Schulz hatte sich im Laufe der Verhandlung entfernt, ohne eine Erklärung weiter abzugeben.

Die Verhandlung wurde nun vorgelesen, genehmigt, und, wie folgt, unterschrieben.

Unterschriften.

N., Kreisrichter.

B. Formular eines Zuschlagsbescheides.

Im Namen des Königs.

In der nothwendigen Subhastation des dem Bauer Freitag gehörigen, zu Mannsdorf, Kreis Linde, sub Nr. 92 belegenen Bauerguts

hat die erste Abtheilung des Königl. Kreisgerichts zu Linde in der Sitzung vom 16. Novbr. 1856, an welcher nachstehende Richter Theil genommen haben:

A. als Vorsitzender,
B.
C.
D.

in Erwägung,

daß die Subhastation im Wege der Execution auf den Antrag des Proceßrichters eingeleitet, und gegen die auf 6100 Thlr. ausgefallene gerichtliche Taxe Einwendungen rechtzeitig nicht erhoben worden sind, die erst 14 Tage vor dem Bietungstermine eingegangene Erinnerung des Holzhändlers Zeisig aber nach §. 5. der Verordn. II. v. 4. März 1834 unberücksichtigt bleiben mußte;

in Erwägung,

daß der nach §. 8. der citirten Verordnung auf sechs Monate hinaus gerückte und auf den 12. Novbr. c. anberaumte Bietungstermin durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch sechsmalige am 2. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 6. August, 5. September und 3. October erfolgte Einrückung des Subhastations-Patentes in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Liegnitz, sowie durch sechsmalige, am 3. Mai, 3. Juni, 4. Juli, 2. August, 2. September und 3. October, erfolgte Einrückung des Patentes in der Schlesischen Zeitung vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden (§. 8. l. c.), von diesem Termine auch sowohl der Schuldner, als auch der Extrahent der Subhastation und die sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen, ihrem Aufenthalte nach bekannten Real-Interessenten, sowie die Königl. Rentenbank für Schlesien, das Ortsgericht und das Kirchen- und Schul-Collegium zu Mannsdorf durch vorschriftsmäßig insinuirte Abschriften des Subhastations-Patentes benachrichtigt worden, der seinem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger, Handelsmann Levin aber in dem Subhastations-Patente öffentlich zum Termine vorgeladen worden, die Gläubiger endlich, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, in dem Subhastations-Patente aufgefordert worden sind, sich mit ihren Ansprüben bei dem Subhastations-Gerichte zu melden (§. 9. l. c. §. 384. Concurs-Ordn.);

in fernerer Erwägung,

daß in dem schon am Vormittage begonnenen, am Nachmittage vor 6 Uhr fortgesetzten und erst nach 6 Uhr geschlossenen Bietungstermine der Oeconom Billig mit einem Gebote von 6800 Thlr. Meistbietender geblieben ist, von den anwesenden Subhastations-Interessenten auch der Extrahent, Kaufmann Zeiler und die Real-Gläubiger Bauer Hurtig und Krämer Feist in den Zuschlag an ihn für das Meistgebot gewilligt haben;

der Widerspruch des Schuhmachers Nagel aber gegen den Zuschlag an Billig deshalb keine Beachtung verdient, weil der Widersprechende nicht zugleich auf Ansetzung eines neuen Bietungstermines angetragen und für

das Gebot, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet und Caution dafür bestellt hat (§. 13 der V. II. v. 3. März 1834.);

in weiterer Erwägung,

daß der Widerspruch des Ausgedingers Taper gegen die von dem Extrahenten der Subhastation aufgestellte und den übrigen im Termine anwesenden Real-Interessenten angenommene Verkaufsbedingung, inhalts deren das für den Taper auf dem subhastirten Bauergute in rubr. II. unter Nr. 4. aus dem Kauf-Vertrage vom 17. August 1854 zufolge Verfügung vom 3. Septbr. 1854 eingetragene Wohnungsrecht und Ausgedinge auf den Ersteher nicht mit übergehen soll, nicht berücksichtigt werden kann, weil die Forderung des Kaufmanns Zeiler, wegen deren die Subhastation des Bauerguts Nr. 92 Mannsdorf eingeleitet worden, schon zufolge Verfügung vom 3. Febr. 1852 eingetragen, mithin älter ist, als die Berechtigung des Taper bezüglich des Ausgedinges,

das dem Zeiler aus der Eintragung seiner Forderung entstandene dingliche Recht an dem verpfändeten Grundstücke aber wider seinen Willen durch spätere Handlungen des Besitzers namentlich durch Belastung des Grundstücks mit einem Ausgedinge nicht geschmälert werden konnte,

(§. 24. Tit. 20. Thl. I. A. L. R.)

eine solche Schmälerung aber offenbar dann eintreten würde, wenn der Grundstücks-Besitzer jederzeit das Recht hätte, ein Ausgedinge mit der Wirkung zu constituiren, resp. das Grundstück für ein Ausgedinge derartig zu verpfänden, daß bei einem nothwendigen Verkaufe des Grundstücks dieses Ausgedinge unter allen Umständen von dem Ersteher übernommen werden müßte, weil bei der aus der Uebernahme des Ausgedinges resultirenden Verringerung des Kaufgeldes der früher eingetragene Gläubiger Gefahr laufen könnte, mit seiner Forderung bei der Vertheilung der Kaufgelder ganz oder theilweise auszufallen, während das erst später eingetragene Ausgedinge durch die Uebernahme Seitens des Erstehers zur vollständigen Befriedigung gelangen würde, ein solches Verfahren also eine Verletzung sowohl des allgemeinen Grundsatzes zur Folge haben würde, wonach, wenn ein Grundstück Mehreren verpfändet und zu ihrer aller Befriedigung unzureichend ist, das Vorzugsrecht unter ihnen lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung sich bestimmt (§. 500. Tit. 20. Thl. I. A. L. R.), als auch der speciellen Vorschrift, inhalts deren die Rangordnung zwischen den auf einem Grundstücke eingetragenen privatrechtlichen Reallasten und den Hypothekenforderungen bei einer Collision durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt wird (§. 55. Conc. Ordn.);

die Competenz des adjudicirenden Richters zur Entscheidung dieser Streitfrage auch unzweifelhaft ist, weil es gerade zu seinen Obliegenheiten gehört, festzustellen, an welchen Bieter und unter welchen Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll;

in endlicher Erwägung,

daß, da der Besitztitel des subhastirten Bauerguts auf den Namen des Exequenden Freitag noch nicht berichtigt ist, mit der Subhastation das Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten nach §. 7. der V. II. vom 4. März 1834 verbunden worden ist, in Folge dessen auch der Bauer Leder sich mit Eigenthums-Ansprüchen gemeldet, diese jedoch bis zum Schlusse des Bietungstermines weder näher erläutert noch unter Beweis

gestellt hat, und deshalb auf seine Ansprüche bei Abfassung des Zuschlags-bescheides keine Rücksicht genommen werden kann, vielmehr ihm nur überlassen bleiben muß, seine angeblichen Ansprüche gegen die Kaufgelder resp. gegen den Ersteher geltend zu machen (§§. 75—77. Tit. 24. Pr. O.);

für Recht erkannt,

daß das Bauergut Nr. 92 zu Mannsdorf unter nachstehenden Bedingungen

inser. die aufgestellten Bedingungen, von denen eine dahin lautet:

das auf dem subhastirten Bauergute haftende, und auf seinem Hypotheken-Folium in rubr. II. sub Nr. 4 aus dem Kauf-Vertrage vom 17. August 1854 zufolge Verfügung vom 3. Septbr. 1854 für den Johann Gottlieb Feirig eingetragene Wohnungsrecht und Ausgedinge geht auf den Ersteher nicht über; der Ausgedinger ist vielmehr nur berechtigt, den Werth seiner Berechtigungen aus den Kaufgeldern zu liquidiren.

dem Oeconom Carl Heinrich Billig für das Meistgebot von 6800 Thlr. (i. W. sechstausend achthundert Thalern) zuzuschlagen,

der Bauer Gottfried Leder aber, sowie alle unbekannten Real-Prätendenten mit ihren Real-Ansprüchen an das subhastirte Bauergut zu präcludiren.

V. R. W.

Unterschriften.

C. Formular einer Kaufgelderbelegungs-Verhandlung.

Verhandelt auf dem Königlichen Kreisgerichte zu F. den 1. October 1856.

In der nothwendigen Subhastation des Restgutes Nr. 12 zu Grünwiese steht heute Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an.

In diesem hatten sich eingefunden:

1) Der Ersteher Oeconom Albrecht aus Grünwiese, die ihm ertheilte Ausfertigung des Zuschlagsbescheides vom 1. August c. überreichend.

2) Nachstehende Real-Interessenten:

Der Extrahent der Subhastation, Kaufmann Ludwig von hier,
der Ausgedinger Hurtig aus Grünwiese,
der Freigärtner Paul ebendaher,
der Gerichtsscholz Lende ebendaher,
der Kreissteuer-Einnehmer Wulle von hier,
der Bauer Röthig aus Hartau,
der Pfarrer Muse aus Grünwiese,
der Mühlenbauer Forte aus Mannsdorf,
der Gastwirth Zappel ebendaher,

sämmtlich verfügungsfähig, auch mit Ausschluß des Freigärtners Paul von Person wohl bekannt. Der Paul wurde von dem Gerichtsscholzen Lende recognoscirt.

Nachdem von dem Botenmeister Hauser der öffentliche Aushang, enthaltend die Vorladung der nicht eingetragenen Real-Gläubiger zum Kaufgelder-vertheilungs-Termine, versehen mit dem Vermerke über erfolgte Anheftung und Abnahme zu den Acten übergeben worden, wurde mit den Erschienenen, wie folgt, verhandelt:

I. Der Oeconom Albrecht hat das Restgut Nr. 12 Grünwiese für das Meistgebot von 1800 Thlr. erstanden.

Nach Inhalt des am 1. August 1856 publicirten Zuschlagsbescheides war er verpflichtet, ⅓ des Kaufgeldes am Tage der Publication des Zuschlags-

bescheides zum Depositorium des hiesigen Kreisgerichts, den Rest aber nebst 5 % Zinsen davon seit jenem Tage im heutigen Termine zu bezahlen.

In Folge dessen hat der Ersteher, Albrecht, am 1. August 1856	500 Thlr.	—	Sgr.
zum gerichtlichen Depositum eingezahlt und soll daher heute noch zahlen	1300 =	—	=
nebst 5 % Zinsen vom 1. August c. bis heute mit .	10 =	25	=
so daß, da die deponirt gewesenen 500 Thlr. Kaufgelder keine Zinsen getragen haben, die Kaufgelder in Höhe von	1810 Thlr.	25	Sgr.
vorhanden sein müssen.			
Auf die noch zu entrichtenden Kaufgelder zahlt heute der Ersteher baar nur	410 Thlr.	25	Sgr.
er will in Anrechnung auf die Kaufgelder die rubr. III. Nro. 1 eingetragene Forderung des Bauern Nöthig in Höhe von	600 =	—	=
nebst den Zinsen von heute ab übernehmen, und bleibt den Rest der Kaufgelder mit	300 =	—	=
rückständig; so daß mit Hinzurechnung der bereits ad depositum gezahlten und heute von dem Commissarius erhobenen	500 =	—	=
die Kaufgelder mit	1810 Thlr.	25	Sgr.
nachgewiesen und belegt sind.			

Von diesen Kaufgeldern kommen vorweg in Abzug:

a) die gerichtlichen Kosten des Verfahrens, soweit sie von der Kaufgeldermasse zu tragen sind, welche nach der anliegenden festgesetzten Liquidation nach Abzug des Vorschusses betragen	41 Thlr. 25 Sgr.		
b) der von dem Extrahenten, Kaufmann Ludwig gezahlte Subhastationskosten-Vorschuß mit	24 = — =		
zusammen		65 Thlr. 25 Sgr.	
so daß zur Vertheilung unter die Gläubiger eine Kaufgelder-Masse von . . . . verbleibt.		1745 Thlr. — Sgr.	

An die Salarien-Kasse werden von den vorhandenen baaren Kaufgeldern sofort die liquidirten 41 Thlr. 25 Sgr. und an den Kaufmann Ludwig die vorgeschossenen 24 Thlr. ausgezahlt.

II. Auf die Kaufgelder werden, nachdem den Interessenten mitgetheilt worden, daß die Subhastation durch Verfügung vom 25. Januar 1856 eingeleitet worden, und ihr eine Beschlagnahme der Revenüen oder Sequestration nicht vorangegangen sei, nachstehende Ansprüche erhoben:

1) von dem Kreissteuer-Einnehmer Wulle die rückständige, von dem subhastirten Restgute aus der Zeit vom 1. April c. bis 1. Aug. c.

	Thlr. Sgr. Pfg.	Thlr. Sgr. Pf.
an die Rentenbank zu entrichtende Rente mit		5 — —
2) von dem Gerichtsscholzen Lende rückständige Communal-Abgaben aus demselben Zeitraume		1 15 —
3) von dem Pfarrer Muse für rückständigen Decem aus dem nämlichen Zeitraume . .		2 15 —
4) von dem Bauern Nöthig die für ihn in rubr. III. Nro. 1 ex decreto v. 20. April 1847 eingetragene Forderung von . . .	600 — —	
nebst den laufenden Zinsen zu 4% für die Zeit vom 1. Januar 1856 bis heute mit	18 — —	
und den rückständigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Juli 1856 bis 1. Januar 1856 mit	12 — —	
zusammen		630 — —
Er überreicht das über seine Forderung sprechende Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 14. April 1847.		
5) Von dem Extrahenten der Subhastation Kaufmann Ludwig unter Ueberreichung des Schuld- und Hypotheken-Instruments vom 20. Mai 1848 und der Cessionen vom 4. Juni 1853 und 12. August 1854 die rubr. III. Nro. 2 ex decreto vom 25. Mai 1848 eingetragene Forderung von . .	500 — —	
nebst den laufenden Zinsen zu 5% vom 1. Januar 1856 bis heute mit . . .	18 22 6	
und den rückständigen Zinsen vom 1. Jan. 1855 bis dahin 1856 mit	25 — —	
endlich, indem er unter Berufung auf das übergebene Instrument bemerkt, daß die Hypothek auch für die Kosten haftet, die von ihm in seiner Proceßsache wider den Subhastaten verauslagten und noch nicht erstatteten Kosten, nach der übergebenen Liquidation mit	7 18 —	
zusammen		551 10 6
6) ex officio für den nicht erschienenen Handelsmann Levin die rubr. III. Nro. 3. für ihn ex decreto vom 16. Decbr. 1851 eingetragene Forderung von	200 — —	
nebst den laufenden Zinsen zu 5% seit dem 1. Januar 1856 und zweijährigen Rückständen mit	27 15 —	
zusammen		227 15 —
7) von dem Ausgedinger Hurtig der Werth nachstehender Rückstände des für ihn in		

	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
rubr. II. sub Nro. 4 ex decreto vom 20. Januar 1852 eingetragenen Ausgedinges[1]) aus der Zeit vom 1. Januar 1856 bis 1. August 1856		
2 Scheffel Weitzen à 2 Thlr. zusammen	4 — —	
5 Pfund Butter à 4 Sgr. =	— 20 —	
1 Scheffel Korn à 1 Thlr. =	1 — —	
zusammen		5 20 —
8) von dem Freigärtner Paul die für ihn in rubr. III. sub Nro. 4 ex decreto vom 17. März 1854 eingetragene Forderung von	150 — —	
nebst den laufenden Zinsen zu 5% seit dem 1. Januar 1856 bis heute mit . . .	5 18 9	
und den rückständigen Zinsen seit dem 1. Juli 1855 mit	3 22 6	
zusammen		159 11 3

Er überreicht die über seine Forderung sprechende Urkunde vom 13. März 1854 und bemerkt, daß ein förmliches Hypotheken-Instrument nicht ausgefertigt worden sei.

9) Von dem Mühlenbauer Forte das für ihn rubr. III. sub Nro. 5 ex decreto vom 2. Decbr. 1854 eingetragene Capital von	300 — —	
nebst den laufenden Zinsen zu 5% seit dem 1. Octbr. 1855 mit	15 — —	
indem er bemerkt, daß nach Ausweis des überreichten Schuld- und Hypotheken-Instruments vom 29. Nov. 1854 die Zinsenfälligkeitstermine auf den 1. April und 1. Octbr. jeden Jahres verabredet worden seien		
zusammen		315 — —
10) von dem Gastwirth Zappel die für ihn rubr. III. Nro. 6 ex decreto v. 11. Juni 1855 eingetragene Forderung von . .	200 — —	
nebst den laufenden Zinsen zu 5% seit dem 1. Januar 1856 mit	7 15 —	
zusammen		207 15 —

Er überreicht das Schuld- und Hypotheken-Instrument vom 10. Juni 1855 und die Cession vom 14. August 1855.

Die Erschienenen erkennen sämmtliche

[1]) Es ist hier angenommen, daß das Ausgedinge von dem Ersteher übernommen wird.

vorstehende Liquidate als richtig an und sind dahin einverstanden, daß sie in der angeführten Reihenfolge aus den Kaufgeldern zur Hebung gelangen sollen.

Die Summe der Liquidate beträgt	2105 Thlr.	11 Sgr.	9 Pf.
Zu ertheilende Kaufgeldermasse ist vorhanden	1745 „	— „	— „
und ergiebt sich mithin ein Ausfall von	360 Thlr.	11 Sgr.	9 Pf.

welcher trifft:

das ganze Liquidat Nr. 10 mit	207 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
von dem Liquidate Nr. 9 einen Antheil von	152 „	26 „	9 „
macht zusammen	360 Thlr.	11 Sgr.	9 Pf.

III. Bevor die Vertheilung der Kaufgelder erfolgte, erklärte der Ersteher Albrecht:

„Die für den Bauern Nöthig in rubr. III Nr. 1 aus dem Instrumente vom 14. April 1847 zufolge Verfügung vom 20. April 1847 eingetragene Darlehnsforderung von 600 Thlr. übernehme ich mit den Zinsen zu 4% vom heutigen Tage an in Anrechnung auf die Kaufgelder."

Der Bauer Nöthig gab zu dieser Uebernahme ausdrücklich seine Zustimmung, und verlangte demnach aus der vorhandnen Kaufgeldermasse nur die Zahlung seiner Zinsenforderung.

Die baaren Kaufgelder in Höhe von 845 Thlr. wurden nun in nachstehender Art vertheilt:

a) an den Kreis-Steuer-Einnehmer Wulle mit (Liquidat Nr. 1.)	5 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) an den Gerichtsscholzen Lende mit . . . (Liquidat Nr. 2.)	1 „	15 „	— „
c) an den Pfarrer Muse (Liquidat Nr. 3) mit	2 „	15 „	— „
d) an den Bauer Nöthig die liquidirten Zinsen (Liquidat Nr. 4) mit	30 „	— „	— „
e) an den Kaufmann Ludwig mit . . . . (Liquidat Nr. 5.)	551 „	10 „	6 „
f) zur Asservation der auf das Liquidat Nr. 6 des Handelsmann Levin zur Hebung gelangende Betrag mit	227 „	15 „	— „
g) an den Ausgedinger Hurtig mit . . . (Liquidat Nr. 7.)	5 „	20 „	— „
h) an den Freigärtner Paul auf sein Liquidat Nr. 8 ein Betrag von	21 „	14 „	6 „
sind zusammen:	845 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Der Kaufgelder-Rückstand von 300 Thlr. nebst 5% Zinsen vom heutigen Tage wird übereignet:

i) dem Freigärtner Paul auf sein Liquidat Nr. 8 in Höhe von	137 Thlr.	26 Sgr.	9 Pf.
k) dem Mühlenbauer Forte auf den zur Hebung gekommenen Antheil seines Liquidats Nr. 9 mit	162 „	3 „	3 „
zusammen	300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

und zwar in der angeführten Reihenfolge,

so daß dem Freigärtner Paul mit seinem Antheile das Vorzugsrecht vor dem Antheile des Forte zusteht.

Sämmtliche Interessenten erkannten die Vertheilung als richtig an.

Der Bauer Nöthig beantragt

ihm eine Ausfertigung der heutigen Verhandlung zu ertheilen.

Die Kosten dafür übernimmt der Ersteher Albrecht.

Der Mühlenbauer Forte bittet

ihm über seinen Antheil an dem Kaufgelder-Rückstande ein Zweig-Instrument zu ertheilen.

Es wurden hierauf

a) das Instrument des Kaufmann Ludwig vom 20. Mai 1848 nebst den Cessionen vom 4. Juni 1853 und 12. August 1854,

b) das Instrument des Freigärtners Paul vom 13. März 1854

cassirt und in dieser Form zu den Acten genommen.

Auf das Instrument des Bauern Nöthig vom 14. April 1847 wurde nachstehendes Attest gesetzt:

Attest.

Die aus dem vorstehenden Instrumente auf dem Restgute Nr. 12 zu Grünwiese rubr. III. Nr. 1 eingetragne Forderung von 600 Thlr. (i. W. sechshundert Thalern) ist bei der nothwendigen Subhastation des verpfändeten Grundstücks mit den liquidirten laufenden und rückständigen Zinsen vollständig zur Hebung gelangt, und in Höhe von 600 Thlr. (i. W. sechshundert Thalern) von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelder überommen worden.

F., den 1ten October 1856.

Der Commissar des Königl. Kreisgerichts.

H., Kreisrichter.

Auf das Instrument des Mühlenbauers Forte vom 29ten Novbr. 1854 wurde nachstehendes Attest gesetzt:

Attest.

Die aus dem vorstehenden Instrumente auf dem Restgute Nr. 12 zu Grünwiese rubr. III Nr. 5 eingetragne Forderung von	300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
nebst den liquidirten Zinsen in Höhe von . .	15 "	— "	— "
zusammen	315 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
i. W. dreihundert fünfzehn Thalern ist bei der nothwendigen Subhastation des verpfändeten Grundstücks nur in Höhe von . . .	162 "	3 "	3 "
i. W. einhundert zwei und sechszig Thaler drei Silbergroschen drei Pfennige aus den Kaufgeldern zur Hebung gelangt, dagegen mit dem Reste von	152 "	26 "	9 "

i. W. einhundert zwei und fünfzig Thalern sechs und zwanzig Silbergroschen neun Pfennigen ausgefallen.

F., den 1ten October 1856.

Der Commissar des Königl. Kreisgerichts.

H., Kreisrichter.

Auf das Instrument des Gastwirths Zappel endlich vom 10ten Juni 1855 wurde folgendes Attest gesetzt:

Attest.

Die aus dem vorstehenden Instrumente auf dem Restgute Nr. 12 zu Grünwiese rubr. III. Nr. 6 eingetragne Forderung von 200 Thlr. — Sgr. nebst den liquidirten Zinsen in Höhe von . . . . 7 = 15 =

zusammen 207 Thlr. 15 Sgr.

i. W. zweihundert sieben Thaler fünfzehn Silbergroschen ist bei der nothwendigen Subhastation des verpfändeten Grundstücks gänzlich ausgefallen.

F., den 1ten October 1856.

Der Commissar des Königl. Kreisgerichts.

H., Kreisrichter.

Nachdem nun noch den Unterschriften des Commissar unter den Attesten das Gerichtssiegel beigedrückt, und die den Instrumenten des Mühlenbauers Forte und des Gastwirths Zappel angehefteten Hypothekenbuchs-Auszüge durchschnitten worden, wurden die letztgedachten Instrumente, sowie das des Bauern Nöthig den Eigenthümern zurückgegeben, und die Verhandlung demnächst den Interessenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben.

Unterschriften.

Geschlossen.

H., Kreisrichter.

Ein anderes Formular einer Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung.

Verhandelt F., den 1ten Novbr. 1856.

In der nothwendigen Subhastation der Freigärtnerstelle Nr. 14 zu Grünwiese steht heute Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an.

In diesem hatten sich eingefunden:

1) der Ersteher, Gastwirth Lustig aus Grünwiese,
2) der Subhastat, Freigärtner Berthold und seine Ehefrau Anna Maria geb. Freitag,
3) der Gerichtsscholz Pauker,
4) der Schullehrer Klammt,
5) der Schmiedemeister Richter,
6) der Dienstknecht Haber,

sub 2 — 6 sämmtlich aus Grünwiese;

7) der Kaufmann Selle von hier (Extrahent der Subhastation),
8) die unverehelichte Susanne Gern und der Vormund ihres unehelichen Kindes, Häusler Härtel aus Mannsdorf,
9) der Oelmüller Friedrich Raps ebendaher,
10) der Commissionair Bock aus Glogau,
11) der Schuhmacher Nagel von hier.

Die Erschienenen sind sämmtlich verfügungsfähig, auch mit Ausnahme des Commissionair Bock persönlich bekannt. Diesen recognoscirt der anwesende von Person bekannte Gerichtsdiener Römer, und unterschrieb zum Zeichen dessen

Römer als Recognoscent.

Nachdem der Botenmeister Zeller den öffentlichen Aushang, enthaltend die Vorladung der aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realgläubiger zum Kaufgeldervertheilungs-Termine, versehn mit dem Vermerke über erfolgte

Anheftung und Abnahme zu den Acten überreicht hatte, wurde mit den Erschienenen nachstehend verhandelt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Der Gastwirth Lustig hat laut der am 1ten Sept. c. publicirten Adjudicatoria die Freigärtnerstelle Nr. 14 zu Grünwiese für den Preis von	1650	—	—
erstanden.			
Nach den Kaufbedingungen war er verpflichtet, ein Drittheil des Kaufgeldes am Tage der Publication des Zuschlagsbescheides, die übrigen zwei Drittheile aber nebst 5% Zinsen davon seit jenem Tage im heutigen Termine zu entrichten.			
Er hat aber bei Publication des Zuschlagsbescheides nichts gezahlt, und muß also heute das gesammte Kaufgeld nebst 5% Zinsen seit dem 1ten Septbr., welche bis heute	13	22	6
betragen, zusammen also	1663	22	6
zahlen.			
Der Ersteher, die Zinsenberechnung als richtig anerkennend, zahlte hierauf die Summe von	1663	22	6
baar auf den Tisch.			

Von diesen Kaufgeldern kommen vorweg in Abzug:

	Thlr.	Sgr.
1) die gerichtlichen Kosten des Verfahrens, soweit sie aus der Kaufgeldermasse zu zahlen sind, welche nach der beiliegenden festgesetzten Liquidation — nach Abrechnung des Vorschusses — noch betragen	40	26
2) der von dem Extrahenten, Kaufmann Selle geleistete Kosten-Vorschuß	22	—
zusammen	62	26

	Thlr.	Sgr.	Pf.
zusammen	62	26	—
so daß zur Vertheilung unter die Gläubiger an Kaufgeldern noch übrig bleiben	1600	26	6

An die Kreisgerichts-Salarien-Kasse wurden sofort die liquidirten 40 Thlr. 26 Sgr. und an den Kaufmann Selle die vorgeschossenen 22 Thlr. aus den Kaufgeldern gezahlt.

II. Auf die Kaufgelder werden, nachdem den Interessenten mitgetheilt war, daß die Subhastation durch Verfügung vom 10ten Februar c. eingeleitet worden, und daß derselben weder eine Sequestration noch eine Beschlagnahme der Revenüen vorangegangen sei, nachstehende Ansprüche erhoben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von dem Gerichtsscholzen Pauker rückständige Communal-Abgaben aus der Zeit vom 1. April bis 1. Septbr. c. mit	3	12	6
2) von dem Schullehrer Klammt der von dem subhastirten Grundstücke an den Schullehrer von Grünwiese zu entrichtende Zins aus der Zeit vom 1. April bis 1. Septbr. mit	2	—	—
3) von dem Dienstknecht Haber rückständiger Dienstlohn aus der Zeit vom 1. Jan. bis 1. Septbr. c. mit	9	—	—
indem er unter Berufung auf das Zeugniß des Gerichtsscholzen Pauker behauptet, daß er zu der Bewirthschaftung der suhastirten Freigärtnerstelle von deren früherem Besitzer gehalten worden sei.			

	Thlr.	Sgr.	Pf.
4) von dem Schmiedemeister Richter der Werth der für den Zeitraum v. 1. Jan. 1855 bis 1. Septbr. 1856 rückständig gebliebenen 12 Metzen Schärfkorn mit	1	6	—
Er bezieht sich zur Begründung seines Liquidats auf die rubr. II. Nr. 2 auf dem Folium des subhastirten Grundstücks zufolge Verfügung vom 18. August 1802 eingetragene Verpflichtung.			
5) von dem Extrahenten der Subhastation, Kaufmann Selle unter Ueberreichung des Schuld- und Hypotheken-Instruments vom 14. Mai 1843 nebst annectirter Cession vom 12. April 1849 und der Cessions-Urkunde vom 3. Juli 1854 die zufolge Verfügung vom 18. Mai 1845 in rubr. III. sub Nr. 1 eingetragene Forderung von . . . 800 Thlr. — Sgr. nebst den laufenden Zinsen zu 5% seit dem 1. October 1855 — da die Zinsen nach Inhalt des Instruments stets am 1. April und 1. October jeden Jahres fällig sind — mit . . . . . 43 Thlr. 10 Sgr. und den rückständigen Zinsen seit dem 1. October 1854 mit . . . . 40 Thlr. — Sgr. zusammen	883	10	—
6) von der verehelichten Freigärtner Berthold, Anna Maria geb. Freitag, im Beistande ihres Ehemannes, Freigärtners Berthold (des Subhastaten) die für sie ex decreto vom 16. Januar 1850 aus dem übergebenen Instrumente vom 13. Januar 1850 eingetragenen Illaten-Forderung von	500	—	—
7) von der unverehelichten Susanne Gern, und dem Vormunde ihres außerehelich gebornen Kindes, Häusler Härtel unter Bezugnahme auf das Intabulat rubr. III. Nr. 3 und unter Ueberreichung des Schuld- und Hypotheken-Instruments vom 14. Mai 1851 a) die rückständigen und die laufenden Alimente für ihr Kind aus der Zeit vom 1. April bis 1. Decbr. c. mit . . . . 9 Thlr. b) ein Capital von . . . . 87 " zur Sicherstellung der künftigen Alimente ihres Kindes zusammen	96	—	—

Sie führt an, daß auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 12. März 1851 zufolge Verfügung vom 14. Mai 1851 für ihr am 1. April 1850 außerehelich gebornes Kind eine diesem bis zu seinem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre zustehende Forderung von jährlich 12 Thlr. Alimenten auf dem subhastirten Grundstücke eingetragen worden sei, und daß, da das Kind ultimo December dieses Jahres $6\frac{3}{4}$ Jahr alt sein würde, zur Sicherstellung der zukünftigen Alimente auf einen Zeitraum von $7\frac{1}{4}$ Jahren ein Capital von 87 Thlrn. erforderlich sei.

Thlr. Sgr. Pf.

8) von dem Oelmüller Friedrich Raps aus dem übergebenen Instrumente vom 17. Juni 1855 die rubr. III. Nr. 4 zufolge Verfügung vom 20. Juni 1855 für ihn eingetragene Cautions-Forderung von . . . . 100 — —

Nach Inhalt des Instruments und der darauf basirten Eintragung hat der Subhastat dem Liquidanten diese Caution bestellt zu seiner Sicherstellung wegen aller Ansprüche, die diesem aus dem zwischen ihnen geschlossenen Lieferungs-Vertrage um 300 Scheffel Korn gegen ihn erwachsen dürften, namentlich auch für allen Schaden, der diesem aus der gar nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung der versprochenen 300 Scheffel Korn entstehen könnte.

Der Oelmüller Raps erklärt, daß der Subhastat, Berthold, den Lieferungs-Vertrag zwar nicht vollständig erfüllt habe, und daß ihm aus demselben Ansprüche gegen den p. Berthold zustehen, daß er jedoch augenblicklich außer Stande sei, die Höhe seiner Ansprüche genau anzugeben, und deshalb beantrage,

den auf dieses Liquidat zur Hebung gelangenden Betrag der Kaufgelder vorläufig zum gerichtlichen Depositum zu nehmen.

Thlr. Sgr.

9) von dem Commissionair Bock die rubr. III. Nr. 5 aus dem übergebenen Instrumente vom 22. August 1855 ex decr. vom 27. August 1855 eingetragene Forderung von . . . . 400 —
nebst 5% Zinsen davon seit dem 1. October 1855 mit 21 20
zusammen 421 20 —

10) von dem Schuhmacher Nagel die aus dem Schuld- und Hypotheken-Instrumente vom 15. September 1855 zufolge Verfügung vom 16. September desselben Jahres für ihn eingetragene Forderung von . . . . 400 —
nebst den Zinsen zu 5% seit dem 1. Octbr. 1855 mit 21 20
zusammen 421 20 —

Er überreicht das bezeichnete Instrument.

Die Summe der Liquidate beträgt 2438 8 6
Die zu ertheilende Kaufgeldermasse beläuft sich auf . . 1600 26 6
Es ergiebt sich mithin ein Ausfall von . . 837 12 —

Thlr. Sgr. Pf.

welcher, wenn sämmtliche Liquidate in der angegebenen Reihenfolge anerkannt werden, trifft:

a) das ganze Liquidat Nr. 10 mit . . . . . . 421 20 —
b) von dem Liquidate Nr. 9 einen Antheil von . 415 22 —
zusammen . 837 12 —

Thlr. Sgr. Pf.

Es werden jedoch nur die Liquidate Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. und 9 als richtig und gültig von sämmtlichen Anwesenden anerkannt, und in deren Befriedigung aus den Kaufgeldern, soweit diese reichen, in der hier aufgeführten Reihenfolge gewilligt.

Dagegen wird das Liquidat der verehelichten Berthold (Nr. 6) von dem Commissionair Bock als ungültig bestritten und gegen Zahlung des darauf fallenden Kaufgelder-Betrages an die Berthold protestirt. Er behauptet nämlich, daß die p. Berthold ihrem Ehemanne nichts in die Ehe eingebracht habe und diese Pfandbestellung nur zum Scheine erfolgt sei.

Die Anna Maria Berthold beruft sich dagegen zum Beweise darüber, daß sie ihrem Ehemanne wirklich 500 Thlr. baares Geld in die Ehe eingebracht hat, auf den mit diesem am 13. Januar 1850 gerichtlich abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag, in welchem derselbe schon damals den Empfang der Illaten bekannt und sich zu deren Sicherstellung verpflichtet hat, sowie auf das Zeugniß ihrer Stiefmutter, der verwittweten Ausgedinger Freitag, Anna Rosine geb. Weigel zu Leuthen, welche bei der Zahlung des gedachten Illaten-Capitals Seitens ihres Vaters an den Berthold gegenwärtig gewesen sei, und endlich auf das Zeugniß des Gerichtsscholzen Wagenknecht zu Leuthen, in dessen Gegenwart die Verhandlungen über die Höhe der Illaten zwischen ihrem Vater und ihrem damaligen Bräutigam Berthold gepflogen worden sind.

So hofft auf Grund der Aussagen dieser Zeugen zum Erfüllungseide über ihre Behauptungen zugelassen zu werden, und beantragt mit Zustimmung ihres Ehemannes

> den auf ihr Liquidat fallenden Betrag der Kaufgelder ad depositum zu nehmen, und einen Auszug aus der heutigen Verhandlung anzufertigen, der als ihre Klageschrift gegen den Commisssonair Bock bei dem zwischen ihnen zu verhandelnden Rechtsstreite angesehen werden soll.

Die Richtigkeit der Nagel'schen Forderung (Liquidat Nr. 10) bestreitet der Schuldner, Freigärtner Berthold, indem er behauptet, von demselben auf die ausgestellte Schuld-Urkunde vom 15. September 1855 keine Valuta erhalten zu haben. Nagel habe ihn zu der Ausstellung der Schuld-Urkunde durch das Versprechen bewogen, ihm darauf Geld zu verschaffen, habe ihm aber weder Geld verschafft, noch, seiner wiederholten Aufforderungen ungeachtet, das Instrument zurückgegeben. Falls also das Liquidat des Nagel aus den Kaufgeldern ganz oder theilweise zur Hebung käme (etwas, was eintreten würde, wenn seine Ehefrau in dem Processe gegen Bock unterliegen sollte), so protestire er gegen die Zahlung dieses Percipiendi an Nagel und verlange die Auszahlung dieses Betrages an sich.

Nagel bestreitet die Behauptungen des p. Berthold und wird seine Rechte gegen ihn in einer besonderen Klageschrift ausführen. Er bittet aber, ihm mit der Einreichung der Klage so lange Frist zu geben, bis sich durch Entscheidung des Processes zwischen der verehelichten Berthold und dem Commissionair Bock herausgestellt haben wird, ob sein Liquidat noch, wenn auch nur theilweise, zur Hebung kommt oder gänzlich ausfällt.

Bezüglich des Liquidats unter Nr. 7 b sind die Interessenten, nämlich außer der Liquidantin noch der Commissionair Bock, der Schuhmacher Nagel und der Schuldner Berthold dahin einig, daß der darauffallende Kaufgelder-Antheil mit 87 Thlr. zum gerichtlichen Depositum genommen wird, und davon die Alimente des unehelichen Kindes der Susanne Gern bis zu dessen zurück-

gelegtem vierzehnten Lebensjahre in vierteljährigen Raten praenumerando entrichtet werden.

Sollte das Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre sterben und in Folge dessen die Alimentations-Verbindlichkeit aufhören, so soll der dann noch vorhandene Capitalsrest den Liquidanten sub 9 und 10, sofern diese nicht anderweitig aus den Kaufgeldern befriedigt sein würden, resp. für den Liquidanten Nr. 10 dem Subhastaten Berthold (wenn Nagel nämlich den gegen Berthold anzustrengenden Proceß verliert) und zwar in der Reihenfolge ihrer Liquidate zugetheilt werden.

Ebenso vereinigen sich Bock, Raps, Nagel und Berthold zu dem Antrage den auf das Liquidat Nr. 8 fallenden Betrag der Kaufgelder mit 100 Thlr. zum gerichtlichen Depositum zu nehmen.

So weit der Raps seine Ansprüche auf diese Summe nicht nachzuweisen vermag, soll dieselbe unter die Liquidanten Nr. 9 und 10 sofern dieselben nicht anderweitig aus den Kaufgeldern vollständig befriedigt werden, resp. für den Liquidanten Nr. 10 dem p. Berthold in dem oben genannten Falle, nach der Reihenfolge ihrer Liquidate vertheilt werden.

III. Es wurde nun von dem Commissar mit Zuziehung des Herrn Calculators Böhm nachstehender Theilungsplan entworfen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Zu vertheilende Kaufgelder-Masse ist vorhanden				1600	26	6
B. Daraus werden nachstehende Liqudate berichtigt:						
1) des Gerichtsscholzen Pauker in Höhe von unstreitig.	3	12	6			
2) Des Schullehrers Klammt, unstreitig .	2	—	—			
3) Des Dienstknecht Haber unstreitig . . .	9	—	—			
4) Des Schmiedemeister Richter desgl. . .	1	6	—			
5) Des Kaufmann Selle desgl.	883	10	—			
zusammen				898	28	6
Diese Liquidate werden sofort aus den Kaufgeldern an die Interessenten ausgezahlt, einem Jeden in dem von ihm liquidirten Betrage.						
6) Der verehlichten Berthold mit . . . . seiner Gültigkeit nach bestritten von dem Commissionair Bock, und wird deshalb der darauf fallende Betrag mit 500 Thlr. zur Asservation genommen.	500	—	—			
7) Der unverehlichten Gern unbestritten mit und wird der darauf fallende Kaufgelder-Antheil mit . . . . 9 Thlr. an die Susanne Gern ausgezahlt, der Rest mit . . . . . . 87 Thlr. als Capital zur Deckung künftiger Hebungen zur Asservation genommen.	96	—	—			
8) Des Oelmüllers Raps unstreitig mit . . es wird jedoch der darauf fallende Kaufgelder-Antheil zur Asservation genommen, weil die Forderung eine bedingte ist.	100	—	—			

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
9) Liquidat des Commissionair Bock, unbestritten, nur mit einem Betrage von . .	5	28	—			
der sofort an ihn ausgezahlt						
zusammen				701	28	—
wurde; mit dem Reste ist es bei der heutigen Vertheilung ausgefallen.						
Summa der bezahlten Beträge				1600	26	6
				Thlr.	Sgr.	Pf.

C. Zusammenstellung.

Es sind an die Liquidanten selbst gezahlt:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
dem Gerichtsscholzen Pauker	3	12	6			
dem Lehrer Klammt	2	—	—			
dem Dienstknecht Haber	9	—	—			
dem Schmiedemeister Richter	1	6	—			
dem Kaufmann Selle	883	10	—			
der Susanne Gern	9	—	—			
dem Commissionär Bock	5	28	—			
zusammen				913	26	6
Zur Asservation sind gezahlt:						
1) der auf das Liquidat der verehelichten Berthold zur Hebung gelangte Betrag mit	500	—	—			
2) der auf das Liquidat der Susanne Gern sub Nr. 7b gefallene Antheil	87	—	—			
3) der desgleichen auf das Liquidat Nr. 8 des Raps zur Hebung gelangte Betrag mit .	100	—	—			
zusammen				687	—	—
und sind sonach die Kaufgelder mit				1600	26	6
				Thlr.	Sgr.	Pf.

vollständig unter die Gläubiger vertheilt.

Sämmtliche Anwesende erkannten die Vertheilung als richtig an.

Es wurden hierauf die Instrumente des Kaufmanns Selle, der verehelichten Berthold, der unverehelichten Susanne Gern und des Oelmüllers Raps cassirt und in dieser Form zu den Acten genommen.

Auf die Instrumente des Commissionair Bock und des Schuhmachers Nagel konnten heute Atteste noch nicht gesetzt werden, weil wegen der obwaltenden Streitigkeiten noch nicht bestimmt werden kann, ob und resp. mit welchem Betrage sie noch aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks zur Hebung gelangen werden. Es wurden daher nur die den Instrumenten beigehefteten Hypothekenbuchs-Auszüge cassirt und die Instrumente demnächst den Eigenthümern zurückgegeben.

Der Ersteher, Gastwirth Lustig, bat schließlich noch unter Ueberreichung der ihm ertheilten Ausfertigung des Zuschlagsbescheides dem zu bildenden Erwerbs-Instrumente einen Hypotheken-Informationsschein von dem erstandenen Grundstücke zu annectiren.

V. g. u.

Unterschriften.

Geschlossen.

M., Kreisrichter.

Erklärung der am häufigsten vorkommenden Abkürzungen.

A. G. O.	bedeutet	Allgemeine Gerichts-Ordnung.
A. L. R.	"	Allgemeines Land-Recht.
Archiv	"	Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechts-Anwälte des des Königl. Ober-Tribunals herausgegeben von Striethorst.
Crelinger	"	die Verordnung über die Execution in Civil-Sachen und über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Proceß, zweites Heft, von Crelinger.
Entsch.	"	Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals im amtlichen Auftrage herausgegeben.
Erg.	"	Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher von Gräff, Koch rc., dritte Ausgabe.
Ges.	"	Gesetz.
G. S.	"	Gesetz-Sammlung.
Gräff	"	Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche in den von Kamptz'schen Jahrbüchern enthalten sind, von Gräff.
J. M. Bl.	"	Justiz-Ministerial-Blatt.
J. M. Rescr.	"	Justiz-Ministerial-Rescript.
Instr.	"	Instruction.
K. O.	"	Kabinets-Ordre.
l. c.	"	loco citato.
Löwenberg	"	die Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Proceß vom 4. März 1834.
Präj.	"	Präjudiz.
Präj. Samml.	"	die Präjudizien des Ober-Tribunals.
Pr. O.	"	Proceß-Ordnung.
Rechtsfälle	"	Rechtsfälle aus der Praxis des Ober-Tribunals.
S.	"	Seite.
V.	"	Verordnung.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Frem